

Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts.

Von A. Menzer.

Einleitung.

Bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts bediente man sich in der päpstlichen Kanzlei für alle Schreiben der einheitlichen Form des antik-römischen Briefes. Erst seit Hadrian I. läßt sich der Form nach eine Scheidung von Urkunden und Briefen beobachten, die nicht zuletzt in der Datierung zum Ausdruck kommt: während für den Brief durchgehends nur noch die ganz kurze Formel, aus Tagesangabe und Indiktion bestehend, angewandt wird, kommt in den Privilegien die sogenannte große Datierung in Gebrauch, in der vor der eigentlichen Datumzeile die ebenfalls erst durch Hadrian I. eingeführte Scriptumzeile steht.

Unsere Aufmerksamkeit lenken wir in der nachfolgenden Untersuchung von allen in der Datumzeile vorkommenden Bestandteilen nur auf die Jahreskennzeichen. Es gibt deren mehrere, und in jeder Urkundendatierung werden gewöhnlich einige zugleich genannt. Die Jahresmerkmale sind innerhalb der Datumzeile derjenige Teil, der im Laufe der Jahrhunderte besonderen Wandlungen und Schwankungen unterworfen ist: in verschiedenen Zeitabschnitten gewannen bestimmte Jahresbezeichnungen vor anderen den Vorrang, um dann wieder mehr in den Hintergrund zu treten. Diese Entwicklung ging nicht willkürlich, sondern im engsten Zusammenhange mit den Veränderungen der politischen Stellung des Papsttums vor sich¹⁾.

1) Mabillon weist als erster auf die zeitliche Entwicklung im Gebrauch der Jahresmerkmale der päpstlichen Datierungen hin: „... primum enim a consulibus et indictione, tum ab annis imperatorum, postea ab annis ipsorum pontificum cum annis imperatorum: ac demum ab annis incarnationis, indictionis et pontificatus cuiusque desumpti sunt.“ De re diplomatica. p. 181.

Von besonderem Interesse ist diese Datierungsentwicklung durch den Umstand, daß die päpstliche Urkunde in der Anwendung von Regierungsjahren gewissermaßen eine Zwischenstellung zwischen Kaiser- und Königsurkunde einerseits und Privaturkunde andererseits einnimmt. Während in der letzteren durch die Nennung von Regierungsjahren die Abhängigkeit von einem Herrscher zum Ausdruck kommt, spricht sich durch die Zählung der eigenen Herrscherjahre in der Kaiser- und Königsurkunde die nach oben hin unbeschränkte souveräne Stellung aus. In der Papsturkunde findet sich beides. In ältester Zeit steht sie in dieser Hinsicht auf der Stufe der Privaturkunde und folgt den Vorschriften, die für die Datierungen derselben gelten — man denke nur an die Datierungsgesetze Justinians²⁾; seit Hadrian I. bis Leo IX., also über 2½ Jahrhunderte hindurch (782—1049), gehen aber Pontifikatsjahre neben den Kaiserjahren her, bald die einen, bald die anderen vorherrschend, vielfach beide in einer Datierung genannt; bis erst mit dem Regierungsantritt Leos IX. die Kaiserjahre so gut wie endgültig fortfallen und die volle Gleichstellung des Papstes mit einem souveränen Fürsten auch in der Urkundendatierung erreicht ist.

In den Sonderkapiteln der vorliegenden Arbeit soll eine systematische Betrachtung der einzelnen Jahreskennzeichen ohne besondere Berücksichtigung der chronologischen Reihenfolge vorgenommen werden, darum sei zuvor kurz ihre Entwicklung im Zusammenhange der geschichtlichen Abwandlungen verfolgt.

Die ältesten datierten päpstlichen Schreiben³⁾ stammen aus den ersten Jahren nach der nach dem Tode Theodosius' des Großen vollzogenen endgültigen Teilung des Römischen Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte⁴⁾. Noch ist der Bischof von Rom nur ein Untertan des Kaisers, und seine Handlungen und Äußerungen entsprechen dieser Stellung. Wie im ganzen Reiche, ist auch in der Kanzlei des römischen Bischofs die Nennung der Konsuln die übliche Jahresbezeichnung. Doch zeigt sich schon hier eine Abweichung von dem offiziellen Gebrauch: in den päpstlichen Schreiben läßt sich von vornherein eine auffallende Bevorzugung des für den

2) Novellen 44 und 47.

3) Wir beschäftigen uns zunächst mit allen Schreiben der päpstlichen Kanzlei. Erst von Hadrian I. ab gilt unsere Aufmerksamkeit nur den Privilegien, während die Briefe mit ihrer kurzen Datierung unberücksichtigt bleiben.

4) Nur J. 255 vom Jahre 385 und J. 258 vom Jahre 386 stammen aus der Zeit vor der Teilung.

Westen ernannten Konsuls beobachten, so daß der oströmische gewöhnlich an die zweite Stelle gesetzt oder später sogar ganz fortgelassen wird⁵⁾). Ob man darin vielleicht schon bewußtes Betonen der Zugehörigkeit zum weströmischen Reiche im Gegensatz zum Osten erblicken darf, oder ob darin nur ein vereinfachtes Verfahren zu sehen ist, das die Schwierigkeiten, die sich bei sukzessiver Publikation ergaben, beseitigen sollte, läßt sich nicht entscheiden.

Es ist kein Zufall, daß die Zählung nach Konsulatsjahren gerade unter Papst Vigil aufhört, die einzige Jahreszählung in der päpstlichen Kanzlei zu sein. Vigilus wurde bekanntlich von Kaiser Justinian im Jahre 547 in Angelegenheiten des Dreikapitelstreites nach Konstantinopel geholt. Von dieser Zeit ab finden sich in seinen Urkundendatierungen die für den Herrschaftsbereich Justinians durch Novelle 47⁶⁾ im Jahre 537 vorgeschriebenen Kaiserjahre. Bis zu seinem Tode auf der Rückreise nach Rom gebraucht Vigilus die Jahreszählung nach Kaiserjahren neben den Postkonsulatsjahren des Basilius. Sein Nachfolger Pelagius I., der zwar in der Frage des Dreikapitelstreites auf Seiten des Kaisers steht, läßt die Kaiserjahre aus den Datierungen wieder fort. Diese Tatsache gewährt einen belangreichen Einblick in die Umstände, unter denen die Kaiserjahre ihre erste Einführung in die Papsturkunde fanden: die Schreiben des Vigilus führen Kaiserjahre nur während seines Aufenthaltes in Konstantinopel, Pelagius in Rom hört wieder auf, sich ihrer zu bedienen. Man könnte in diesem Zurückweichen des Pelagius von dem durch Vigil aufgenommenen Brauche ein Zugeständnis an die Stimmung der Römer sehen, die mit der Haltung des Pelagius im Dreikapitelstreite keineswegs einverstanden waren, indem der Papst sich jedes äußerlichen Ausdruckes der dem Kaiser gemachten Konzession enthielt. Vergegenwärtigt man sich aber, in welcher gewaltsamer Weise Vigilus von den Griechen nach Konstantinopel gebracht worden war, so dürfte eine weit einfachere Lösung dieser Frage größere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Es wird wohl die neue Datierungsweise in den Briefen Vigils darauf zurückzuführen sein, daß dieser keine römischen Schreiber in Konstantinopel zur Hand hatte und seine Briefe infolgedessen von

5) M o m m s e n, Ostgotische Studien. N. A. 14. S. 234 f. Siehe unten S. 37.

6) „... hoc modo incipere in documentis: ‚Imperii illius sacratissimi augusti et imperatoris anno toto’, et post illa inferre consulis appellationem qui illo anno est, et tertio loco indictionem, mensem et diem.“ Novelle 47, Schoell et Kroll, Corpus iuris civilis⁵ III. Novellae. Berlin 1928.

konstantinopolitanischen Schreibern abgefaßt werden mußten, die natürlich in der ihnen seit jenem Erlaß Justinians geläufigen Form datierten.

Seit der Reise des Vigilius nach Konstantinopel war jedenfalls die Abhängigkeit des Papstes von Byzanz festgelegt. Jetzt wird auch die Einholung der Bestätigung der Papstwahl vom Kaiser oder seinem Stellvertreter, dem Exarchen von Ravenna, üblich. Und wie konnte eine Institution, die so vollständig in die Abhängigkeit des Kaisers geraten war, sich auf die Dauer den einfachsten Forderungen, die diese mit sich brachte, verschließen? So wird unter den Nachfolgern Pelagius' I. die Datierung nach Kaiserjahren wieder aufgenommen, und sogar der größte unter ihnen, Gregor I., hält nicht nur an diesem Brauche fest, sondern scheint ihn endgültig konsolidiert zu haben. Wenn auch eine sehr große Anzahl seiner Schreiben in Abschriften aus seinem Register auf uns gekommen ist, in denen die Datierungen gekürzt und verändert worden sind, so können wir doch aus den durch Beda ⁷⁾ unverkürzt überlieferten Schriftstücken entnehmen, daß die Kaiserjahre wohl in allen seinen Briefen genannt wurden ⁸⁾.

Außer den zu den Kaiserjahren gehörigen Postkonsulatsjahren, die nicht gerade zu größerer Klarheit in den Datierungen beitragen ⁹⁾, bürgert sich unter Gregor dem Großen eine dritte Datierungsweise ein: die Indiktion, die bisher nur sporadisch aufgetreten war. An ihr wird im Wandel der Zeiten treu festgehalten, und sie behauptet sich noch, nachdem die Kaiserjahre schon gänzlich in Verfall geraten sind.

Nachdem zwei Jahrhunderte hindurch die Datierung nach oströmischen Kaisern in Übung gewesen und damit die Abhängigkeit von Ost-Rom zum Ausdruck gebracht worden war, tritt hierin zu Ausgang des 8. Jahrhunderts ein entscheidender Wandel ein. In Byzanz pflegte man schon immer in Glaubensfragen seine eigenen Wege zu gehen. Den letzten Stoß aber erhielt das schon lange erschütterte Verhältnis zwischen Kaiser und Papst durch die Bilderstürme des 8. Jahrhunderts.

Die unter dem Drucke der Langobardeneinfälle erfolgte Annäherung des Papstes an das fränkische Königtum führte nicht nur

7) M o m m s e n, Die Papstbriefe bei Beda. N. A. 17. S. 387.

8) H e i n z Z a t s c h e k, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre 1929. S. 65.

9) Siehe unten S. 39.

zur Befreiung des von der Kurie beanspruchten Gebietes von diesen Feinden, sondern durch die Überreichung der Schlüssel von Ravenna (756) gleichzeitig zur Loslösung von Ost-Rom. Dieser veränderten Lage wird aber doch noch nicht sofort Ausdruck verliehen. Noch im Jahre 772 zählt man in Rom nach byzantinischen Regierungsjahren. Erst neun Jahre später — ob auch schon in der Zwischenzeit, läßt die dürftige Überlieferung nicht erkennen¹⁰⁾ — werden die Kaiserjahre zugunsten der Pontifikatsjahre fortgelassen: aus dem Jahre 781 stammt die erste Urkunde (J. 2435), in der sich die letzteren anstelle der Kaiserjahre finden; damit wird durch Hadrian I. jenem Ausdruck der Abhängigkeit von Ost-Rom entschlossen ein Ende gemacht. Auch die nächste volldatierte Urkunde Hadrians zählt die Jahre des eigenen Pontifikats. Doch schon unter seinem Nachfolger finden wieder fremde Regierungsjahre Aufnahme in den Datierungen der päpstlichen Urkunden. Leo III., Hadrians Nachfolger, trägt keine Bedenken, eine neue Epoche in der Eroberung Italiens durch Karl den Großen im Jahre 774 zu sehen und der Anerkennung der weltlichen Oberhoheit dieses Königs durch die Zählung seiner Regierungsjahre neben den eigenen Pontifikatsjahren in den Urkundendatierungen Ausdruck zu verleihen. Nach der Kaiserkrönung Karls aber verschwinden die Pontifikatsjahre doch wieder. Noch scheint die kaiserliche Herrschaft keine Gleichstellung der päpstlichen zuzulassen. Die Nachfolger Leos III. datieren ihre Urkunden allein nach Kaiserjahren, an deren Stelle nur dann Pontifikatsjahre treten, wenn es im Reiche noch keinen gekrönten Kaiser gibt¹¹⁾.

Auch noch über die Zeit der Karolinger hinaus bleibt die nunmehr jeder Bedeutung entbehrende Nennung der kaiserlichen Postkonsulatsjahre neben den Kaiserjahren bis 917 (J. 3558) bestehen¹²⁾.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, zuerst unter Johann XII. (955-964), besonders aber unter Johann XIII. (965-972) wird es üblich, die Pontifikatsjahre nicht nur als Ersatz für die Kaiserjahre in kaiserlosen Zeiten zu nennen, sondern ihnen einen ständigen Platz in den päpstlichen Datierungen zuzuweisen. Es ist

10) Vgl. Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen. Weimar 1928. S. 165 A. 2, nach dessen Meinung freilich aus den Datierungen der Papsturkunden noch kein Bruch mit Byzanz zu ersehen ist. Ferner W. Sickel, H. Z. 84 S. 404 f.; derselbe, D. Z. G. 11, S. 325.

11) Siehe unten S. 63 f. Vgl. W. Sickel, D. Z. G. 12, S. 27.

12) Siehe unten S. 43.

schwer zu entscheiden, ob wir diese Änderung als Ausdruck gesteigerten Machtgefühls hinzunehmen oder darin nur mehr den Wunsch zu sehen haben, den päpstlichen Urkunden zwecks größerer Feierlichkeit eine mit allen verfügbaren Jahreskennzeichen ausgestattete Datierung zu geben. Sind es doch dieselben Päpste, in deren Privilegien zuerst auch das Inkarnationsjahr Beachtung findet, wenn es auch nur erst äußerst selten gebraucht wird. Es ist die Zeit, in der die Datumzeile der Papsturkunde die größte Vielseitigkeit und Länge entfaltet.

Während die Inkarnationsjahre unter den Nachfolgern Johanns XIII. wenig Anklang finden und bis zu Nikolaus' II. Pontifikat selten oder überhaupt nicht gebraucht werden, kommen auch die Kaiserjahre immer mehr in Fortfall: zunächst bieten die späten Kaiserkrönungen Ottos III., Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. immer wieder Anlaß, in längeren Zeiträumen nur die Pontifikatsjahre zu nennen. So kommt es, daß die Kaiserjahre der beiden Letztgenannten nur noch in ganz vereinzelt Urkunden erwähnt werden. Mit Leo IX. hört der Gebrauch der Kaiserjahre ganz auf, um in dem hier behandelten Zeitabschnitt nur noch durch den Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) für kurze Zeit ins Leben zurückgerufen zu werden.

Wie sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein gewisses Streben nach Erweiterung der Datumzeile bemerkbar machte, ist man jetzt unter Leo IX. mehr auf ihre Kürze und Zweckmäßigkeit bedacht, die sich auch darin äußert, daß gerade in dieser Zeit sich die endgültige Wandlung der Formel für die Pontifikatsjahre von einer wortreich-verzierten zu einer knapp-sachlichen vollzieht¹³⁾.

Seit Leo IX. besteht die Datumzeile aus Pontifikatsjahr und Indiktion, zu denen bis Nikolaus II. selten, im Pontifikat dieses Papstes regelmäßig, unter seinen Nachfolgern mit geringen Ausnahmen die Inkarnationsjahre hinzutreten.

Abgesehen von dieser wechselnden Anwendung der Inkarnationsjahre wird vom Regierungsantritt Leos IX. an die äußerste Gleichmäßigkeit in der Form der Datumzeile gewahrt. Die Schwankungen im Gebrauch der Datierungsformeln sind so gering und unbedeutend, daß man sagen kann, die jahrhundertelange Entwicklung, der diese Formeln unterworfen waren, sei endlich zu einem Stillstand gekommen.

13) Siehe unten S. 75 f.

Um so auffallender sind die Abweichungen von dieser Datumformel, der nichts Willkürliches und Schwankendes mehr anhaftet, in der Kanzlei Wiberts von Ravenna. Nicht zwei Urkunden dieses Papstes stimmen in ihrer Datumzeile ganz miteinander überein. Bald stehen in ihnen Pontifikats-, bald die wieder aufgenommenen Kaiserjahre, fast immer findet sich das Inkarnationsjahr und die Indiktion.

Die Nichtbeachtung der durch seine Vorgänger und durch seinen Gegner Gregor so streng gewährten Tradition findet bei Wibert ihre Erklärung darin, daß der ganze Pontifikat dieses Papstes überaus wechsellvoll und unbeständig ist: er spiegelt sich in den Urkundendatierungen nur wieder. Gleichzeitig Erzbischof von Ravenna und nur von einer Partei anerkannter Papst, führt Wibert ein ständiges Wanderleben. Nicht friedlich gingen seine Reisen vonstatten: jedesmal mußte er sich seinen Weg nach Rom hinein im Kampfe erobern, um dann wieder bald, von der Gegenpartei verdrängt, sich in sein Erzbistum zurückzuziehen. Neben den zweierlei Ämtern, die er bekleidete, und dem dauernden Wechsel seines Sitzes kommt noch als ein weiteres Moment für die Ungleichmäßigkeit in den Datierungen der Umstand hinzu, daß er in vollständiger Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe stand, und auch seine Kanzlei nicht frei von deutscher Beeinflussung war ¹⁴).

Kapitel I.

Konsulatsjahre.

I. Konsulats- und Postkonsulatsjahre bis 557.

Die älteste Art der Jahresbezeichnung, die wir in Papstbriefen finden, sind die Konsulatsjahre. Diese Datierung ist vom Ausgang des vierten bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts ausschließlich im Gebrauch. Sie begegnet zum ersten Male in J. 255 vom Jahre 385, aber angesichts der Tatsache, daß aus dieser ältesten Zeit päpst-

14) Außer den in der vorliegenden Arbeit besprochenen Jahreskennzeichen findet sich in einer kleinen Anzahl päpstlicher Urkunden die spanische Ära. Da es sich hierbei lediglich um Schriftstücke handelt, die in der Hispania und den aus dieser schöpfenden Quellen überliefert sind und die bei ihrem sonstigen Auftreten ohne spanische Ära begegnen, liegt in allen Fällen spätere Nachtragung auf spanischem Boden vor. In der päpstlichen Kanzlei war die spanische Ära als Jahreskennzeichen nicht gebräuchlich und kommt somit auch für unsere Untersuchung nicht in Frage.

licher Geschichte uns nur wenige echte Schriftstücke, und diese oft in verderbtem Zustande und ohne Datierung, überliefert sind, wird man nicht behaupten dürfen, daß die Konsulatsjahre erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts bei den römischen Bischöfen in Gebrauch kamen, zumal es sich um eine Datierungsart handelt, die in Rom schon in vorchristlicher Zeit allgemein üblich war ¹⁾).

Die Formel dieser Datierung besteht aus den Namen der beiden zu Beginn des Jahres gewählten Konsuln, seit dem fünften Jahrhundert meist unter Hinzufügung des Titels „viris clarissimis“. So lautet z. B. die Datierung der zahlreichen Briefe des Papstes Leo I. vom Jahre 449: „Asturio et Protogene viris clarissimis consulibus“. Oder, in einem anderen Jahre (451), als nur ein einziger Konsul genannt wurde, was in späterer Zeit fast immer der Fall war ²⁾): „Adelfio viro clarissimo consule“.

Daß den Konsuln, den höchsten Würdenträgern im Reiche, noch immer nur der Klarissimat beigegeben wird, obgleich dieser längst höheren Titeln, dem „spectabilis“ und „illustris“, Platz gemacht hatte, wird dadurch erklärt ³⁾), daß der Titel „clarissimus“ auch weiterhin den Kerntitel bildete, auf den sich die höheren Titel („spectabilis“, „illustris“) bezogen; genannt wurde er bei den höheren Würdenträgern nicht. So sind die Jahresbezeichnungen die einzige Gelegenheit, bei der die Konsuln den Klarissimat noch führen ⁴⁾).

In einer nicht unerheblichen Anzahl von Papstbriefen fällt der Titel ganz fort. Es läßt sich kaum entscheiden, ob dem eine Absicht zugrundelag, oder ob es sich bloß um ungenaue Überlieferung handelt. Daß die Setzung des Titels eine höhere Ehrung einzelner Konsuln gegenüber anderen ausdrücken sollte, ist nicht anzunehmen, da oft mehrere Briefe aus demselben Jahre teils den Titel führen,

1) Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre. Berlin u. Leipzig 1931. II², S. 406. Nouveau Traité de Diplomatique. Paris 1762 V p. 96. — Giry, Manuel de Diplomatique. Paris 1925, p. 84 u. 668. — Schmitz-Kallenberg, Urkundenlehre B. Berlin 1913, S. 77. — Grotfend, Abriß der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Leipzig u. Berlin 1912, S. 24. — Ders., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891 I, S. 31.

2) Siehe unten S. 37.

3) Otto Hirschfeld, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit (Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 1911) S. 596.

4) Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400–700. Jenaer Dissertation 1903. Breßlau, Noch einmal die Titel der Merovingerkönige, Archiv für Urkundenforschung X S. 175.

teils nicht. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Vermutung abzulehnen, es könnte in dieser Beziehung unter den einzelnen Päpsten verschiedener Brauch geherrscht haben. Auch die Erwägung, ob vielleicht mit Rücksicht auf den Empfänger der Titel gesetzt, bzw. fortgelassen wurde, muß abgelehnt werden, denn sowohl Briefe an hohe als auch an niedere Empfänger des Ostens wie des Westens weisen teils den Titel auf, teils nicht, ohne daß sich darin die geringste Andeutung einer Regelmäßigkeit fände. Da auch außerhalb der päpstlichen Kanzlei, z. B. in den Datierungen der zahlreichen Grabinschriften jener Zeit, keineswegs regelmäßige Anwendung des Titels beobachtet werden kann, dürfte wohl mit Recht angenommen werden, daß auch an der Kurie eine Regel über die Setzung oder Fortlassung des Titels nicht bestand.

Bekleiden nun aber zwei Kaiser das Amt des Konsuls, so lautet die Datierungsformel: „N. et N. augustis consulibus“⁵⁾, bei einem Kaiser und einem privaten Konsul lautet sie entsprechend: „N. augusto et N. viro clarissimo consulibus“⁶⁾, oder auch einfach: „N. augusto et N. consulibus“⁷⁾. Selten wird von diesem Brauche abgewichen. Nur in vereinzelt Fällen fehlt bei dem Kaisernamen der Titel „augustus“⁸⁾. Ebenso selten kommt es vor, daß der Titel „clarissimus“ sich auch auf kaiserliche Konsuln bezieht⁹⁾, wie im Gegensatz zu der Behauptung Kochs¹⁰⁾, daß der Klarissimat bei den Namenskonsuln auch nicht fortbleibt, wenn einer oder beide Konsuln regierende Kaiser sind, festgestellt werden muß. Vereinzelt tritt vor den Namen des kaiserlichen Konsuls einer der Kaisertitel¹¹⁾. Vollständig abweichend von der üblichen Form ist die Datierung in zwei Briefen Leos I. aus dem Jahre 458 (J. 536; 543); sie lautet: „consulatu Maioriani augusti“¹²⁾, indem nicht, wie üblich,

5) Z. B. im Jahre 458 (J. 541): „Leone et Maioriano augustis consulibus“.

6) Z. B. im Jahre 417 (J. 337): „Honorio augusto et Constantino viro clarissimo (Italiae) consulibus.“ (Der Zusatz „Italiae“ kommt hier ganz vereinzelt vor und soll wohl, wenn nicht verderbte Überlieferung vorliegt, darauf hinweisen, daß in diesem Jahre beide Konsuln in Italien gewählt worden sind.)

7) Z. B. im Jahre 404 (J. 286): „Honorio augusto et Ariosto consulibus.“

8) J. 322; 333; 372; 373; 391; 392; 405; 512.

9) J. 311; 322; 405; 448; 452.

10) Koch, a. a. O. S. 14.

11) In J. 362 und 884 „dominus“. In J. 555 stehen vor dem Kaisernamen die Buchstaben G. L. P. Darüber: Thiel, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae*. 1868. Bd. I, S. 146, A. 18. Migne, *Patrologia Latina* 54, p. 1140 u. 1146. Ähnlich steht in J. 451 „gloriosissimo Valentiniano augusto.“

12) Siehe Migne 54, p. 1195 f.

der Konsul, sondern das Konsulat genannt wird, wie es später bei postkonsularen Datierungen der Brauch war.

Namentlich bei kaiserlichen Konsuln kommt es vor, daß sie dieses Amt mehr als einmal bekleiden. In solchen Fällen wurde gewöhnlich zum Namen des betreffenden Konsuls eine Wiederholungszahl hinzugefügt. Z. B. J. 457: „Valentiniano Augusto septies et Avieno consulibus“.

Für die Reihenfolge, in der die Konsuln zu nennen waren, gab es bestimmte Regeln, die sich auch in den Datierungen der römischen Bischöfe beobachten lassen. Ist der eine Konsul Kaiser, so wird sein Name zuerst genannt, bei zwei kaiserlichen Konsuln gebührt dem älteren die erste Stelle. So hat z. B. in den Jahren 418 und 420 der Kaiser Honorius (Westen) den Vorrang vor dem jüngeren Theodosius II. (Osten), später aber, in den Jahren 430 und 435 derselbe Theodosius den Vorrang vor Valentinian III. (W.). Im Jahre 458 finden wir in den sechs mit Konsulardatierung versehenen Briefen des Papstes Leo I. regelmäßig den oströmischen Kaiser Leo an erster Stelle, obgleich sein Kaisertum nur knapp zwei Monate älter war als das des anderen Konsuls, des weströmischen Kaisers. Bei der Regelmäßigkeit, mit welcher der ältere Kaiser an erster Stelle genannt wird, hieße es wohl, den Dingen Gewalt antun, wollte man in dem letzteren Falle nur „den Ausdruck für das vorwaltende Ansehen“¹³⁾ erblicken, das der oströmische Kaiser im Westen genoß.

Bei nichtkaiserlichen Konsuln scheint dagegen in den Datierungen der römischen Bischöfe die in Ostrom übliche Rangordnung nicht eingehalten worden zu sein. Es findet sich keine einzige Datierung, in der von zwei privaten Konsuln der im Ostreich gewählte an erster Stelle stände; vielmehr wird mit Beharrlichkeit der Konsul der westlichen Reichshälfte zuerst genannt. Wenn im Jahre 465 der für Ostrom gewählte Basiliskus dem weströmischen Herminerikus vorangestellt wird, so ist das keine Abweichung von dem festgehaltenen Brauche, da Basiliskus Schwager des Kaisers Leo I. war, und man gemeint haben wird, ihm kaiserliche Ehrung zukommen lassen zu müssen¹⁴⁾.

Da die ältesten datierten Urkunden der römischen Bischöfe — bis auf die zwei ersten — schon sämtlich aus der Zeit nach der

13) Georg Kaufmann, Die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Chroniken (Philologus 34, 2. Heft, S. 248).

14) Mommsen, N. A. 14 (1889) S. 234.

Reichsteilung stammen¹⁵⁾, in der an die Stelle der gleichzeitigen Publikation der Konsuln immer häufiger die sukzessive tritt¹⁶⁾, läßt sich unter dem Einflusse der größeren Verselbständigung beider Reichshälften eine Wandlung in den Datierungen der päpstlichen Schreiben erkennen. Während in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts noch regelmäßig beide Konsuln genannt werden, mehren sich in der Folgezeit die Fälle, in denen die Datierungen nur noch den im Westreich gewählten Konsul nennen¹⁷⁾. Bis 450 werden die Jahre mit Ausnahme von 414¹⁸⁾ und 419¹⁹⁾ stets durch beide Konsuln bezeichnet²⁰⁾. Dagegen findet sich in den Datierungen nach 450 nur noch vereinzelt die Nennung beider Konsuln, so daß es aussieht, als wäre es in der päpstlichen Kanzlei Regel geworden, nur noch einen einzigen Konsul zu nennen, außer in den Jahren, in denen die Publikation gleichzeitig geschah, wie 454, 457, 488 und 494, wo die Ernennung beider Konsuln in einer Reichshälfte stattfand. Nach der Ansicht de Rossis²¹⁾ ist in all diesen Jahren der oströmische Konsul im Westen entweder spät oder gar nicht publiziert worden. Das lehnt Mommsen²²⁾ ab und nimmt vielmehr an, daß in dieser Zeit die übliche Datierung in Rom unabhängig von der zweiten Publikation sich bloß nach der ersten Eintragung, also nach dem Konsul der eigenen Reichshälfte richtet. In den ersten zwei Jahrzehnten seit der Einbürgerung dieses Brauches finden sich noch einzelne Abweichungen, so werden in den Jahren 458 (J. 537; 538; 539; 540; 541; 542), 460 (J. 546; 547; 548; 549; 550) und 465 (J. 560) noch beide Konsuln genannt. 458 nennen jedoch auch noch zwei Briefe den westlichen Konsul allein, und zwar sind beide an westliche Empfänger gerichtet, während die mit beiden Consulnamen versehenen Briefe dieses Jahres für Empfänger im Ostreich bestimmt sind. Diese auffallende Tatsache steht jedoch vollständig vereinzelt da und läßt keinerlei Schlüsse auf den sonstigen Brauch in der päpstlichen Kanzlei jener Zeit zu.

15) Siehe oben S. 28.

16) Mommsen a. a. O. S. 230.

17) Nouveau Traité V p. 104. — W. Liebenam, Fasti consulares Imperii Romani. Bonn 1910, S. 40.

18) Mommsen, a. a. O. S. 231, A. 2.

19) Mommsen, a. a. O. S. 231, A. 4.

20) In J. 312 lesen wir „Junio Quarto Palladio“, verdorben aus „Julio IV. et Palladio V“. Siehe Mommsen a. a. O., S. 231, A. 1.

21) Siehe Mommsen, Ostgotische Studien N. A. 14, S. 237, A. 2.

22) Mommsen a. a. O. S. 235. Breßlau, Handbuch II², S. 407, A. 1.

Von 482 ab wird regelmäßig nur der westliche Konsul genannt²³⁾, so daß die Datierung die Namen zweier Konsuln nur in den Fällen aufweist, wenn beide im Westen ernannt sind, wie in den Jahren 488 und 494 (J. 609; 634; 636; 637; 638; 640).

Wurden beide Konsuln erst spät in Rom publiziert, oder gab es gar keinen westlichen Konsul, während der des Ostens nicht bekanntgegeben wurde, so datierte man zu Beginn des Jahres, oder auch das ganze Jahr hindurch, in der päpstlichen Kanzlei postkonsularisch, indem man den oder die Konsuln des vorhergegangenen Jahres nannte. Solche postkonsularen Datierungen sind aus den Jahren 417, 464, 475, 477, 482, 499, 512, 518, 528 erhalten²⁴⁾. Die Formel lautete in diesen Fällen: „Post consulatum N. et N. virorum clarissimorum“; „Post consulatum N. viri clarissimi“, sofern nicht der Titel fortblieb oder bei einem kaiserlichen Konsul durch „augustus“ ersetzt wurde²⁵⁾. Einmal kommt es sogar vor, daß die postkonsulare Datierung den Konsul des vorvergangenen Jahres nennen muß, da das vergangene auch schon postkonsular datierte²⁶⁾.

Im Jahre 534 wurde der letzte weströmische Konsul gewählt. Die postkonsulare Datierung des folgenden Jahres nennt ihn noch²⁷⁾, dann aber wird in Rom wieder die Rechnung nach oströmischen Konsuln üblich²⁸⁾. Bis im Jahre 541 auch im Osten mit Flavius Anicius Faustus Albinus Basilius iunior die Konsulernennung aufhört, und in den päpstlichen Schreiben die Zählung der Jahre nach seinem Konsulat einsetzt; 543: „iterum post consulatum Basillii viri clarissimi“; 545: „IV post consulatum Basillii viri clarissimi“ usw.²⁹⁾.

23) Mommsen a. a. O. S. 234. Vielleicht steht das im Zusammenhange mit den dogmatischen Zwistigkeiten, die gerade im Jahre 482 zwischen Rom und Byzanz zum offenen Ausbruch kamen.

24) J. 321; 557; 570; 576; 584; 753; 763; 800; 874.

25) Z. B. J. 321 (417): „post consulatum Theodosii augusti VII et Junii Quarti viri clarissimi“.

26) So lautet die Datierung im Jahre 500: „iterum post consulatum Paulini Junioris viri clarissimi“ (J. 754).

27) Im Jahre 535 (J. 890; 891; 892): „post consulatum Paulini Junioris viri clarissimi.“

28) 536 (J. 898): Flav. Belis. v. c. cons.

538 (J. 906): Johanne v. c. cons.

540 (J. 911): Justino v. c. cons.

29) Postkonsulatsjahre des Basilius kommen vor in: J. 912; 913; 914; 915; 918; 922; 924; 925; 926; 930; 931; 932; 935; 936; 940; 941; 942; 943; 944; 947; 952.

Diese Art der Jahreszählung wird auch noch beibehalten, nachdem im Jahre 537 der Kaiser Justinian bestimmt hatte, daß die Jahre des herrschenden Kaisers in die Datierung aufzunehmen seien, und wir finden sie noch in einer Reihe von Urkunden teils allein, teils neben den Kaiserjahren stehend. Zum letzten Male begegnen Konsulatsjahre des Basilius in einem Schreiben des Papstes Pelagius I. vom Jahre 559 (J. 953).

II. Postkonsulatsjahre der byzantinischen Kaiser.

In Wegfall gekommen ist die Datierung nach Konsulatsjahren auch nach der Ernennung des letzten Konsuls noch keineswegs. Jetzt sind es die Kaiser, die dieses Amt annahmen, das im Grunde nur noch ein Titel ohne alle Bedeutung war ³⁰⁾.

Als erster übernimmt Justin II., der Nachfolger Justinians, im Jahre 566 ³¹⁾ die Konsulwürde; nach ihm Tiberius Constantinus im Jahre 579 ³²⁾. Doch scheint es in der päpstlichen Kanzlei nicht üblich, in der Datierung ihrer Schreiben dieser Konsulatsübernahmen zu gedenken, finden wir doch in den wenigen aus jener Zeit überlieferten Stücken nur die Nennung der Kaiserjahre ³³⁾.

Der erste Kaiser, nach dessen Postkonsulatsjahren in der päpstlichen Kanzlei wieder gerechnet wird, ist Mauricius Tiberius ³⁴⁾. Er hat das Konsulat erst für das Jahr 584 angenommen ³⁵⁾, jedoch stimmt die Berechnung der Postkonsulatsjahre nicht mit diesem Ausgangspunkt überein. Es ist daraus geschlossen worden, daß bei der Zählung der Postkonsulatsjahre das eigentliche Konsulatsjahr eingeschlossen worden ist, also das auf die Annahme des Konsulats folgende Jahr nicht als erstes, sondern als zweites Postkonsulatsjahr bezeichnet wurde ³⁶⁾.

Jedoch lassen sich die Postkonsulatsjahre des Mauricius Tiberius sowie die seines Nachfolgers Heraklius in den päpstlichen

30) Mommsen, N. A. 16, S. 55.

31) Breßlau a. a. O. II² S. 407. Nouveau Traité V p. 117. Ernst Stein, Studien zur Gesch. des byz. Reiches. Stuttgart 1919. S. 29.

32) Stein a. a. O. S. 58.

33) J. 1041; 1048; 1057; 1102.

34) J. 1434 vom Jahre 596. Vgl. Breßlau a. a. O. II² S. 408, A. 3.

35) Mommsen a. a. O. S. 55, A. 4.

36) Mommsen a. a. O. S. 55. Breßlau a. a. O. II², S. 407. Nouveau Traité V, p. 118. Grotfend, Abriß, S. 25.

Urkundendatierungen, wenn man in ihnen die übliche, das Konsulatsjahr selbst ausschließende Zählung annimmt, auf eine Epoche zurückführen, die in beiden Fällen unter dem gleichen Gesichtspunkte steht. Erstaunlicherweise bringt diese Epoche nichts Neues, sondern greift auf den alten Brauch zurück, nach dem die Kaiser stets am 1. Januar nach ihrem Regierungsantritt das Konsulat anzunehmen pflegten. Unter beiden Kaisern sind die Postkonsulatsjahre also auf eine Epoche am 1. Januar im zweiten Regierungsjahre zurückzuführen, eine Epoche, die zwar mit der tatsächlichen Übernahme des Konsulats nicht zusammenfällt, die aber auch nicht ganz willkürlich gesetzt ist, sondern traditionell am früher Üblichen festhält.

Ein Beispiel möge das oben Gesagte noch erläutern: Mauricius Tiberius ist im August 582 zur Regierung gekommen, daher zählt Papst Gregor I. im Juli des Jahres 596 (J. 1434) sein 14. Regierungs- und 13. Postkonsulatsjahr, im Oktober 600 (J. 1798) dagegen sein 19. Regierungs- und 17. Postkonsulatsjahr. Dieselbe Berechnungsweise finden wir noch in einer Reihe von Briefen des gleichen Zeitabschnittes, aus dem freilich nur wenige volldatierte Schreiben überliefert sind ³⁷⁾.

Anders wird die Zählung der Postkonsulatsjahre unter Gregor II., in der Regierungszeit des Isauriers Leo ³⁸⁾. Da eine feierliche Übernahme des Konsulats schon lange nicht mehr stattfand, rechnete man nun die Postkonsulatsjahre vom Tage der Krönung des Kaisers an, so daß bei Leo selbst die Postkonsulatsjahre immer mit den Kaiserjahren zusammenfallen und infolgedessen für die Zeitrechnung gar keine Bedeutung mehr haben, da sie nur eine Wiederholung der Zahl der Kaiserjahre darstellen ³⁹⁾.

Bei Leos Nachfolger Konstantin V. liegen aber die Dinge wieder anders: da seine Kaiserjahre die fortgesetzte Zählung seiner Mitregentschaftsjahre darstellen, die Postkonsulatsjahre aber erst beim Antritt seiner Regierung nach des Vaters Tode einsetzen, werden sie zu einem wesentlichen Merkmal der Datierung, das die Jahre des selbständigen Kaisertums angibt ⁴⁰⁾. Dieser Unterschied wird

37) J. 1436; 1827; 1829; 1836; 1848; 2001; 2002; 2017; 2020; 2104.

38) Breßlau II², S. 407 f.

39) J. 2157; 2161; 2168; 2172; 2174; 2251; ebenso die nach dem Gegenkaiser Artavasdas datierenden Schreiben: J. 2270; 2271. Zwei verdorbene Datierungen weisen unvereinbare Zahlen für Kaiser- und Postkonsulatsjahre auf: J. p. 250 (v. J. 2159); J. 2160.

40) J. 2246; 2264; 2265; 2266; J. p. 265; J. 2274; 2278; 2286; 2291; 2292.

einmal sogar ausdrücklich hervorgehoben; in J. 2346 heißt es: „imperante domino Constantino augusto a Deo coronato magno imperatore anno XLI, ex quo cum patre regnare coepit; et post consulatum eius anno XXI“. Da nun hier die Kaiser- und Postkonsulatsjahre einen verschiedenen Ausgangspunkt haben, kommt es nicht selten vor, daß beim Umsetzen der Zahlen den Schreibern Fehler unterlaufen sind. So scheint in J. 2307 irrtümlich die Zahl der Postkonsulatsjahre statt der der Kaiserjahre um eins erhöht worden zu sein. J. 2395 zeigt eine schon um zwei zu große Zahl für die Postkonsulatsjahre. In J. 2276 sind die Postkonsulatsjahre wohl durch die Überlieferung entstellt.

Die Datierung nach kaiserlichen Postkonsulatsjahren, wie wir sie seit 596 in päpstlichen Urkunden finden, wird immer an die vorhergenannten Regierungsjahre angeschlossen und lautet:

- „post consulatum eius anno x“⁴¹⁾
- „post eius consulatum anno x“⁴²⁾
- „post consulatum vero eius anno x“⁴³⁾
- „post consulatum eiusdem anno x“⁴⁴⁾
- „post consulatum eiusdem x anno“⁴⁵⁾
- „post consulatum eiusdem domni nostri anno x“⁴⁶⁾
- „eodemque domino consule anno x“⁴⁷⁾.

Die Worte „post consulatum“, für die in ältester Zeit schon die Abkürzung „p. c.“ üblich war, sind von späteren Abschreibern vielfach falsch verstanden und auf die verschiedenste Weise entstellt wiedergegeben worden⁴⁸⁾.

41) J. 2104; 2157; 2161; 2170; 2174; 2251; 2264; 2265; 2266; 2268; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2307; 2346; 2395; J. p. 265 (vor J. 2274).

42) J. 2331.

43) J. p. 250.

44) J. 2017.

45) J. 2001; 2002.

46) J. 1434; 1436; 1827; 1829; 1836; 1848.

47) J. 1798.

48) J. 2172 u. 2342: „paci eius anno.“

J. 2153: „pontificatus eius...“

J. 2160: „imperii eius...“

J. 2020: „pro consulatus eiusdem anno... et consulatus eius anno.“ In einigen neueren Ausgaben sind die größten Fehler dieser Art emendiert worden; vgl. Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum III, S. 17 und M. G. Epp. I, S. 225; M. G. Epp. sel. I, S. 18, A. 1.

III. Postkonsulatsjahre der karolingischen Kaiser.

Auch nachdem man in der päpstlichen Kanzlei aufgehört hatte, nach Jahren der oströmischen Kaiser zu datieren, und zu denen der Karolinger übergegangen war⁴⁹⁾, blieb es üblich, neben den Regierungsjahren derselben die Postkonsulatsjahre zu nennen, wiewohl diese nunmehr den letzten Rest an Bedeutung eingebüßt hatten, da die Karolinger niemals die Würde des Konsulats für sich in Anspruch nahmen. In der gleichen Weise wie zuletzt unter Kaiser Leo III. fällt die Zahl der Postkonsulatsjahre mit derjenigen der Kaiserjahre zusammen⁵⁰⁾, so daß sie auch für die Zeitrechnung vollständig belanglos sind⁵¹⁾.

Obwohl Papst Leo III. schon vor der Kaiserkrönung Karls des Großen nach Regierungsjahren dieses Herrschers datiert⁵²⁾, beginnt die Zählung seiner Postkonsulatsjahre doch erst nach 800, ein Zeichen dafür, wie sehr durch den Brauch in Ostrom dem Papste die Postkonsulatsjahre zu einem mit dem Kaisertum zusammenhängenden Begriffe geworden sind.

Die Formel für die Postkonsulatsjahre ist in der Karolingerzeit die gleiche wie unter den byzantinischen Kaisern; sie lautet:

„et post consulatum eius anno . . .“⁵³⁾

„et postconsulatus eius anno . . .“⁵⁴⁾

„et post consulatum anno . . .“⁵⁵⁾

„et postconsulatus anno . . .“⁵⁶⁾

49) Siehe oben S. 31 und unten S. 48.

50) J. 2544; 2606 (Or.); 2616; 2653; 2663 (Or.); 2672; 2676; 2717 (Or.); 3022; 3033; 3052 (Or.); 3104; 3109; 3110; 3111; 3389; 3429; 3465; 3473; 3474; 3515; 3533; J. p. 321.

51) Die wenigen Datierungen, in denen Kaiser- und Postkonsulatsjahre nicht übereinstimmen, sind auf Abschreibefehler der Kopisten zurückzuführen (J. 2549; 2904).

52) Siehe oben S. 31 und unten S. 48.

53) Or. J. 2606; Or. 2663; J. 2672; 2904; 3022; 3033; Or. 3052 (in dem Druck bei Migne und dessen Vorlagen falsch wiedergegeben; vgl. Pflugk-Hartung, Specimina Taf. 6; Mabillon, De re diplomatica p. 183; Champollion-Figeac, Chartes et Manuscrits sur Papyrus. Paris 1840.) J. 3104; 3109; 3110; 3389; 3429; 3473; 3474. Dieselbe Formel wird auch in dem teilweise zerstörten Or. J. 3497 angenommen. Vgl. Erdmann, Bibliothèque de l'école des chartes 91, 6 (1930), S. 301.

54) J. 2616; Or. 2717; 3516. Über die Form „postconsulatus“ vgl. Kehr, Die ältesten Papsturkunden in Spanien S. 12.

55) J. 3533.

56) J. 2653.

„post consulatum eius . . .“⁵⁷⁾
 „anno . . . post consulatum eiusdem domini“⁵⁸⁾
 „consulatus eius . . .“⁵⁹⁾.

Neben diesen Formeln, die ja nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und höchst wahrscheinlich schon in solcher Gestalt aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind, finden wir in einigen Urkunden ganz wesentlich verschiedene, die auf verbätor Überlieferung beruhen und ganz sinnlose Auflösungen der Abkürzung „p. c.“ geben⁶⁰⁾.

Die letzte Postkonsulatsdatierung findet sich nicht, wie es gewöhnlich heißt⁶¹⁾, im Jahre 904 (J. 3533), sondern in einer aus dem Jahre 917 stammenden Urkunde (J. 3558), wo sie freilich zu „patricius“ entstellt erscheint, das aber zweifellos aus „p. c.“ entstanden ist, da wir diese falsche Auflösung der Siglen „p. c.“ auch in anderen Urkunden gefunden haben.

Kapitel II.

Kaiserjahre.

I. Byzantinische Kaiserjahre.

Dem Erlaß Justinians vom Jahre 537 zufolge¹⁾ mußten alle im Römischen Reich ausgestellten Urkunden, um Rechtsgültigkeit zu

57) J. 3053; 3111.

58) J. 2510.

59) J. 2666.

60) In J. 2544; 2549; 2676 steht „patricius“; (zu J. 2549 vgl. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. Leipzig 1874. I S. 74, A. 4). In J. 2153 steht „pontificatus eius“. Hierzu gibt Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1766, t. XII, p. 260. (Dasselbe Migne 89, p. 534) folgende irrige Erklärung: „leg. . . , imperii eius' sive , patriciatus eius'. Gregorius enim non pontificatus, sed imperii annos adscribere consuevit“. J. 3515 gibt „pontificatus“. Darüber Mabillon, a. a. O. S. 182. In J. 3401 steht nur „anno eius“; es scheint das Postkonsulatsjahr ausgefallen zu sein. Ebenso J. 3465 „et post anno primo“.

61) Breblau a. a. O. II² S. 408, A. 10. — Girya a. a. O. S. 85. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 86. — Grotefend, Abriß S. 25. — Ders., Zeitrechnung I, S. 31. — Nach Nouveau Traité V p. 117 sollen die Postkonsulatsjahre Ende des 9. Jahrhunderts verschwinden, nach Bouard, Manuel de Diplomatique française et pontificale, Paris 1929, S. 300 verschwindet die letzte Spur von ihnen sogar schon im 8. Jahrhundert!

1) Siehe oben S. 29 A. 6.

erlangen, als Zeitbestimmung außer dem Namen des jeweiligen Konsuls und der Indiktion, wie es bis dahin üblich gewesen war, auch die Jahre des regierenden Kaisers angeben. Nach einigem Schwanken fügte man sich auch in der Kanzlei der römischen Bischöfe diesem Befehl und nahm die neue Datierungsweise in die päpstlichen Schreiben auf²⁾. Als Epoche dieser Zeitrechnung galt der Tag der Kaiserkrönung; das beweisen mehrere Datierungen aus der Zeit des Mauricius Tiberius sowie des Heraklius³⁾. Am deutlichsten aber erkennen wir es in der Regierungszeit Kaiser Leos III., dessen Krönung etwa ein Jahr nach seiner Ausrufung zum Kaiser stattfand. Diejenigen päpstlichen Schreiben aus seiner Regierungszeit, in denen die verschiedenen Jahresangaben übereinstimmen und also nicht verdorben sind, gehen alle auf den Tag der Krönung als Epoche zurück⁴⁾.

Bei Kaisern, die noch zu Lebzeiten ihres Vorgängers gewählt und gekrönt wurden, zählte man die Kaiserjahre vom Tage der Mitregentschaftserlangung ab, wenn sie auch erst später durch den Tod des Vorgängers zur selbständigen Regierung kamen. Obgleich die Papstbriefe aus der Zeit Justinians zum größten Teil mit verdorbenen oder ganz ohne Datierungen auf uns gekommen sind, können wir doch aus einigen dieser Schreiben ersehen, daß schon die Regierungsjahre dieses Herrschers nicht vom Tage seines Regierungsantrittes am 1. August 527, sondern vom Beginn seiner Mitregentschaft am 1. April desselben Jahres datieren⁵⁾. Die Synodalkonstitution vom Oktober 649 (J. p. 230 vor J. 2058) zeigt das Gleiche für die Zeit Konstantins III., der im September 641 zum Mitregenten gekrönt wurde und erst im November desselben Jahres zur Regierung gelangte. Der größte Zeitraum zwischen Mitregent-

2) Unter Papst Vigilius wird seit 550 zugleich nach Postkonsulatsjahren des Basilius und nach Regierungsjahren des Kaisers datiert: J. 924; 925; 926; 930; 931; 932; 935; 936; 937. Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 54, A. 5. Pelagius läßt die Kaiserjahre wieder fort: J. 939; 940; 941; 942; 943; 944; 947; 953. Mit diesem letzten Stück hört die Zählung nach Postkonsulatsjahren des Basilius endgültig auf. Vgl. hierzu Breßlau a. a. O. II², S. 419 ff., ferner auch *Nouveau Traité* V p. 117. Giry a. a. O. S. 668. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 77. Grotfend, Abriß S. 25. Ders., *Zeitrechnung I*, S. 162. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*. Berlin 1897, S. 188. Ginzel, *Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie*. Leipzig 1914. III, S. 172.

3) J. 1434; 1436; 1798; 1827; 1829; 1836; 1848; 2001; 2002; 2017; 2020.

4) J. 2157; 2168; 2174; 2251.

5) J. 925; 935; 936.

schafts- und Regierungsantritt liegt bei Konstantin V., und daher können sogar die fehlerhaft überlieferten Kaiserjahre aus seiner Zeit zum Beweis dafür dienen, daß sie vom Antritt der Mitregentschaft ab gezählt werden, da es sich im wesentlichen um Rechenfehler oder Abschreibeversehen handelt, welche die Zahl um nur eine Einheit zu hoch oder zu tief ansetzen ⁶⁾.

Die ersten erhaltenen Originalpapsturkunden stammen aus dem neunten Jahrhundert ⁷⁾, für die vorherliegende Zeit sind wir nur auf abschriftliche Überlieferung angewiesen; und so müssen wir uns damit begnügen, aus der Mannigfaltigkeit des Überlieferten das herauszusuchen, was durch häufigere Anwendung auf eine in der päpstlichen Kanzlei beobachtete Regel schließen läßt, während wir doch nicht in der Lage sind, alles von dieser Regel Abweichende als nachträglich hineingebrachte Fehler unberücksichtigt zu lassen.

Eingeleitet werden die Kaiserjahre in unseren Überlieferungen meist durch das Wort „imperante“, dem der Name mit Titeln folgt, und das sich keineswegs immer nur auf die Person des Kaisers allein ⁸⁾, sondern oft auch auf die des Mitregenten bezieht ⁹⁾. Bei der Nennung mehrerer Herrscher wird es auch bisweilen in den Plural gesetzt ¹⁰⁾. Oft finden wir auch als Einleitung der Kaiserjahre das Wort „imperii“, dem stets „domini“ oder „domini nostri“ mit dem Namen und den übrigen Titeln folgt ¹¹⁾. Abweichend von diesen üblichen Formeln für die Einleitung der Kaiserjahre heißt es in einem Schreiben Gregors I. vom Jahre 591 (J. 1102) einfach: „imperatoris Mauricii anno . . .“ ¹²⁾. Diese Datierung ist höchst wahrscheinlich im Register gekürzt worden, so daß wir nichts über ihre ursprüngliche Fassung zu sagen imstande sind.

Die Titel, die man den oströmischen Kaisern beigab, waren bekanntlich sehr zahlreich und feierlich; sie stammten im wesentlichen noch aus der heidnisch-römischen Kaiserzeit. Auch in den

6) J. p. 265 (vor J. 2274); J. 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2307; 2331; 2342; 2346; 2350; 2395.

7) Vorher nur Or. J. 2462 aus dem Jahre 788, dessen Datierung aber nicht erhalten ist.

8) J. 931; 935; 1041; 1048; 1057; 1434; 1798; 2157; 2264; 2265; 2266; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2303; 2346; J. p. 265 (vor J. 2274).

9) J. 2161; 2168; 2170; 2172; 2251; 2270; 2271; 2274; 2331; 2342; 2350; J. p. 250 (vor J. 2159).

10) J. 2001; 2002; 2020; 2104; 2395.

11) J. 925; 926; 932; 936; 2017; J. p. 230 (vor J. 2058).

12) M. G. Epist. I, p. 54.

Datierungen der päpstlichen Schreiben werden einige dieser Titel den kaiserlichen Namen beigegeben. Am häufigsten begegnen wir dem Titel „dominus“, der in keiner Datierung fehlt und seinen Platz immer vor dem Kaisernamen hat; in einer Reihe von Datierungen finden wir auch „dominus noster“¹³⁾. Ebensovienig wie der Titel „dominus“ fehlt auch je der Augustat, jedoch tritt dieser häufig hinter den Namen. Wenn er vor dem Namen steht, so wird immer als Attribut „piissimus“ hinzugefügt, und die Formel lautet stets:

„imperante domino nostro piissimo augusto N...“¹⁴⁾

„imperantibus dominis nostris piissimis augustis N... N...“¹⁵⁾

„imperii domini nostri piissimi augusti N...“¹⁶⁾.

Steht der Augustat hinter dem kaiserlichen Namen, so finden wir ihn verbunden entweder mit dem Beiwort „piissimus“¹⁷⁾ oder auch „perpetuus“¹⁸⁾. Ein paarmal begegnet auch „aeterni augusti“¹⁹⁾. In einigen Urkunden finden wir den nachgestellten Titel „augustus“ ganz ohne Beiwort²⁰⁾.

Der Titel „imperator“ kommt in der päpstlichen Kanzlei erst viel später in Gebrauch als die eben genannten Titel. Er begegnet nur zweimal im sechsten Jahrhundert:

J. 1102: „imperatoris N. anno . . .“

J. 1057: „imperatore augusto . . .“

und einmal im siebenten Jahrhundert:

J. 2104: „maiore²¹⁾ imperatore . . .“

Im achten Jahrhundert dagegen wird der Imperatortitel regelmäßig angewandt, und zwar folgt er immer hinter dem Namen des Kaisers in der Formel:

13) J. 925; 926; 935; 936; 1434; 2001; 2002; 2020; 2172; 2395.

14) J. 2157; 2161; 2168; 2170; 2172; 2174; 2261; 2264; 2265; 2266; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2286; 2291; 2292; 2307; 2331; 2342; 2395; J. p. 250 (vor J. 2195); J. p. 265 (vor J. 2274).

15) J. 2001; 2002; 2020; 2104.

16) J. 2017; „piissimus“ fehlt in J. 2153; 2350.

17) J. 1434; 1436; 1827; 1829; 1836; 1848.

18) J. 925; 931; 932; 935; 1798.

19) J. 926; 936.

20) J. 1041; 1048; 1057; 2346.

21) „Maiore“ wohl im Gegensatz zu den jüngeren Brüdern, die als Mitregenten genannt werden.

„a Deo coronato magno imperatore“²²⁾ oder auch

„a Deo coronato magno et pacifico imperatore“²³⁾.

Die einzigen Abweichungen von dieser Formel im achten Jahrhundert bilden die Synodalkonstitution vom Oktober 745 (J. p. 265 vor J. 2274), wo einmal dem Namen bloß „imperatore“ und zweimal „magno imperatore“ folgt, und J. 2160, eine offenbar verdorbene Datierung, in der nicht nur diese Formel, sondern der Imperator-titel überhaupt fehlt.

Neben der Angabe der Kaiserjahre finden wir vielfach die Jahre des Mitregenten, wenn ein solcher vorhanden ist²⁴⁾. Die ersten Angaben von Mitregenten, die auf uns gekommen sind, fallen in die Zeit Bonifaz' IV. In zwei Briefen dieses Papstes vom Jahre 613 und in einem Honorius' I. von 628 lesen wir ganz kurz den Namen des Mitregenten ohne Hinzufügung irgendwelcher Titel.

„et N. filio eius . . .“ (J. 2001; 2002)

„atque N. filio ipsius anno . . .“ (J. 2017).

Zwei weitere Schreiben aus dem siebenten Jahrhundert fügen schon einige Titel zu dem Namen des Mitregenten hinzu, obgleich noch ohne irgendwelche Einheitlichkeit, so das Schreiben Honorius' I. aus dem Jahre 634, in dem sich freilich noch außerdem ein Zusatz findet, der die Genauigkeit der Überlieferung in Frage stellt²⁵⁾.

„sed et N. felicissimo Caesare, id est filio eius anno . . .“ (J. 2020) und ein Schreiben Adeodats:

„sed et N. atque N. novis augustis eius fratribus . . .“ (J. 2104).

Im achten Jahrhundert aber hat sich in der päpstlichen Kanzlei auch für die Nennung des Mitregenten eine feste Formel ausgebildet, die mit nur geringen Schwankungen auf uns gekommen ist:

„sed et N. magno imperatore eius filio anno . . .“²⁶⁾

„sed (et) N. maiore imperatore eius filio anno . . .“²⁷⁾

„sed et N. imperatore eius filio anno . . .“²⁸⁾

„sed et N. imperatoris eius filii anno . . .“²⁹⁾.

22) J. 2153; 2157; 2161; 2168; 2170; 2172; 2174; 2251; 2264; 2265; 2266; 2270; 2271; 2274; 2276; 2278; 2291; 2307; 2331; 2342; 2346; 2350; 2395.

23) J. p. 250 (vor J. 2159); J. 2286.

24) J. 1102; 1434; 1798; 2291; 2292; 2307; 2346.

25) M a b i l l o n, De re diplomatica p. 184: „qua in clausula verba haec id est filio eius' explicationis causa forsan interposuit Beda.“

26) J. 2161; 2168; 2170; 2174; 2251; 2270; 2271; 2395.

27) J. 2172; 2331.

28) J. p. 250 (vor J. 2159); J. 2342; 2350.

29) J. 2160.

Die genaue Betrachtung der Form, in der die Kaiserjahre der byzantinischen Herrscher genannt werden, zeigt, daß zwar von vornherein eine bestimmte Formel für diese neue Datierungsart vorhanden, daß sie aber doch noch gewissen Schwankungen ausgesetzt ist und erst im achten Jahrhundert ihre endgültige feste Gestalt annimmt, die folgenden Wortlaut hat:

„imperante domino piissimo augusto N., a Deo coronato magno imperatore . . . (sed et N. imperatore eius filio . . .)“³⁰⁾.

II. Kaiserjahre der Karolinger.

Nach der Loslösung des Papsttums von Byzanz und der Annäherung an die Franken³¹⁾ finden wir zunächst in Urkunden Leos III. aus den Jahren 798 und 800³²⁾ neben der Angabe der Pontifikatsjahre auch die Jahre Karls des Großen seit der Eroberung Italiens. Von dieser Zeit ab werden ein Jahrhundert lang in den Datierungen die Kaiserjahre der Karolinger und ihrer Nachfolger im Kaisertum, der Widonen, genannt, während daneben nur selten die eigenen Pontifikatsjahre angegeben werden.

Als Ausgangspunkt für die Rechnung der Königsjahre Karls wird ebenso wie in den Urkunden der königlichen Kanzlei für die langobardischen Königsjahre³³⁾ der Tag der Einnahme Pavias im Jahre 774 angesehen, denn jene Urkunden gehen auf einen Zeitpunkt nach dem 27. Mai 774 zurück, und es wird auch ausdrücklich der Datierung der Zusatz hinzugefügt „a quo coepit Italiam“, bzw. „a quo capta fuit Italia“.

Nach der Aufrichtung des Kaisertums durch Karl den Großen wird in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr nach der Herrschaft in Italien, sondern nur noch nach seiner Kaiserkrönung datiert³⁴⁾, wie denn von dieser Zeit ab überhaupt nur noch die Jahre gekrönter Kaiser in den Papsturkunden erwähnt werden, allerdings ganz unabhängig davon, ob die Krönung vom Papste oder vom Kaiser, der seinen Nachfolger krönt, — wie es von Karl und Ludwig dem

30) Z. B. J. 2157; 2160; 2161; 2168; 2174; 2251; 2264.

31) Siehe unten S. 63 f.

32) J. 2495; 2497; 2498; 2499; 2503.

33) Th. Sickel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751—840)*. Wien 1867, S. 253. Mühlbacher, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern*. Innsbruck 1889, S. LXXIX.

34) J. 2510; 2512.

Frommen gehandhabt wurde, — vollzogen worden ist. Nach dem Tode Karls des Großen werden die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen gezählt. Zwar stammt die erste auf uns gekommene Urkunde, die seine Jahre nennt, erst aus dem Jahre 817, also einige Monate nach der vom Papste vollzogenen Krönung, jedoch geht die Zählung, wie J. 2544 und 2551 zeigen, auf einen Epochetag zwischen dem 23. Januar³⁵⁾ und dem 11. Juli 814 zurück, woraus zu entnehmen ist, daß das Kaisertum Ludwigs ebenso wie in den Urkunden dieses Kaisers selbst³⁶⁾, auch seitens der römischen Kirche vom Tode Karls des Großen an gerechnet wurde³⁷⁾. Nur die letzte aus der Regierungszeit Ludwigs erhaltene Papsturkunde vom 31. Mai 837 (J. 2580) läßt es zweifelhaft erscheinen, ob man zur Zählung von der Krönung durch den Papst im Oktober 816 übergegangen war, oder ob es sich lediglich um einen Rechenfehler oder, was noch näher liegt, einen durch die Überlieferung entstandenen Fehler handelt, denn auch für eine von der päpstlichen Krönung ausgehende Zählung wäre die Zahl der Kaiserjahre um eine Einheit zu hoch angesetzt.

Ebenso wie bei Ludwig dem Frommen geht die päpstliche Kanzlei auch bei der Zählung der Kaiserjahre seines Sohnes Lothar nicht auf die durch den Papst Paschalis I. zu Ostern 823 vollzogene Kaiserkrönung zurück, sondern auf einen weit früheren Zeitpunkt, als den wir wohl mit Recht die Erhebung zum Mitkaiser durch den Vater im Juli 817 ansehen können, da der Epochetag nach J. 2616 und dem Original J. 2663 zwischen dem 1. April und dem 7. Oktober 817 liegen muß. Freilich zeigen Orig. J. 2606 und J. 2653, daß im August und September noch nicht umgesetzt worden ist, und widersprechen somit der Annahme einer Epoche vom Juli 817. Welches andere Ereignis aber fällt in die Zeit nach der Erhebung zum Mitkaiser, das als Epoche für die Kaiserjahre Lothars angesehen werden könnte? Etwa der Tod Bernhards von Italien am 17. April 818? Zwar ist Lothar sein Nachfolger in Italien geworden. Allein wir wissen nichts von päpstlichen Datierungen, die nach Königsjahren Bernhards gerechnet hätten, vielmehr zeigen J. 2544 und J. 2546 vom Januar und Februar 817, daß während seiner Regierungszeit in Italien die päpstliche Kanzlei

35) Auch in J. 2546 vom 1. Februar sind die Kaiserjahre nicht umgesetzt.

36) Th. Sickel a. a. O. S. 267. Mühlbacher Reg. I S. 214.

37) Vgl. auch Heldmann, a. a. O. 430, A. 1. Simson, a. a. O. I, S. 73 f. W. Sickel, H. Z. 82, S. 16.

nach Kaiserjahren Ludwigs des Frommen zählte. So ist kaum anzunehmen, daß lange Jahre nach Bernhards Tode dieses Ereignis zum Epochetage für die Kaiserjahre Lothars gemacht worden wäre. Gegen eine solche Annahme spricht aber auch das Original J. 2663, demzufolge der Epochetag spätestens Anfang Oktober 817 gesucht werden darf. So werden wir in dem Original J. 2606 und in J. 2653 doch wohl nur Versehen annehmen müssen³⁸⁾.

Eine merkwürdige Berechnung der Kaiserjahre finden wir in den Synodalbeschlüssen vom 8. Dezember 853 (J. p. 336 vor J. 2635): der Schreiber, viel wahrscheinlicher der Abschreiber, addierte — wie angenommen wird — die Kaiserjahre Lothars und seines mitregierenden Sohnes Ludwig und kommt so zu der Zahl 42 für ihre Regierungsjahre³⁹⁾.

Seit der Kaiserkrönung Ludwigs II. gibt es nur noch vom Papste in Rom gekrönte Kaiser und so müßte es auch nur eine Epoche geben, auf die von nun ab die päpstliche Kanzlei bei der Zählung der Kaiserjahre zurückgeht: die Krönung durch den Papst.

Die Kaiserkrönung Ludwigs II. soll um Ostern 850, etwa am 6. April, stattgefunden haben; und es zeigen auch die beiden Originale vom 28. April 863 (J. 2717, 2718) sowie eine Nachzeichnung aus dem 11. Jahrhundert (J. 2719) und zwei abschriftlich überlieferte Urkunden desselben Datums (J. 2716, 2720), daß auf eine vor dem 28. April liegende Epoche zurückgegangen wird. Aber es haben drei Urkunden auch schon vor April umgesetzt: J. 2672 im März, J. 2781 im Januar, J. 2904 im Februar. Bei der letzten Urkunde sind die Kaiserjahre zwar umgesetzt, die Postkonsulatsjahre⁴⁰⁾ aber noch nicht, so daß wir hier am ehesten einen durch die Überlieferung entstandenen Fehler annehmen können. Wie nahe es angesichts der schlechten Überlieferung auch liegen mag, in den beiden anderen Urkunden ebenfalls lediglich Kopistenfehler zu sehen, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß wenigstens in dem einen dieser Fälle der Fehler schon aus der Kanzlei stammt. Die Urkunde J. 2672 ist von dem *secundicerius* Theophylactus ausgestellt, der zwar im Original J. 2663 die Kaiserjahre Lothars richtig

38) Vgl. W. Sickel, H. Z. 82, S. 19.

39) Vgl. Ann. Bertinian. ed. Waitz S. 94. Es soll Lothars 37. und Ludwigs 5. Kaiserjahr sein. (Siehe Ann. Bertinian. ed. Waitz S. 94, A. 1.) Jedoch zählt Ludwig im Jahre 853 erst sein 4. Kaiserjahr, von der Krönung ab gerechnet. Die Epoche Ludwigs II. bedarf noch eingehender Untersuchung.

40) Siehe auch oben S. 42, A. 52.

berechnet, in J. 2668 vom Oktober 857 aber diejenigen Ludwigs II. schon um eine Einheit zu hoch angesetzt hat. So ist es nicht verwunderlich, wenn im März des folgenden Jahres die von ihm datierte Urkunde (J. 2672) auch um eine Einheit zu weit ist. Die vom *primicerius Tiberius* ausgestellten Urkunden dagegen weisen sonst keine Fehler auf, umso auffallender sind daher in J. 2781 die schon im Januar umgesetzten Kaiserjahre Ludwigs II.

Die Jahre der folgenden Kaiser, Karls II., Karls III., Widos, Lamberts, Arnulfs, Ludwigs III. und Berengars werden alle von dem Zeitpunkt der Kaiserkrönung an gerechnet⁴¹⁾.

Wenden wir uns nun der äußeren Form der Kaiserdatierung in der Karolingerzeit zu, so können wir sehen, daß sich die Formel, wie sie sich in der Zeit der Zählung nach byzantinischen Kaiserjahren ausgebildet hatte, vollständig erhalten hat, dazu sind wir in diesem Zeitabschnitt in der glücklichen Lage, über einige, wenn auch im Vergleich zu der Masse der abschriftlichen Überlieferung sehr wenige erhaltene Originale zu verfügen, die uns authentischen Aufschluß geben über die Regelmäßigkeit, die in bezug auf die Datierungsformel in der päpstlichen Kanzlei herrscht.

In all diesen Originalen begegnet uns die gleiche Formel, die wir für die Zeit der byzantinischen Herrschaft kennen gelernt haben. Neu ist darin nur das „perpetuo“ zwischen „piissimo“ und „augusto“ und die regelmäßige Wiederkehr des „nostro“ hinter „domno“. Wir lesen in den Originalen J. 2551, 2717 und 2718:

„imperante domno nostro piissimo perpetuo augusto N. a
Deo coronato magno pacifico imperatore anno . . .“

In den Originalen J. 2606, 2663, 3052, 3497, 3516 fehlt „pacifico“ vor „imperatore“, im übrigen aber ist die Formel auch in ihnen in allem übereinstimmend⁴²⁾.

41) Als seltene Ausnahme begegnet in einer Urkunde des Papstes Formosus vom 13. November 894 (J. 3499) die Datierung nach Kaiserjahren Arnulfs, obwohl dieser erst im Jahre 896 gekrönt wurde. *Jaffé* will für „Arnulfo“ „Lamberto“ eingesetzt wissen, doch ist nicht einzusehen, warum dann nicht *Wido* genannt worden sein sollte, da er doch erst in der zweiten Dezemberhälfte gestorben ist (vgl. *Dümmler*, *Ostfr. Reich III*², S. 381). Eine weitere in der päpstlichen Kanzlei sonst nicht vorkommende Rechnungsweise finden wir im Jahre 900 in der von *Benedikt IV.* ausgestellten Urkunde J. 3527, welche die seit dem Tode *Lamberts* vergangenen Jahre angibt: „anno 11. post obitum *Landeberti* imperatoris augusti“. (Statt „11“ ist zu lesen „2“ [II].)

42) Infolge der leichten Zerstörbarkeit des Materials — handelt es sich doch lediglich um Papyrusurkunden — sind auch diese wenigen Originale nicht überall ganz

Obgleich das erste der erhaltenen Originale aus dem Jahre 819, das letzte aus dem Jahre 897 stammt, so daß sich ihre Abfassung fast über ein ganzes Jahrhundert erstreckt, hat sich doch im Laufe der Zeit nichts an der Formel geändert. Mit Notwendigkeit müssen wir aus diesem beharrlichen Festhalten an der gleichen Form, die uns in den Originalen sowie in einem großen Teile der abschriftlichen Überlieferung entgegentritt, darauf schließen, daß Abweichungen davon, wie sie uns in anderen abschriftlich überlieferten Urkunden der gleichen Zeit begegnen, in erster Linie auf Kopistenirrtümer, auf Flüchtigkeit, meist wohl aber auf Nichtverstehen des Originals zurückzuführen sind⁴³).

Nur ganz wenige Urkunden zeigen so starke Abweichungen von der in den Originalen auf uns gekommenen Form, daß man nach einem Vergleich mit dieser kaum sagen kann, was in ihnen durch Willkür oder Unkenntnis der Abschreiber entstellt und was ursprünglich vorhanden gewesen ist. Hierzu gehören zunächst die

vollständig erhalten; so fehlt in J. 2551 das „perpetuo“, da es gerade am Rande stand und dieser zerstört ist. Ebenso in J. 2718. An mehreren Stellen unleserlich ist J. 3497; vgl. hierzu Erdmann, *Bibliothèque de l'école des chartes* 91 (1930) 306, wo auch „nostro“ fehlt. In den Drucken, besonders bei Migne, aber auch den älteren, finden wir die Datierung dieser Originale arg entstellt durch falsche Auflösung der Abkürzungen; wenn man sie kennen lernen will, muß man wenigstens zu Faksimiles greifen.

43) Häufig fehlt „nostro“ nach „domno“, oder es ist mit diesem zu „donno“ zusammengezogen: J. 2544; 2546; 2549; 2563; 2580; 2616; 2666; 2668; 2672; 2673; 2676; 2719; 2720; 2759; 2781; 2952; 3033; 3053; 3104; 3110; 3111; 3381; 3401; 3429; 3465; 3473; 3474; 3499; 3511; 3529; 3533; 3558. Sehr häufig fehlt auch „perpetuo“, dessen Abkürzung „pp“ große Schwierigkeiten verursacht hat: es fehlt in: J. 2512; 2544; 2549; 2563; 2716; 2720; 2759; 2952; 3022 (dessen Datierung nach Jaffé überhaupt verdorben ist); 3053; 3109; 3111; 3381; 3401; 3465; 3473; 3499; 3511; 3514; 3529; 3532; J. p. 321 (vor J. 2562). In einigen Stücken lesen wir dafür „principe“: J. 2668; 2676; 3429; oder „imperatore“: J. 2720; oder „semper“: J. 2781; oder „patricio“: J. 3558. Zweifelhaft ist es bei J. 2510, ob das anstelle von „pp“ stehende „consule“ im Original gestanden hat oder auch erst durch die Abschreiber hineingezaubert wurde, es ist die erste Urkunde, die Karls des Großen Kaiserjahre zählt. „Augustus“ fehlt nur in J. 2952; 3109; 3111. Auch die dem Namen nachstehende Formel „a Deo coronato magno (pacifico) imperatore“ ist nur in verhältnismäßig wenig Urkunden falsch wiedergegeben oder verkürzt worden: J. 3110: „a Deo coronato imperatore anno . . .“; J. 2952: „a Deo coronato anno . . . regni (!) eius“; J. 3532: „a Deo coronato imperatore sanctissimo“; J. 3499: „a Deo coronato“; J. 3111 und 3429: „coronato magno imperatore anno . . .“; J. 2563: „imperii eius anno . . .“; J. 2904: „magno imperatore anno . . .“ Fehlerfrei überliefert ist diese Formel in J. 2720, nur ist sie im Drucke (M. G. Epist. 6, 367) irrtümlich emendiert worden, um den durch das vorher für „pp“ stehende „imperatore“ entstellten Sinn zu berichtigen.

Urkunden Leos III. aus der Zeit vor Karls des Großen Kaiserkrönung, die stark an die Datierungsweise der Königsurkunden anklingen:

J. 2495: „atque domni Caroli excellentissimi regis Francorum et Langobardorum et patricii Romanorum, a quo cepit Italiam, anno XXV“⁴⁴⁾.

Ferner J. 3022: „anno primo imperii N. serenissimi augusti“

J. 3527: „anno . . . post obitum Landeberti imperatoris“

J. 3559: „regnante domno Berengario anno . . . postquam Caesar consecratus est.“

Dazu kommen die Datierungen einiger Synodalkonstitutionen, die sich ja gewöhnlich von denen der Privilegien unterscheiden.

J. p. 331 (vor J. 2605): „una cum piissimo et gloriosissimo Ludovico Lothario imperatore augusto“⁴⁵⁾

J. p. 332 (vor 2607): „imperantibus dominis nostris Lothario et Ludovico augustis“⁴⁵⁾

J. p. 336 (vor J. 2637): „atque invictissimorum Lotharii ac Ludovici imperatorum anno imperii . . .“

J. p. 343 (vor J. 2688): „imperii piissimi augusti Ludovici anno . . .“⁴⁶⁾.

Steht dem Kaiser ein Sohn als gekrönter Mitkaiser zur Seite, wie unter Ludwig dem Frommen und Lothar I., so werden auch dessen Kaiserjahre angeführt, wie die Originale J. 2551, 2606, 2663 lehren. Die Datierung des Orig. J. 3497, obgleich gerade am unteren Rande zerstört, läßt doch erkennen, daß auch in der Zeit Widors sein damals schon gekrönter Sohn Lambert mitgenannt wird. Die Jahreszahl, aus der wir auf die Epoche der Mitregentschaft schließen könnten, ist jedoch nur in einem einzigen der eben genannten Originale erhalten, die abschriftlich überlieferten Urkunden sind sehr sparsam mit der Nennung von Mitregenten: eine einzige Urkunde Leos IV. bringt neben den Jahren Lothars auch diejenigen Ludwigs II.⁴⁷⁾ Über die Epoche der Mitregentschaftsjahre läßt sich

44) Ebenso J. 2498; 2499; 2503.

45) Ohne bestimmte Jahresangabe.

46) Beachtenswert ist, daß die einzige vollständige Kaiserdatierung, die sich im Liber diurnus findet (F. CIII), und die nach S i c k e l in die Anfänge der Karolingerzeit fällt, sämtliche vor dem Namen stehenden Titel fortläßt.

47) J. 2616. Dagegen wird der schon gekrönte Mitregent nicht erwähnt in J. 2549; 2563; 2580; 2653.

daher nichts Bestimmtes sagen, denn J. 2616 weist auf die Kaiserkrönung, Or. J. 2663 dagegen auf einen früheren Zeitpunkt zurück⁴⁸⁾.

Die Formel für die Jahre des Mitregenten lautet stets:

„sed et N. novo imperatore eius filio anno . . .“⁴⁹⁾.

III. Kaiserjahre der Ottonen.

Im Jahre 921 begegnet für lange Zeit zum letzten Male eine Datierung nach Kaiserjahren⁵⁰⁾. Vierzig Jahre lang nennen die Datare außer der Indiktion nur die Jahre des Pontifikats.

Mit der Kaiserkrönung Ottos des Großen im Jahre 962 aber setzt wieder die Datierung nach Kaiserjahren ein. Die Bedeutung der Kaiserjahre in der Datierung wird jedoch eine andere gegenüber derjenigen in der Karolingerzeit. Während damals in der Regel außer der Indiktion die Kaiserjahre allein genannt wurden und nur ganz ausnahmsweise die Zählung nach Pontifikatsjahren dazutrat, finden wir nun fast immer die Kaiserjahre neben den Pontifikatsjahren, und zwar hinter diesen stehend.

Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Kaiserjahre ist — wie schon in späterer Karolingerzeit — die Kaiserkrönung durch den Papst. Aus der Regierungszeit Ottos I. lassen alle Urkunden erkennen, daß die Epoche der 2. Februar 962 ist⁵¹⁾.

Da Otto II. noch bei Lebzeiten seines Vaters am 25. Dezember 967 gekrönt worden ist und seine Regierungsjahre von da ab neben denen seines Vaters genannt werden, wird auch während seiner Alleinherrschaft als Epoche seiner Kaiserjahre nicht der Todestag seines Vaters, sondern der Tag seiner Kaiserkrönung angesehen. Nur in J. 3787 sieht es aus, als ginge die Jahreszählung auf den Zeitpunkt der Übernahme der Regierung zurück, jedoch liegt es näher, an ein Versehen oder die bewußte Änderung eines späteren Abschreibers zu glauben, als ein Abweichen von der sonst so streng

48) Vgl. oben S. 50.

49) Originale J. 2551; 2606; 2663; 3497; Nichtoriginal J. 2616.

50) J. 3563.

51) Nur einmal (J. 3738) ist im Mai noch nicht umgesetzt, während ein andermal (J. 3768) am 27. Januar schon weitergezählt ist. Beide Fehler können sowohl aus irrthümlicher Berechnung in der Kanzlei als auch aus Versehen des Kopisten entstanden sein und beanspruchen keine besondere Beachtung im Hinblick auf die zahlreichen fehlerfrei überlieferten Urkunden.

beobachteten Form anzunehmen; zumal da in den darauffolgenden Urkunden wieder die Kaiserkrönung als Epoche gilt ⁵²⁾.

Seit dem Tode Ottos II. waren 13 Jahre vergangen, als sein Sohn Otto III. am 21. Mai 996 in Rom die Kaiserkrone erhielt, und erst von dieser Zeit an beginnt die Zählung seiner Kaiserjahre in Papsturkunden ⁵³⁾. In der ersten Urkunde, die seine Kaiserjahre nennt, und die wenige Tage nach seiner Krönung ausgestellt worden ist, finden wir außer den Kaiserjahren auch noch seine Königsjahre in fehlerloser Berechnung angegeben. In späteren Urkunden begegnen sie uns indes nicht mehr ⁵⁴⁾.

Anders als im 9. Jahrhundert, in dem uns eine größere Anzahl von erhaltenen Originalurkunden eine sichere Grundlage zur Feststellung der gebräuchlichen Form bietet, sind wir im 10. Jahrhundert fast ausnahmslos auf abschriftliche Überlieferung angewiesen. Nur drei Originale mit Nennung der Kaiserjahre sind für die ganze Zeit des ottonischen Kaisertums erhalten ⁵⁵⁾, die uns mit ihrem spärlichen Licht zur Erhellung des zahlreichen, zum größten Teil schlecht überlieferten Urkundenmaterials dieser Zeit dienen müssen.

Die Datierungen aus der Kaiserzeit Ottos des Großen können ihrer Form nach in zwei Gruppen geteilt werden. Zu der ersten gehören diejenigen Datierungen, die nur den Namen Ottos allein nennen, zu der zweiten diejenigen, in denen auch sein Sohn als Mitkaiser genannt wird, also alle, die in die Zeit nach Weihnachten

52) In den Datierungen, die Ottos II. Jahre angeben, begegnen wir häufigeren Widersprüchen: J. 3780 und 3783 haben im Januar noch nicht umgesetzt, ebenso J. 3805 am 1. April und J. 3811 am 30. Dezember; J. 3790 ist dagegen um zwei Jahre zu weit; J. 3799 und 3806 um zwei Jahre im Rückstande. Ganz unbrauchbar sind die Datierungen in J. 3793 und 3797. In den vier erstgenannten Stücken mag spätere Nachtragung der Monatsangabe den Fehler verursacht haben. Vgl. darüber E. S t h a m e r, Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden. Sitzungsberichte d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1927, Phil. hist. Kl. S. 263.

53) Der Satz in J. 3834 vom Jahre 989: „imperante domno nostro imperatore Ottone III.“ ist zweifellos ein späterer Nachtrag, da wir aus der Zeit vor seiner Krönung sonst nirgends eine Erwähnung Ottos III. finden, dazu schon gar als „imperator“.

54) J. 3875, aus dem ersten Kaiserjahr Ottos III. zeigt folgende auffallend kurze Datierung: „regni tertio Ottonis imperatoris“, wobei allem Anschein nach die Ordnungszahl mit der Jahreszahl verwechselt worden ist. In J. 3866 lesen wir „primo“ statt „undecimo“. Bei J. 3907 ist die Zahl der Königsjahre um eins zu klein. J. 3904 nennt zwar Kaiserjahre, aber setzt die Zahl der Königsjahre.

55) Originale J. 3714; 3888; 3906.

967 fallen. Das Original J. 3714 vom 15. April 967 zeigt, daß in der ersten Periode (bis Weihnachten 967) dieselbe Datierungsformel angewandt wird, wie in der Karolingerzeit:

„imperante domno nostro piissimo perpetuo augusto N. a Deo coronato magno imperatore, anno . . .“

Und in der Tat lassen sich die Datierungen der meisten abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Zeitabschnittes auf die eben genannte Formel zurückführen, wenn auch keine einzige sie ganz fehlerfrei aufweist⁵⁶). Es handelt sich bei den Abweichungen um genau dieselben Irrtümer, wie sie schon bei den Abschriften des 9. Jahrhunderts immer wieder vorkamen, so daß wir mit Sicherheit annehmen können, daß die oben genannte Formel in der ersten Hälfte der Kaiserjahre Ottos die gebräuchliche war. Auffallende Freiheit in der Form finden wir in der wenige Tage nach jenem Original ausgestellten Urkunde J. 3716, deren Kaiserdatierung lautet:

„eiusdem piissimi perpetui anno augusto Ottone a Deo coronato magno imperatore anno sexto, monarchiam Romani imperii feliciter gubernante.“

Ebenso in zwei Synodalkonstitutionen des Jahres 964:

M. G. Const. 1, 532: „anno Deo propitio⁵⁷) domni Ottonis imperatoris . . .“

Mansi 18, 471: „Anno . . . domini Ottonis imperatoris . . .“

Vom 1. Januar 968 ab bis zum Tode Ottos des Großen nennt die päpstliche Kanzlei in der Datierung der Urkunden die Namen beider Kaiser, sowohl Ottos des Großen als auch seines Sohnes Ottos II. Aus diesem zweiten Abschnitt der Kaiserzeit Ottos I. liegt uns leider kein einziges Original vor⁵⁸), und wenn auch die zahlreichen Überlieferungen durch gewisse Übereinstimmungen uns in die Lage bringen, ein ungefähres Bild von der für diese Datierung

56) Es fehlt „nostro“ bei J. 3689; 3690; G. G. N. 1901, 9 n. 1; „domno nostro“ fehlt in J. 3694; „perpetuo“ fehlt in J. 3689; 3690. J. 3701 nennt eine vollständig gekürzte Datierung: „imperante Ottone anno . . .“ Der Nachsatz „a Deo coronato magno imperatore“ ist im allgemeinen richtig wiedergegeben; in J. 3694 heißt es „magno et pacifico imperatore“, woraus wir entnehmen, daß die Anwendung des „pacifico“ wie auch schon im vorhergegangenen Jahrhundert schwankte.

57) „Deo propitio“ kommt sonst nur bei der Nennung von Pontifikatsjahren vor. Siehe unten S. 71.

58) J. 3763, von Pflugk-Harttung als „Scheinoriginal“ bezeichnet, scheint nur in späteren Abschriften vorzuliegen.

gebräuchlichen Form zu gewinnen, so läßt sich doch mit Bestimmtheit nicht viel mehr von ihr sagen, als daß von den byzantinischen Titeln nicht mehr so ausgiebig Gebrauch gemacht wird wie in der vorhergegangenen Periode. Ein großer Teil der hierher gehörigen Urkunden stimmt in einer Datierung überein, die in größter Knappheit und Sachlichkeit die Jahreszahlen nennt und sich einzig des Titels „dominus“ bedient:

„anno . . . imperii (autem, vero) domni Ottonis maioris . . . minoris (oder iunioris) (autem, vero) . . .“⁵⁹⁾.

Daneben finden sich auch reicher mit Titeln ausgestattete Urkunden:

J. 3721: „imperantibus serenissimis dominis Ottone maiore et minore, anno imperii maioris . . . minoris vero . . .“

J. 3722: „assidentibus divis imperatoribus Ottone magno, filioque eius aequivoco, anno imperii maioris . . . iunioris . . .“

J. 3723: „imperantibus domnis piissimis augustis Ottone et eius equivoco filio a Deo coronatis magnis imperatoribus, anno maioris imperii . . . et minoris . . .“

J. 3728: „domino nostro augusto Ottone a Deo coronato magno imperatore anno . . . filioque eius anno . . .“

J. 3742: „imperii vero dominorum imperatorum nostrorum Ottonis maioris augusti . . . minoris vero filii eius . . .“

J. 3761: „imperii autem dominorum piissimorum imperatorum Ottonis videlicet . . . et equivoci filii eius . . .“

Die drei ersten dieser Datierungen zeigen eine Zweiteilung: einem mit Titeln reich geschmückten Vorsatze folgt die eigentliche Jahresangabe, in der wir die kurze Formel wiedererkennen, die wir oben als die regelmäßige gebräuchliche für diesen Zeitabschnitt kennen gelernt haben.

Mit Kaiserjahren Ottos II. ist keine einzige Papsturkunde im Original auf uns gekommen; dennoch läßt sich bei genauer Prüfung und Vergleichung der überlieferten Urkunden dieser Zeit in den Datierungen eine allmähliche Entwicklung erkennen, ein langsames Abgehen von der seit Jahrhunderten üblichen Formel für die Kaiserjahre; eine Entwicklung, die sich auch in der Kaiserzeit Ottos III.

59) J. 3736; 3739; 3741; 3754; 3760; 3762; 3763; 3764; 3768. Auf die gleiche Formel ist auch J. 3738 zurückzuführen, wo wir jetzt am Anfang „imperatoris“ statt „imperii“ lesen.

fortsetzt, und die hier ihre Bestätigung in den beiden aus dieser Zeit erhaltenen Originalen findet.

Nach dem Tode Ottos I. geht man zunächst wieder zu der vorher üblichen alten Formel zurück, von der man abgewichen war, um für die gleichzeitige Herrschaft zweier gleichnamigen Kaiser eine bequeme und kurze Formel zu finden. Mit den üblichen Überlieferungsfehlern tritt sie uns in einer Reihe von Urkunden aus der Zeit von 973 bis 975 entgegen⁶⁰). Aber schon in einer Urkunde vor dieser Zeit und dann in einer ganzen Reihe der darauffolgenden finden wir die Formel mit Fortlassung der zwischen „domno“ und dem Namen stehenden Titel, so daß sie folgenden Wortlaut hat:

„imperante domno (nostro) Ottone a Deo coronato magno imperatore anno . . .“⁶¹) oder

„imperante domno (nostro) Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“⁶²)

Etwas reicher ausgeschmückt sind die Datierungen zweier Synodalkonstitutionen des Jahres 981:

J. p. 482 = It. P. V. 209, 7: „Domno nostro Ottone divina favente gratia augusto imperatore anno . . .“

J. p. 482 (vor J. 3808): „imperii autem domini Ottonis secundi gloriosissimi et invictissimi Romanorum imperatoris augusti . . .“⁶³)

Die Weglassung der vor dem Namen stehenden Titel, die wir soeben aus den Nichtoriginalen und dem Scheinoriginal der Zeit Ottos II. erkannt haben, finden wir aufs beste bestätigt in den beiden schon oben erwähnten Originalen aus der Zeit seines Sohnes Ottos III.

Orig. J. 3888 vom 9. Mai 998:

„imperante domno nostro tertio Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“

60) Es fehlt in allen „nostro“; „perpetuo“ fehlt in J. 3786; J. 3779 setzt dafür „principe“; J. 3780 „semper“; J. 3783 „patre patriae“.

61) J. 3770; 3799; 3805.

62) J. 3790; 3791; 3796; 3800; 3803; 3810a; 3811; 3817; 3820; G. G. N. 1902, 202, n. 1.

63) Einen verstümmelten, zum mindesten gekürzten Eindruck machen die Datierungen von J. 3787: „imperii vero domni Ottonis“; J. 3788: „imperante domino nostro Ottone imperatore anno . . .“ J. 3797: „domni imperatoris Ottonis anno . . .“ J. 3806: „imperante domino nostro Ottone coronato anno imperii eius . . .“ J. 3818: „anno . . . imperii domni Ottonis imperatoris“.

Orig. J. 3906 vom 23. November 999:

„imperante domno tertio Ottone a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno . . .“

In der gleichen Gestalt findet sich die Formel in J. 3882; 3883; 3912; während 3870 „et pacifico“ fortläßt und in J. 3912 „tertio“ fehlt⁶⁴).

Auffallend durch eine freiere Form, über deren ursprüngliche Fassung wir nichts sagen können, ist J. 3863, die erste Urkunde, welche die Kaiserjahre Ottos III. nennt, und die einzige, die zugleich auch seine Königsjahre erwähnt:

„regni vero domni Ottonis tertii anno . . . imperii autem . . .“⁶⁵).

Nach dem Tode Ottos III. vergehen ebenso wie vor seiner Kaiserkrönung wieder mehr als zehn Jahre, ehe der neue König die Kaiserkrone erlangt, Zeit genug, könnte es scheinen, für die päpstliche Kanzlei, sich daran zu gewöhnen, in den Datierungen nur noch die Herrscherjahre des Inhabers des Stuhles Petri zu nennen. Und doch, kaum erlangt Heinrich II. die Kaiserkrone, als auch sofort neben den Pontifikatsjahren die Kaiserjahre wieder in den Datierungen auftreten. Die Datierungszahlen dieser Zeit sind fehlerfrei überliefert und gehen auf den Tag der Kaiserkrönung als Epoche zurück⁶⁶).

Eine einheitliche Formel für die Kaiserjahre Heinrichs II. läßt sich nicht feststellen, vielmehr entfaltet sich vor unseren Augen ein buntes Durcheinander verschiedener, zum Teil uns schon recht wohlbekannter Formeln. Zwei aus dem ersten Kaiserjahr Heinrichs II. erhaltene Privilegien mit großer Datierung (J. 4002; 4006) zeigen die Formel, die sich zur Zeit seiner Vorgänger ausgebildet hatte.

J. 4002: „imperante domno Henrico a Deo coronato magno imperatore anno . . .“

64) Ähnlich: J. 3864: „imperante domno Ottone a Deo coronato magnoque anno . . .“ J. 3907: „imperante domno Ottone III. pacifico imperii eius anno . . .“ J. 3834: „imperante domno nostro Ottone III. imperatore“.

65) Ebenso unregelmäßig J. 3875: „anno regni . . . Ottonis imperatoris“. Auch J. 3866; 3873; 3887; 3904.

66) Nur J. 4056 hat eine viel zu hohe Zahl der Kaiserjahre, die mit der Indiktion nicht übereinstimmt und auf einen Zeitpunkt hinweist, an dem der Kaiser schon längst gestorben war. J. 4059 nennt für die Kaiserjahre eine um 11 zu hohe Zahl, die genau den Königsjahren entspricht; doch handelt es sich hier wohl um einen späteren Nachtrag, wie aus der Form zu entnehmen ist.

J. 4006: „imperante domno Henrico a Deo coronato magno et pacifico imperatore anno eius . . .“

In der folgenden Zeit begegnet sie uns nicht mehr, dafür aber tritt hin und wieder die längere und an Titeln reichere Formel auf, aus der jene entstanden war:

Orig. It. P. I 20 n. 1: „imperante domino nostro piissimo perpetuo augusto Henrico a Deo coronato magno imperatore anno . . .“

J. 4027: „imperante domno piissimo imperatore⁶⁷⁾ augusto Henrico a Deo coronato magno et pacifico imperatore, anno . . .“

In mehreren Urkunden, darunter einem Original, findet sich eine kurze Formel für die Kaiserjahre:

Or. J. 4057: „imperii vero domni Henrici secundi imperatoris augusti . . .“⁶⁸⁾.

IV. Kaiserjahre der Salier.

Kaiserjahre Konrads II. sind nur in wenigen Papsturkunden überliefert. Zuerst in der Synodalkonstitution vom 6. April 1027 (J. p. 517), also wenige Tage nach seiner Kaiserkrönung, sodann in einer Urkunde Benedikts IX. vom 15. April 1037 (G. G. N. 1906, Beih. 18 n. 1.). Beide berechnen die Jahre fehlerfrei, von dem Tage der Kaiserkrönung ausgehend. In der Synodalkonstitution It. P. IV 68, 11 (J. p. 520) steht statt einer bestimmten Jahresangabe ganz allgemein: „temporibus domni Chuonradi“. In einem weiteren Stück, J. 4080 ist die Echtheit der Jahresangabe angezweifelt⁶⁹⁾. Ebenso in J. 4074, die im Jahre 1026 Konrads Königsjahre angibt⁷⁰⁾.

67) Die bekannte Verlesung für „perpetuo“ (pp).

68) J. 4010: „anno Henrici invictissimi regis Romanorum . . . imperii vero eius . . .“ J. 4011: „imperii domni Henrici, imperatoris augusti anno . . .“ J. 4056 „imperante domno Henrico imperatore anno . . .“ J. 4058: „imperatore domino Henrico . . .“ J. 4033: „imperante domino Henrico anno . . .“ J. 4059: „anno . . . domini Henrici imperatoris“ (steht anschließend an die Scriptumzeile und ist wohl als späterer Nachtrag anzusehen). Das Original J. 4019, dessen Datierung zerstört und nur in abschriftlicher Überlieferung erhalten ist (vgl. K e h r, Die ältesten Papsturkunden S. 60), hat eine mit J. 4011 gleichlautende Kaiserzeile.

69) B r e ß l a u, II², S. 421, A. 3. J a f f é, Reg. S. 517.

70) J a f f é, Reg. S. 516 und B r e ß l a u II², S. 421, A. 3. Auch in J. 4111 sollen die Kaiserjahre später hineingetragen worden sein. Vgl. G a t t u l a, Historia abbatiae Cassinensis p. 118 f.

Heinrichs III. Kaiserjahre werden nur in drei uns bekannten Urkunden erwähnt, es sind die letzten aus dem Pontifikat Clemens' II. (J. 4149; 4150; 4151), aus dem ersten Kaiserjahre Heinrichs stammend. Die Nennung der Kaiserjahre in diesen drei Stücken erscheint fast als Ausnahme von der in der päpstlichen Kanzlei sich einbürgernden Regel, nur noch die Pontifikatsjahre anzugeben; waren doch wieder zehn Jahre vergangen, seitdem zuletzt Kaiserjahre Konrads III. im Jahre 1037 gebraucht wurden. Bresslau⁷¹⁾ erklärt diese Abweichung von der Regel durch den Eintritt eines deutschen Beamten in die päpstliche Kanzlei⁷²⁾. Der Einfluß dieses deutschen Beamten sei so groß gewesen, meint Bresslau, daß er sich sogar auf die Datumzeile erstreckt, die doch nach wie vor von Petrus Diakon, dem bibliothecarius und cancellarius, stammt⁷³⁾.

Die Formel für die Kaiserjahre erscheint in dieser Zeit ihres Absterbens äußerst kurz und schmucklos; nur noch die Synodal-konstitution von 1027 zeigt einen Anklang an früheren Titelreichtum:

„imperante Chuonrado perpetuo augusto anno . . .“

G. G. N. 1906 Beih. 18 n. 1 dagegen lautet:

„imperante domno Chuonrado imperatore Romanorum anno . . .“⁷⁴⁾.

Orig. J. 4149: „domni Heinrici tertii imperatoris . . .“

J. 4150 und 4151: „domni Henrici tertii imperatoris similiter . . .“

Während des Pontifikats Clemens' II. hört die Nennung der Kaiserjahre auf. Außer in den drei oben genannten Urkunden begegnen wir ihr nirgends in seiner Kanzlei. Leo IX. bricht endgültig mit diesem Brauch, der auch unter den nachfolgenden Päpsten nicht wieder aufgenommen wird. Selbst unter dem kaiserlichen Gegenpapst Wibert-Clemens findet sich nur in drei Datierungen die Erwähnung Kaiser Heinrichs IV., während Pontifikatsjahre oft genug in ihnen begegnen⁷⁵⁾. Die Jahre sind richtig von der durch Wibert vollzogenen Kaiserkrönung berechnet, wie das ja auch früher in der

71) Handbuch II², S. 421.

72) Über diesen deutschen Beamten siehe Bresslau I², S. 228, und Kehr, *Scrinium und Palatium* M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 80.

73) Bresslau I², S. 229.

74) Hier seien auch die zweifelhaften Datierungen genannt: J. 4074: „rege domno Chonrado anno . . .“; J. 4080: „anno . . . consecrationis domni Chonradi imperatoris“; J. 4111: „imperii vero domini Conradi imperatoris Romanorum“.

75) Bresslau II² S. 421.

päpstlichen Kanzlei üblich war; dagegen zeigt die Formel keinerlei Anlehnung an die frühere Zeit, in der die Kaiserjahre regelmäßig genannt wurden; sie lautet:

Or. J. 5322: „imperante Henrico tertio Romanorum augusto, anno imperii eius . . .“

J. 5318: „regnante vero Henrico filio quondam imperatoris anno . . .“

J. 5323: „imperante Henrico filio quondam imperatoris anno . . .“⁷⁶⁾.

Kapitel III.

Pontifikatsjahre.

I. Anwendung der Pontifikatsjahre.

Sehr viel später als die in den zwei vorhergehenden Kapiteln behandelten Regierungsjahre tritt eine dritte Art von Regierungsjahren auf, die der Päpste selbst, die Pontifikatsjahre. Das älteste erhaltene Beispiel für ihr Vorkommen ist die Urkunde für St. Denis vom 1. Dezember 781 (J. 2435)¹⁾.

Hadrian I. war der kühne Neuerer, der durch die Einführung dieser Datierungsart zeigte, daß die Zeit gekommen war, in der das Papsttum auch äußerlich in die Reihe der weltlichen Machthaber eintrat: an der Stelle, an der er noch wenige Jahre vorher, noch im April 772 (J. 2395) die Regierungsjahre des byzantinischen Kaisers mit zahlreichen Titeln nennen ließ, lesen wir jetzt einen Satz, der darauf hinweist, daß man außer Gott keine Obrigkeit mehr anzuerkennen gewillt sei:

„regnante domino Deo et Salvatore Jesu Christo cum Deo patre omnipotenti et spiritu sancto per infinita secula.“

76) Noch einmal in späterer Zeit tauchen Kaiserjahre auf; jedoch geht das über den zeitlichen Rahmen unserer Untersuchung hinaus, so sei nur kurz darauf hingewiesen. Siehe Breßlau II² S. 421; Ginzel III S. 172; Mühlbacher, Kaiserurk. u. Papsturk. M. I. Ö. G. 4, S. 501, A. 3.

1) Breßlau II², S. 419. — Nouveau Traité V, p. 163. — Giry a. a. O. S. 671. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 85. — Reginald L. Poole, Lectures on the History of the Papal Chancery. Cambridge 1915, p. 48. — Grotefend, Abriß S. 25. — Ders., Zeitrechnung I S. 163. — Rühl a. a. O. S. 88. — Ginzel a. a. O. III, S. 172.

Hadrians Nachfolger, Leo III., nennt zunächst in der Datierung seine Pontifikatsjahre, denen er die Regierungsjahre Karls des Großen in Italien folgen läßt (J. 2495; 2498; 2499; 2503). Nach der Kaiserkrönung Karls jedoch fallen die Pontifikatsjahre zugunsten der Kaiserjahre ganz fort (J. 2510; 2512)²⁾. Von dieser Zeit an scheinen die Pontifikatsjahre vollständig in Vergessenheit zu geraten und machen für dreiviertel Jahrhunderte der Datierung nach Kaiserjahren wieder Platz³⁾. Wo uns in der Zwischenzeit Pontifikatsjahre begegnen, handelt es sich ausschließlich um zweifelhaftes Datierungen⁴⁾.

Erst unter Johann VIII. kommt die Datierung nach Pontifikatsjahren wieder in Gebrauch⁵⁾. Aus dem kurzen Zeitraum zwischen dem Tode Ludwigs II. und der Kaiserkrönung Karls des Kahlen ist — vom 3. Oktober 875 (J. 3020) — die erste Urkunde erhalten, die wieder Pontifikatsjahre aufweist. Wieder wie damals, als Hadrian I. diese Datierungsform zum ersten Male anwandte, geht den Papstjahren eine Formel voraus, die an die Formel für die Kaiserjahre erinnert, deren Inhalt aber nur ein Hinweis auf die Herrschaft Christi ist:

„imperante domino Jesu Christo“⁶⁾.

In der nächsten erhaltenen Urkunde Johanns, die schon in die Kaiserzeit Karls II. fällt, fehlen die Pontifikatsjahre⁷⁾, während die darauffolgende Urkunde Pontifikats- und Kaiserjahre bringt⁸⁾. Dann aber verschwinden die Pontifikatsjahre aufs Neue und tauchen erst nach dem Tode Karls II. wieder auf.

Mit J. 3176 vom 21. Juli 878⁹⁾ setzt dann eine Reihe nur mit Papstjahren versehener Datierungen ein, da es in dieser Zeit keinen gekrönten Kaiser gibt¹⁰⁾. Auch nach der Kaiserkrönung Karls III. werden die Pontifikatsjahre neben den Kaiserjahren beibehalten, wie aus J. 3381 vom 22. Mai 882 zu sehen ist.

2) Vgl. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1901. S. 116.

3) Vgl. Breßlau II² S. 420.

4) J. 2655; Kehr, Bolle 23 n. 1; G. G. N. 1897, 193. Kehr bezeichnet die Datierungen in den beiden letzteren Urkunden als nicht glaubhaft.

5) Pflugk-Harttung a. a. O. S. 116. Vgl. Nouveau Traité V p. 189.

6) Vgl. Pflugk-Harttung, Diplom.-hist. Forschungen S. 380.

7) J. 3022 vom 28. Dezember 875.

8) J. 3033 vom 2. Januar 876.

9) J. 3175 hat zweifelhaftes Datierung.

10) J. 3176; 3182; 3183; 3187; 3188; 3189; 3200; 3230.

Unter den Nachfolgern Johanns VIII. läßt sich ein Schwanken im Gebrauch der Pontifikatsjahre beobachten: die erste der beiden volldatiert erhaltenen Urkunden Marinus' I., die beide in den Juni 883 fallen, nennt Pontifikatsjahre ohne Kaiserjahre (J. 3388)¹¹⁾, die zweite umgekehrt (J. 3389). Die einzige volldatierte Urkunde Hadrians III. nennt nur Kaiserjahre (J. 3401), ebenso die erste Stephans V., während die zweite von diesem Papst erhaltene Urkunde, die in die kaiserlose Zeit zwischen der Absetzung Karls III. und der Krönung Widos fällt (J. 3455), naturgemäß nur Pontifikatsjahre führt. Von den weiteren drei volldatierten Urkunden desselben Papstes nennen die erste (J. 3465) nur Kaiserjahre, die beiden letzten dagegen nur Pontifikatsjahre (J. 3466; 3467), obgleich sie alle drei aus der Kaiserzeit Widos stammen. Sehen wir von der durch ihre kurze Formel wenig glaubhaften Datierung¹²⁾ von J. 3527 ab, so begegnet uns wieder ein reichliches Jahrzehnt lang keine Datierung mit Pontifikatsjahren, bis sie unter Sergius III., außer in seiner ersten erhaltenen Urkunde (J. 3533), wieder regelmäßig auftreten¹³⁾, unter seinem Nachfolger Johann X. nur einmal in J. 3559 fortgelassen sind. Mit der letzten erhaltenen volldatierten Urkunde dieses Papstes vom 18. Jan. 926 setzt eine ununterbrochene Reihe von Datierungen nach Pontifikatsjahren allein ein, die sich über die ganze kaiserlose Zeit bis zur Krönung Ottos I. erstreckt. Und auch nach seiner Kaiserkrönung weicht keineswegs die Datierung nach Pontifikatsjahren der nach Kaiserjahren: vielmehr treten gewöhnlich beide gemeinsam, die Pontifikatsjahre vorangehend, auf, wenn nicht sogar die Datierung nach Kaiserjahren fehlt¹⁴⁾.

Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts wird die Nennung der Kaiserjahre immer seltener, bis sie — wie wir schon gesehen haben¹⁵⁾ — unter Leo IX. endgültig den Pontifikatsjahren Platz machten.

Fassen wir nun das Ergebnis kurz zusammen, so können wir sagen, daß in der Karolingerzeit Pontifikatsjahre in der Regel nur

11) Statt dieser findet sich in ihrer Datierung die Zeile: „regnante in perpetuum domino Deo nostro.“

12) Siehe unten S. 72, A. 45.

13) J. 3535; 3538; 3544.

14) Siehe oben S. 54. — Vgl. auch Pflugk-Harttung, Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 18.

15) Siehe oben S. 61.

dann angewandt wurden, wenn es keinen gekrönten Kaiser gab; in der darauffolgenden kaiserlosen Periode (924—962) dagegen ist der Gebrauch der Pontifikatsjahre regelmäßig. Er bleibt auch in der Kaiserzeit der Ottonen, wenn auch jetzt meistens mit anschließender Nennung der Kaiserjahre. In nachottonischer Zeit sind — abgesehen von den oben angeführten ¹⁶⁾ vereinzelt Nennungen von Kaiserjahren — die Pontifikatsjahre die einzige Datierungsart nach Regierungsjahren in den Papsturkunden.

So läßt sich die Stetigkeit, mit der der Gebrauch der Pontifikatsjahre in der päpstlichen Kanzlei auf Kosten der Kaiserjahre zunimmt, durch zweieinhalb Jahrhunderte hindurch beobachten. Hin und wieder jedoch durchbricht, wie aus unserer Untersuchung hervorgeht, die eine oder andere Datierung vollständig die Bahnen dieses Entwicklungsganges. Aus der Ottonenzeit sind drei Urkunden erhalten, in denen die Pontifikatsjahre fehlen und nur Kaiserjahre begegnen ¹⁷⁾. Sie waren im Beisein des in Rom weilenden Kaisers ausgestellt ¹⁸⁾, und das genügte, um von der üblichen Form abzuweichen ¹⁹⁾. Sollten nicht auch sonst in einzelnen Fällen politische Rücksichten mitgesprochen haben, welche die päpstliche Kanzlei veranlaßten, gelegentlich von dem durch die Tradition vorgezeichneten Weg abzuweichen? Die letzten drei volldatierten Urkunden aus dem Pontifikat Stephans V. fallen alle in die Zeit des Kaisers Wido von Spoleto. Zwischen dem Ausstellungstage der ersten und dem der beiden folgenden liegt nur die Frist von drei Tagen. Ist es nun Zufall oder Absicht, daß die erste von ihnen nur Kaiserjahre, die beiden anderen nur Pontifikatsjahre in der Datierung führen? Vergegenwärtigt man sich, daß Widos Kaisertum tatsächlich nichts anderes war als die Herrschaft eines Teilfürsten über Italien und diesseits der Alpen jeder Bedeutung entbehrete, so kann man nicht umhin, eine gewisse Widerspiegelung der politischen Haltung darin zu sehen, wenn die für einen italienischen Empfänger ausgestellte Urkunde (J. 3465) die Kaiserjahre Widos nennt, die beiden für deutsche Empfänger ausgestellten sie dagegen fortlassen und nur Pontifikatsjahre führen.

16) Siehe oben S. 61.

17) J. 3689; 3722; 3887.

18) In J. 3689 und 3887 wird Otto als Fürbitter genannt.

19) Freilich wurde nicht immer solche Rücksicht auf die Gegenwart des Kaisers genommen. J. 3863 ist auch in Anwesenheit des Kaisers ausgestellt und hat doch Papstjahre außer den Kaiserjahren in der Datierung.

Umgekehrt liegen die Dinge ein Jahrzehnt später, unter Sergius III. Von zwei kurz aufeinander folgenden Urkunden (J. 3533; 3535) nennt die erste, die für einen Empfänger diesseits der Alpen ausgestellt ist, die Kaiserjahre Ludwigs III., die zweite dagegen, für einen italienischen Empfänger bestimmt, nur Pontifikatsjahre. Auch hier liegt es nahe, eine bewußte Wahrnehmung politischer Rücksichten zu sehen, wenn man bedenkt, daß Italien damals unter Berengars, des ärgsten Feindes des Kaisers, Herrschaft stand.

II. Chronologische Untersuchung der Pontifikatsjahre.

Galt es uns bei der Untersuchung der Kaiserjahre als besonders glücklicher Ausnahmefall, wenn einmal die Jahresangaben eines Kaisers in allen Papsturkunden, die ihn nannten, übereinstimmten, so können wir im Gegensatz hierzu feststellen, daß in der Angabe der Pontifikatsjahre Unstimmigkeiten nur recht vereinzelt begegnen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man in der päpstlichen Kanzlei über die Regierungsjahre des Papstes besser unterrichtet war als über die des Kaisers. Dazu kommt noch, daß bei den äußerst kurzen Pontifikaten sehr vieler Päpste eine Verwirrung in den Zahlen kaum möglich war. So liegt es nahe, die meisten Fälle, in denen die Pontifikatsjahre dennoch mit den übrigen Zeitangaben der betreffenden Urkunde nicht übereinstimmen, als spätere Entstellungen anzusehen²⁰⁾. In einigen dieser Urkunden ist der Fehler möglicherweise auch schon in der Kanzlei entstanden, so vielleicht in J. 3739 und 3877, wo die Papstjahre versehentlich noch nicht

20) J. 3589; J. 3617 (falsch im Druck von Calmet und Migne; richtig bei Bouquet); J. 3676 (wo es sich offenbar um ein späteres Einschiesel handelt; vgl. Jaffé, Reg. I², S. 464); J. 3680 (bei Ughelli: XI, bei Vipera: II; nur das letztere kann richtig sein); J. 3694 (vgl. Jaffé a. a. O. S. 466); J. 3739; J. 3763. G. G. N. 1902, 202, n. 1 u. J. 3818; Kehr, Bolle 39 n. 7; It. P. II 77 n. 8; J. 3852; 3877; 4175; 4180; 4204; It. P. II 218 n. 2; J. 4344; 4514; 4596; 4628; in der letzteren sind die einzelnen Bestandteile der Datierung vollständig durcheinandergerüttelt. In Jaffé, Reg. I², S. 581 wird versucht, sie nach der ursprünglichen Zusammengehörigkeit zu ordnen und es wird dabei eine für die Pontifikatsjahre annehmbare Zahl gewonnen. J. 4653; 4671; 4700; 4974; 4975; 4976; die letzten drei Stücke sind alle an einem Tage ausgestellt und weisen eine um eins zu große Zahl für die Pontifikatsjahre auf. It. P. IV 171 n. 3. Über diese nicht ganz glaubhafte Datierung vgl. Kehr, G. G. N. 1909, S. 442. Die Angabe der Pontifikatsjahre von J. 5199 in den bisherigen Ausgaben verbessert Kehr It. P. III S. 350. J. 3512 bei Soldani falsch; bei Kehr, It. P. III S. 478, n. 1 mit den anderen Zahlen übereinstimmend.

umgesetzt sein mögen, da beide Urkunden kurz nach der Epoche für die betreffende Jahreszählung ausgestellt sind.

So wenig wahrscheinlich solche Versehen in der päpstlichen Kanzlei zunächst auch sind: der Umstand, daß sie sogar in einigen erhaltenen Originalurkunden begegnen, macht uns geneigt, sie anzunehmen.

Äußerst auffallend ist in Or. J. 4146 ein Versehen des Datars Petrus Diakonus, der alle vorhergehenden sowie alle nachfolgenden Urkunden Clemens II. richtig datiert hat und hier statt des ersten das zweite Pontifikatsjahr zählt²¹⁾. Die in Or. J. 4248 vom 10. Januar 1051 um eins zu hoch angesetzte Zahl der Papstjahre Leos IX. läßt sich leichter erklären. Der Datar Udo von Toul²²⁾, dessen Tätigkeit erst im Herbst des vorhergegangenen Jahres beginnt und dem infolgedessen die Epoche der römischen Pontifikatsjahre Leos nicht geläufig gewesen sein mag, könnte Anlaß zu verfrühter Umsetzung gegeben haben. Schaltet man seinen Einfluß gänzlich aus, da die Urkunden nicht eigenhändig von ihm unterfertigt sein sollen²³⁾, so ist die Datierung von dem Schreiber verfaßt, zu dessen Aufgabe es bis vor kurzem noch nicht gehört hatte, die Urkunden zu unterfertigen, und der folglich noch keine Übung darin haben konnte.

Offenbar um ein Versehen handelt es sich in Or. J. 4634, dessen Datar, der Subdiakon Petrus, schon am 9. Juli 1067 das 7. Pontifikatsjahr Alexanders II. zählt, das erst am 1. Oktober desselben Jahres eintrat, während die übrigen von ihm ausgestellten Urkunden meist fehlerlose Daten aufweisen. Auch aus der Kanzlei Gregors VII. ist ein Original mit falscher Angabe der Pontifikatsjahre erhalten: Or. J. 5044²⁴⁾, dessen Datar, der Florentiner Cono, nur noch in J. 5018 vom Januar desselben Jahres begegnet und dem die Berechnung der Pontifikatsjahre Gregors naturgemäß nicht so geläufig sein konnte wie dem Kanzler in Rom, so daß sie hier im August noch nicht umgesetzt sind. Aus der Zeit Wiberts von Ravenna nennt

21) Faksimile bei O. S. Rydberg, Sverges Traktater med främmande Magter Stockholm 1877.

22) Vgl. Breßlau a. a. O. I² S. 231.

23) Udo beteiligt sich nicht selbst an der Ausstellung, sondern überläßt sie dem Schreiber. Vgl. Breßlau a. a. O. I² S. 233; Kehr, Scrinium und Palatium. M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 83. Brackmann, Papsturkunden. In: Urkunden und Siegel. Leipzig u. Berlin 1914, S. 5.

24) In Florenz am 10. August 1077 ausgestellt.

das Original It. P. I 76, 17 eine um eins zu kleine Zahl der Pontifikatsjahre.

Als Epoche für die Zählung der Pontifikatsjahre galt bis jetzt allgemein der Tag der Weihe²⁵⁾. An dieser Annahme ist neuerdings durch die Untersuchung P o o l e s²⁶⁾, die zu der Behauptung führte, die Zeitangabe der Papstjahre in den Papstlisten gehe in einigen Fällen im 11. Jahrhundert auf den Tag der Wahl, nicht auf den der Weihe zurück, gerüttelt worden; denn es drängt sich die Frage auf, ob nicht auch bei den Urkundendatierungen der Päpste ähnliche Abweichungen von dem bisher als üblich angenommenen Brauche vorkommen. Eine Untersuchung, ob die Pontifikatsjahre in den Urkunden von der Wahl oder von der Weihe ab datieren, ist aber nur bei ganz wenigen Päpsten unseres Zeitabschnittes möglich, bei denen nämlich nur, deren Tag der Weihe und der Wahl aus anderen Quellen bekannt ist²⁷⁾; außerdem muß zwischen beiden Handlungen ein gewisser Zeitraum liegen, der es möglich macht, zu entscheiden, ob der Datierung dieser oder jener Tag als Epoche zugrunde liegt.

Zuerst bei Clemens II. ist der Wahl- und der Weihetag bekannt, es sind der 24. und 25. Dezember 1046. Der Zwischenraum zwischen beiden Daten ist aber zu gering, und die Regierungszeit des Papstes zu kurz, als daß sich mit Sicherheit sagen ließe, welcher von beiden Tagen als Ausgangspunkt der Regierung betrachtet wurde.

Der nächste Papst, von dem beide Daten bekannt sind, ist Leo IX. Die Urkunden J. 4249, Or. J. 4250, Or. J. 4251 vom Januar 1051 und G. G. N. Beih. 21 n. 3 vom 10. Febr. 1051, ferner Or. J. 4266 vom 3. Februar 1052, Or. J. 4287, J. 4288, J. 4289, J. 4290 vom Januar 1053 zeigen alle, daß die Handlung der Weihe als Epoche angesehen wurde. Nur Or. J. 4248 weicht hiervon ab²⁸⁾.

Besonders groß ist der Abstand zwischen Wahl und Weihe bei Viktor II. Daß auch er die Weihe, der ja erst kurz zuvor seine Annahme der Wahl vorausging²⁹⁾, als Epoche seiner Regierung

25) Grotefeld, *Zeitrechnung* I, S. 163; ders., *Abriß* S. 25. — Ginzel, a. a. O. III, S. 172. Auch Breßlau I¹, S. 838 nahm den Tag der Weihe als Epoche an, während es jetzt bei Breßlau II², S. 422 mit Einschränkung heißt, der Epochetag sei „seit dem 13. Jahrhundert ausnahmslos derjenige der Weihe“.

26) Reginald L. Poole, *Papal Chronology in the Eleventh Century*. The English Historical Review XXXII. London 1917.

27) Breßlau II², S. 422, A. 4.

28) Vgl. oben S. 67.

29) Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* III³ und 4, S. 621.

ansieht, geht deutlich aus J. 4340 und Or. J. 4343 hervor, die von Oktober 1055 bis Januar 1056 ausgestellt sind³⁰⁾, ferner aus Or. J. 4363 vom Januar 1057, Or. J. 4364 und J. 4364a vom Febr. 1057.

Von Nikolaus II. ist bekannt, daß seine Wahl in den Dezember 1058 fällt³¹⁾, die Datierung der Urkunden geht dagegen auf einen Zeitpunkt zwischen dem 20.³²⁾ und dem 29. Januar 1059³³⁾ zurück und weist somit sehr wahrscheinlich auf den Tag der Weihe, der nicht feststeht, als Epoche hin.

Auffallend ist die Abweichung von diesem Brauche bei Gregor VII. Der Tag seiner Wahl (22. April 1073) sowie der seiner Weihe (30. Juni 1073) sind uns bekannt. Vier Urkunden vom 22. bis 29. April 1074 (J. 4862, 4863, 4864, 4865) zeigen, daß zunächst in der Kanzlei Gregors der Tag der Weihe als Epoche für seine Regierungsjahre gegolten hat. Zwei spätere Urkunden, die einzigen außer den eben genannten, deren Datierung auf die Epoche schließen läßt, da sie in den Zeitraum zwischen dem 22. April und dem 30. Juni fallen, zeigen dagegen, daß man von der Epoche der Weihe zu einer Wahlepoche übergegangen ist: J. 5079 vom 19. Juni 1078 zählt das sechste, It. P. II 156, 1 vom 18. Juni 1081 das neunte Regierungsjahr Gregors³⁴⁾. Die kurz vor dem Tode Gregors, am 9. Mai 1085 ausgestellte Urkunde J. 5312 scheint wieder zur Zählung von der Weihe ab zurückzukehren; denn wir lesen in ihr noch im Mai „anno XII“³⁵⁾.

Der Gegenpapst Wibert von Ravenna hat zwischen seiner Wahl (25. Juni 1080) und seiner Weihe (24. März 1084) fast vier Jahre verstreichen lassen müssen³⁶⁾. Die Urkunden aus der Zwischenzeit

30) Auch J. 4339 könnte hier herangezogen werden; doch ist die Datierung nicht ganz zuverlässig. Vgl. Breßlau I², S. 234, A. 3. Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6 S. 85.

31) Hauck a. a. O. S. 681 A. 1 und N. A. IV S. 402. — Jaffé, Reg. I², S. 557.

32) Or. J. 4429 vom 20. Januar 1060; auch J. 4425; 4426; 4427; 4428 gehen auf eine Epoche im Januar zurück.

33) Orig. J. 4393.

34) In Anbetracht dieser Änderung der Epoche gewinnt die Ansicht Hefeles und Schnitzers gegen Giesebrecht und Hauck mehr Wahrscheinlichkeit, wenn sie für die Synodalkonstitution J. p. 642 (vor J. 5229), die am 4. Mai das 9. Pontifikatsjahr zählt, das Jahr 1081 und nicht 1082 ansetzt. Vgl.: Hauck, a. a. O. III³ und ⁴, S. 833, A. 4. Hefeles, Konziliengeschichte V², S. 164, A. 2. Giesebrecht, Kaiserzeit III⁵, S. 1064, A. 2. Joseph Schnitzer, Die Gesta Romanae Ecclesiae des Kardinals Beno. Bamberg 1892. S. 3, A. 3.

35) So bei Kehr, It. Pont. III, 478, 1. Bei Soldini, Hist. Mon. S. Mich. de Passiniano. Lucae 1741. S. 43 steht statt „XII“: „VII“.

36) Vgl. Köhnke, Wibert v. Ravenna. Leipzig 1888. S. 55.

datiert er noch als Erzbischof von Ravenna. Papsturkunden sind von ihm aus dieser Zeit nicht bekannt³⁷⁾, wenn man von J. 5319 absieht, über deren Datierung bis jetzt keine Einigkeit erzielt worden ist³⁸⁾, da die Daten zueinander und zu dem erst bei der Inthronisation angenommenen Namen Clemens in Widerspruch stehen. Die eigentlichen Papsturkunden Wiberts setzen somit erst nach seiner Inthronisation am 24. März 1084 ein und zählen seine Jahre von diesem Zeitpunkt ab³⁹⁾.

III. Die Formeln der Pontifikatsjahre.

Für die Nennung der Pontifikatsjahre hat sich in der päpstlichen Kanzlei ebenso wie für die bis dahin gebräuchlichen Regierungsjahre der Konsuln und Kaiser eine eigene Formel ausgebildet, die im Gebrauch auch eine gewisse Stetigkeit zeigt, allerdings in geringerem Maße, als dies bei der Formel für die Kaiserjahre der Fall ist.

Die ersten Urkunden, die Pontifikatsjahre nennen, sind leider nur abschriftlich überliefert, so daß über die früheste Gestaltung der Formel nur mit Vorsicht etwas gesagt werden kann. Bei Hadrian I. lesen wir in J. 2435:

„anno pontificatus nostri in sacratissima (sede) beati apostoli Petri, sub die Deo propitio decimo“

und in J. 2437:

„anno Deo propitio pontificatus domni Hadriani in apostolica sede undecimo“.

Ähnlich lauten die Datierungen in den drei auch nur noch in Abschriften vorliegenden Urkunden Leos III. mit Pontifikatsjahren⁴⁰⁾. In den einzelnen Bestandteilen weisen die Datierungsformeln für die Pontifikatsjahre auch in diesen Urkunden mehrere Abweichungen auf, die entweder auf fehlerhafte Überlieferung oder auf Unsicherheit in der Kanzlei zurückzuführen sind, da ja mit der Einführung der Pontifikatsjahre ein neuer Inhalt in die Datierungs-

37) Vgl. Köhnke, a. a. O. S. 55, A. 2 u. S. 56.

38) Vgl. Köhnke, a. a. O. S. 72, A. 1 u. Kehr, It. Pont. VIII, 234, 6.

39) J. 5323; 5326; 5332; Or. J. 5333; Or. It. P. I. 76, 16; Or. It. P. I. 76, 17. Zu J. 5326 vgl. Köhnke, a. a. O. Exkurs I, S. 130.

40) J. 2498: „pontificatus domni nostri in apostolica sacratissima beati Petri sede...“ J. 2499: „anno in sacratissima beati Petri sede...“ J. 2503: „(anno) Deo propitio pontificatus domni nostri in apostolica sede V.“

formel gebracht wurde, für den erst die geeignete Form gefunden werden mußte. Dennoch können wir in der Formel deutlich drei Wortgruppen unterscheiden, die schon von einer gewissen Stetigkeit der Anwendung zeugen: 1. es geschieht die Beurkundung „anno pontificatus domni nostri“, wobei der Name nur in einer der Urkunden genannt wird (J. 2437); 2. als nähere Bezeichnung der päpstlichen Würde folgt der Zusatz „in sacratissima sede beati Petri“; 3. an den Anfang des Satzes tritt in zwei Urkunden (J. 2437; 2498) die Devotionsformel „Deo propitio“, für die sich freilich in der allerersten, J. 2435, noch kein bestimmter Platz zu finden schien, denn sie begegnet darin nicht am Anfang des Satzes, sondern hinter diesem, mit Beziehung auf den Monatstag. Noch wahrscheinlicher ist es allerdings, daß sie durch das Versehen eines Abschreibers hierher versetzt worden ist; denn in keiner der späteren Urkunden finden wir sie an dieser Stelle.

In den nach 75jähriger Zwischenzeit⁴¹⁾ überlieferten Papsturkunden mit Pontifikatsjahren besteht die Formel für die letzteren aus den gleichen drei Gliedern, wie wir sie in den ersten Urkunden mit Pontifikatsjahren festgestellt hatten, wenn auch mit einigen nicht unwesentlichen Erweiterungen. Zwar ist auch jetzt noch fast ein Jahrhundert lang kein Original erhalten, aber die Übereinstimmung in der Form des Satzes, der die Pontifikatsjahre nennt, in einer sehr großen Anzahl dieser Urkunden läßt auf das Vorhandensein einer bestimmten Regel schließen. So finden wir diesen Satz in beinahe vierzig Urkunden aus dem letzten Viertel des 9. und den ersten zwei Dritteln des 10. Jahrhunderts⁴²⁾ in der gleichen Form, wie er auch in dem ältesten Original⁴³⁾ mit Papstjahren begegnet:

„anno Deo⁴⁴⁾ propitio pontificatus domni nostri N. summi pontificis et universalis . . . papae in sacratissima sede beati Petri apostoli . . .“

Außerdem ist noch in einer recht erheblichen Anzahl von Urkunden derselben Zeit die gleiche Formel mit einzelnen Fort-

41) Wir sehen von den angezweifelten Datierungen in J. 2655; G. G. N. 1897, 193, 1; K e h r, Bolle 23 ab. Vgl. oben S. 63 mit A. 4.

42) J. 3176; 3182; 3183; 3185; 3187; 3188 (für „papae“ fälschlich „principis“); 3200; 3381; 3455; 3466; 3467; 3535; 3538; 3544; 3558; 3569; 3588; 3596; 3597; 3601; 3606; 3615; 3621; 3622; 3623; 3624; 3626; 3669; 3671; 3680; 3682; 3684; 3688; 3691; 3692; 3694; 3700.

43) Orig. J. 3714.

lassungen und Änderungen zu erkennen, die zum Teil den Sinn entstellen, und die wir infolgedessen mit umso größerem Recht als erst in der Überlieferung entstanden ansehen können⁴⁵).

Aus der Zeit Johannis XIII. ist uns das erste Original mit Pontifikatsjahren erhalten: Or. J. 3714 aus dem Beginn seiner Regierungszeit. Es findet sich darin die Formel für Pontifikatsjahre, die wir soeben betrachtet haben, und die fast ein Jahrhundert hindurch die einzige gebräuchliche gewesen zu sein scheint. Aber innerhalb der Regierungszeit Johannis XIII. vollzieht sich nun ein Wandel. Immer häufiger treten kurze Formeln für die Pontifikatsjahre auf, wie sie in dem vorhergehenden Jahrhundert nur als Ausnahme vorkamen; und schließlich werden nur noch solche kurzen Formeln angewandt. Sie lauten:

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi et tertii decimi papae.“ (J. 3762; 3763).

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi XIII. papae“ (J. 3742; 3754; 3761).

„anno pontificatus domni nostri Johannis XIII. papae“ (J. 3738; 3739).

44) Statt „Deo“ lesen wir oft „domino“; doch handelt es sich in solchem Falle nur um falsche Auflösung der üblichen Abkürzung.

45) Es fehlt die Devotionsformel in J. 3625 und 3676; statt „summi pontificis et universalis papae“ lesen wir in J. 3636 nur „papae“; in J. 3607 fehlt „summi“ vor „pontificis“; in J. 3642 steht statt „et universalis papae“ „junioris papae“ (das könnte, wie in J. 3622, auch für „secundi“ stehen); in J. 3625 und 3647 fehlt „et universalis papae“. Der Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri“ fehlt in J. 3230; 3542; 3633; 3675; 3690; dagegen ist in J. 3641 von der ganzen Formel nichts als dieser Satz erhalten. In J. 3589 heißt es „in sacratissima sede beatorum apostolorum“; in J. 3617 „in sacratissima sede beati Petri apostolorum primi“; in J. 3563 steht die Datierung am Anfang der Urkunde und lautet: „domino nostro Johanne, summo pontifice et universali papa in apostolatu anno...“ Daneben finden wir einige ganz kurze Formeln für die Pontifikatsjahre, die den Eindruck beabsichtigter Kürzung machen, z. B. J. 3033: „anno Deo propitio pontificatus domni Johannis...“ J. 3189: „anno... eiusdem domni Johannis papae“. J. 3388: „anno pontificatus domni Marini universalis papae“. (Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. Delisle im Bulletin de la société arch. et hist. du Limousin XXV, p. 27. Limoges 1877). J. 3527: „anno domini Benedicti papae...“ J. 3581: „anno pontificatus Stephani summi pontificis“; J. 3687: „anno... summi pontificis Johannis...“ J. 3701: „anno pontificatus Leonis“. Die mit „regnante imperatore domino Jesu Christo“ eingeleitete Formel von J. 3020, die erste nach der 75jährigen Pause, scheint auch in veränderter Gestalt auf uns gekommen zu sein. Sie lautet: „anno pontificatus domno (sic) Johannis summi pontificis et universalis papae et episcopo (sic)“; vgl. Pflugk-Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 380.

„anno pontificatus domni nostri Johannis sanctissimi ac religiosissimi XIII. papae“⁴⁶⁾ (J. 3760; 3761).

Bei diesem Satz fallen die Devotionsformel und Nachsatz fort; wir werden sie also im Gegensatz zu der langen dreigliedrigen Formel als kurze, eingliedrige, zu bezeichnen haben.

Es bleibt nur der für die Datierung wesentlichste Mittelsatz bestehen, auch nicht ohne Änderung; denn an Stelle von „summi pontificis et universalis papae“ tritt gewöhnlich nur „sanctissimi“, das auch bisweilen fehlt oder durch ein anderes Wort ergänzt oder ersetzt wird.

Bemerkenswert ist, daß der Übergang von der langen zur kurzen Formel sich nicht etwa unter dem Einfluß mehrerer aufeinanderfolgender Datare vollzogen hat, sondern innerhalb der Amtsführung eines einzigen Mannes, Widos von Silva Candida, von dessen Hand die meisten Urkunden während des Pontifikats Johans XIII. datiert sind.

Die Nachfolger Johans XIII. gebrauchen die beiden Sätze für Pontifikatsjahre in recht wahllosem Durcheinander. Benedikt VII. bedient sich ebenso oft des langen wie des kurzen Satzes⁴⁷⁾. Johann XV. scheint den kurzen Satz zu bevorzugen⁴⁸⁾. Auch in der Kanzlei Gregors V. begegnet zunächst der kürzere Satz häufiger, wenn sich auch von vornherein die Tendenz bemerkbar macht, Elemente aus dem langen Satze hineinzubringen⁴⁹⁾. Erst im letzten Regierungsjahr Gregors V. wird der lange Satz wieder gebräuchlich; wir finden ihn sowohl in dem Original vom 9. Mai 998⁵⁰⁾, als auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Jahres⁵¹⁾.

46) Auch in J. 3713 findet sich die kurze Formel, obgleich die Urkunde aus dem Anfang der Regierungszeit Johans stammt. Bei der schlechten Überlieferung (vgl. J a f f é, Reg. I², S. 472) läßt sich schwer sagen, ob nicht hier noch ursprünglich die dreiteilige Formel gestanden hat.

47) Der kurze Satz findet sich in J. 3791 und J. 3817 rein; in J. 3779; 3782; 3783 tritt die Devotionsformel, in J. 3805 der Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri ap.“ hinzu.

48) Kurzer Satz in: J. 3831; 3832; 3834; 3835; 3843; 3848; 3849; 3852.

49) Solche Mischung aus beiden Satzarten findet sich in: J. 3864: „pontificatus Gregorii summi pontificis et universalis papae anno...“ J. 3866: „anno primo pontificatus domni Gregorii summi pontificis et universalis ecclesiae papae“. (Das Wort „ecclesiae“ kommt sonst an dieser Stelle nie vor.) Den langen Satz ohne Devotionsformel finden wir in J. 3863. In drei Urkunden eine ganz besonders kurze Formel: „anno (pontificatus) (domni) Gregorii V. papae“ (J. 3870; 3873; 3875).

50) J. 3888. Vgl. K e h r, Die ältesten Papsturkunden in Span. S. 50.

51) J. 3882; 3883 vom 28. April 998 und auch schon J. 3877 vom 28. Juni 997.

Unter den wenigen Privilegien Silvesters II. sind zwei vollen datierte Originale erhalten; in beiden steht für die Pontifikatsjahre nur eine kurze Formel. Die des ersten (Or. J. 3906) ist uns schon vielfach begegnet; sie besteht aus dem eingliedrigen Satz ohne Beiwort zu „papae“ und lautet:

„anno pontificatus domni Silvestri secundi papae . . .“

dagegen ist die Formel des zweiten Originals (Or. J. p. 499 vor J. 3926) einigermaßen auffallend, sie lautet:

„anno quarto ordinationis Silvestri.“

In den abschriftlich überlieferten Urkunden steht gewöhnlich der kurze Satz, in der gleichen Form wie in dem erstgenannten Original⁵²⁾.

Von den Privilegien Johanns XVIII. enthalten nur die beiden ersten⁵³⁾ die lange Formel für die Pontifikatsjahre; in den Datierungen der übrigen abschriftlich überlieferten Urkunden dieses Papstes fehlt die Devotionsformel⁵⁴⁾. Im Gegensatz dazu findet sich in dem einzigen Original mit Pontifikatsjahren⁵⁵⁾ ein kurzer Satz, dem auffallenderweise die Devotionsformel vorangestellt ist:

„anno Deo propitio domni Johannis XVIII. papae . . .“

Die wenigen vollen datierten Urkunden Sergius' IV. sind nur in Abschriften überliefert; sie zeichnen sich auch nicht gerade durch Einheitlichkeit im Gebrauch der Formel für Pontifikatsjahre aus. Die dreiteilige Formel begegnet ohne Änderung nur in J. 3986; mit Fortlassung von „summi pontificis et universalis“ in J. 3988; der kurze Satz mit Devotionsformel in G. G. N. 1898, 55 n. 1. Ein Konglomerat aus beiden Sätzen ist die Formel in J. 3985⁵⁶⁾.

Unter Benedikt VIII. macht sich die Neigung bemerkbar, der langen Formel wieder mehr Geltung zu verschaffen. Sie begegnet

52) In J. 3901 steht „junioris“ statt „secundi“; J. 3907 hat Devotionsformel; in J. 3912 steht „sanctissimi“ vor „papae“.

53) J. 3944 u. 3945.

54) „anno . . . pontificatus (domni) Johannis XVIII. et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli.“ (J. 3948; 3949; 3951); „anno . . . pontificatus domni Johannis XVIII. summi pontificis et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli“ (J. 3951; 3952).

55) Or. J. 3947 vom Dezember 1005.

56) „Anno Deo propitio pontificatus domni nostri Sergii sanctissimi IV. papae sedente anno . . .“ „sedente“ kommt in diesem Zusammenhang auch unter Benedikt VIII. ein paarmal vor.

in zweien von fünf erhaltenen Originalen⁵⁷⁾, in einem dritten⁵⁸⁾ steht sie ohne den Nachsatz „in sacratissima sede beati Petri“; in Or. J. 4019 steht der kurze Satz mit Devotionsformel, in Or. J. 4042 ein ganz kurzer Satz, wie er bis dahin noch in keinem Original begegnet ist⁵⁹⁾. In den abschriftlich überlieferten Urkunden begegnet die lange Formel nur selten; jedoch können wir aus mehreren regellos überlieferten Datierungen schließen, daß sie ursprünglich in einer größeren Anzahl von Urkunden gestanden hat. Mehrfach begegnet in der Überlieferung als Einleitung des Satzes statt der Devotionsformel das Wort „temporibus“, das freilich in keinem der Originale zu finden ist⁶⁰⁾. Beispiele für die kurze Formel sind in Nichtoriginalen verhältnismäßig selten⁶¹⁾.

Unter Johann XIX. scheint die Unregelmäßigkeit im Gebrauch der Formel für die Pontifikatsjahre ihren Höhepunkt zu erreichen. Von den fünf überlieferten Stücken nennt jedes einzelne die Pontifikatsjahre in einer anderen Form. In zwei Urkunden ist mit kleinen Änderungen die lange Formel zu erkennen⁶²⁾, in einer begegnet die regelmäßige Form des kurzen Satzes⁶³⁾, in einer weiteren der lange Satz so abgekürzt, daß Devotionsformel und Nachsatz fehlen⁶⁴⁾. In der letzten steht ein ganz kurzer Satz mit der Devotionsformel⁶⁵⁾.

Das Verdienst, dieser Formverwirrung im Gebrauch der Pontifikatsjahre ein Ende gemacht zu haben, muß wohl dem bibliothecarius und cancellarius Petrus Diakonus zugesprochen werden; denn ein Privileg aus dem Anfang der Regierungszeit Benedikts IX.

57) Orig. J. 4000 vom Dezember 1013 und Or. It. P. I 20, 1 vom Juni 1017.

58) Orig. J. 4057.

59) „Anno pontificatus eius undecimo“.

60) Ohne Änderung begegnet die lange Formel in J. 3998; 4002; 4006; 4011. In J. 3996 steht sie ohne Nachsatz; in J. 4026 steht „temporibus“ statt der Devotionsformel. J. 4003; 4027; 4058: „anno Deo propitio pontificatus domni Benedicti sanctissimi VIII. papae, sedentis . . .“ J. 4033: „temporibus domni Benedicti VIII. papae, sedentis anno . . .“ J. 4056: „temporibus domni Benedicti papae“.

61) Kurzer Satz mit Devotionsformel in J. 3997 u. 3999. In J. 3989: „anno Benedicti octavi papae“.

62) J. 4076: Langer Satz ohne Devotionsformel; J. 4085: der Nachsatz: „in sacratissima sede beati Petri apostoli“ tritt an den Anfang (über die Echtheit dieser Urkunde vgl. Breßlau a. a. O. I², S. 224, A. 1 und Kehr, It. Pont. VII¹, S. 29).

63) J. 4079: „anno pontificatus domni Johannis sanctissimi . . . papae“.

64) J. 4088: „anno pontificatus domni nostri Johannis summi pontificis et universalis . . . papae“.

65) J. 4074; vgl. G. P. I 17 Anm.

(G. G. N. 1906 Beih. 18 n. 1), vom Bischof von Silva Candida datiert, enthält noch den langen Satz für die Pontifikatsjahre⁶⁶⁾. Die drei übrigen volldatierten Urkunden Benedikts IX., darunter zwei Originale⁶⁷⁾, sind schon von Petrus Diakonus unterfertigt und enthalten einen Satz für die Pontifikatsjahre, der an Knappheit und Sachlichkeit sogar noch die kürzere der bisher üblichen Formeln übertrifft. Er lautet in beiden Originalen gleich:

„anno pontificatus domni Benedicti noni . . .“⁶⁸⁾.

Diese letzte durch Kürze und Sachlichkeit ausgezeichnete Formel setzt sich unter immer häufiger werdender Fortlassung des Wortes „pontificatus“ in der Folgezeit derart durch, daß nur ganz selten und vereinzelt noch ein schmückendes Beiwort den einfachen Satz erweitert. Von der außerordentlich großen Anzahl Urkunden, die durch die Hand des Petrus Diakonus⁶⁹⁾ gegangen sind, finden wir nur in einem einzigen Original⁷⁰⁾ eine Abweichung von der strengbeobachteten Kürze:

„anno domni Clementis sanctissimi et universalis papae . . .“
sowie in einer abschriftlich überlieferten Urkunde⁷¹⁾, in der es heißt:

„anno primo domni Gregorii universalis papae . . .“

Auch von den Nachfolgern des Petrus Diakonus im Amte, die zwar vielfach nicht mehr eigenhändig datierten⁷²⁾, wird der sachliche kurze Satz angewandt und bleibt bis zum Ende des Zeitabschnittes, dem diese Untersuchung gilt, ausnahmslos in Gebrauch. Gerade von der Mitte des elften Jahrhunderts ab ist eine gegenüber der Vorzeit verhältnismäßig sehr viel größere Anzahl von Originalen erhalten, an denen wir beobachten können, wie selten Abweichungen von der nun einmal üblich gewordenen kurzen Formel vorkommen. Von über achtzig volldatierten Originalen aus der Zeit von 1050 bis 1092 weichen nicht mehr als fünf von dem Brauche ab.

66) Vgl. Breßlau I² S. 223, A. 2.

67) Or. It. P. VIII, 120, 1 vom 6. Juni 1044 und Or. It. P. VIII, 120, 2 vom 6. Juni 1044.

68) In der Kopie Kehr, Katalanien 264, n. 10 fehlt das Wort „pontificatus“.

69) Über Petrus Diakonus vgl. Breßlau I² S. 223 ff., und Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 74 ff.; ders., Die ält. Papsturk. in Spanien S. 30 A 4.

70) Orig. J. 4149 vom 24. Sept. 1047.

71) J. 4130 vom 26. Februar 1046.

72) Vgl. Breßlau I² S. 233 und Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6, S. 83.

Or. J. 4375: „anno Deo propitio pontificatus domni Stephani IX. papae . . .“ Ebenso Or. J. 4384.

Or. J. 4413: „anno primo pontificatus sui in sacratissima sede beati Petri apostoli“.

(Die Datierung steht am Anfang der Urkunde, anschließend an die Intitulatio.)

Or. J. 4707: „anno duodecimo pontificatus ipsius domini Alexandri papae . . .“

Endlich in dem in der Form einer Privaturkunde abgefaßten Privileg Alexanders II., das er jedoch nicht als Bischof von Lucca, sondern als Papst ausstellt, Or. J. 4706:

„anno Deo favente nostri pontificatus undecimo“⁷³).

Da, wie wir sehen, Abweichungen in den Originalen vorkamen, können wir solche in den abschriftlich überlieferten Urkunden, in denen sie ebenso selten begegnen, nicht ohne weiteres als spätere Verderbungen ansprechen. Es lautet die Formel in den beiden ersten im Namen Udos von Toul ausgestellten Urkunden vom 22. Oktober 1050:

J. 4239: „anno apostolatus domni Leonis noni papae secundo, episcopatus Tullensis vicesimo sexto . . .“

J. 4240: „anno apostolatus domni Leonis noni papae secundo . . .“

Eine auffallende Form begegnet im J. 4347:

„Dat . . per man . . iussu domini apostoli Victoris papae secundi, anno ordonnatus (!) eius . . .“

In einem Privileg Stephans IX.⁷⁴) und in einem solchen Wiberts von Ravenna⁷⁵) begegnet noch einmal die Devotionsformel „Deo propitio“. Auch sonst kommen bei Wibert einige Unregelmäßigkeiten vor:

J. 5319: „anno III. ordinationis domni Clementis III. papae.“

J. 5326: „anno nostri pontificatus . . .“

73) Beachtenswert ist die Devotionsformel „Deo favente“, während sonst in dem hier behandelten Zeitabschnitt nur die Formel „Deo propitio“ in den Datierungen der Papsturkunden begegnet.

74) K e h r, Bolle S. 42 n. 8.

75) J. 5323.

Kapitel IV.

Indiktion.

I. Vorkommen der Indiktion.

Neben den Konsulatsjahren ist die Indiktion das älteste Jahreskennzeichen in päpstlichen Urkunden und zugleich dasjenige, das die häufigste Anwendung in ihnen gefunden hat.

Die ersten Schritte zu ihrer Einführung in die päpstliche Kanzlei scheinen recht zaghaft gemacht worden zu sein. Sparsam verstreut über ein ganzes Jahrhundert finden wir sie in fünf Stücken vom Ende des 5. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Zuerst begegnet sie in einem Briefe Felix' III. vom Jahre 490 (J. 614)¹⁾, neun Jahre später in einem Schreiben des Papstes Symmachus (J. 752 vom 15. Oktober 499), darauf nach 50jähriger Zwischenzeit in dem in Konstantinopel geleisteten Eid des Papstes Vigilius an Justinian (J. 926 vom 15. Aug. 550) und wieder ein Menschenalter später in zwei Schriftstücken Pelagius' II. (J. 1052 und J. 1057 aus den Jahren 584 und 586). Wenn wir auch annehmen, daß unter den vielen päpstlichen Schreiben jener Zeit, die gar nicht oder nur ohne Datierung auf uns gekommen sind, sich manches mit Indiktion versehene befunden haben mag, so beweist doch die Tatsache, daß unter den datiert erhaltenen Urkunden die Indiktionsdatierungen einen so geringen Prozentsatz ausmachen, zur Genüge, wie langsam und zögernd die Indiktion in der päpstlichen Kanzlei Einlaß fand.

Am Ende des 6. Jahrhunderts aber setzt sie sich durch. Mit verschwindend wenigen Ausnahmen führen alle datierten Schreiben Gregors I. die Indiktion²⁾. Was ihr großer Vorgänger eingeführt, hat sich bei den Nachfolgern erhalten: in keinem einzigen mit Datierung versehenen Schriftstück der folgenden Päpste fehlt die Indiktion als Jahreskennzeichen, gleichviel, ob sie allein steht, oder

1) Breßlau II² S. 409, A. 5. — Nouveau Traité V p. 106. — Giry a. a. O. S. 668. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 77. — Poole, Lectures p. 49. — Grottefend, Abriß S. 18, dem zufolge die Indiktion in der päpstlichen Kanzlei erst seit 584 in Anwendung ist. — Rühl a. a. O. S. 37. — Ginzler a. a. O. III S. 151.

2) Die Indiktion steht auch in denjenigen Schreiben Gregors, die mit verkürzter Datierung in Registerabschriften auf uns gekommen sind und in denen die Kaiserjahre fehlen. Vgl. oben S. 30.

ob Kaiser- und Konsulatsjahre, später auch Pontifikatsjahre und Inkarnationsjahre daneben in der Datierung genannt sind.

Mit der Einführung der Scriptumzeile unter Hadrian I., in der die Indiktion regelmäßig angegeben wird, fällt sie aus der Datumzeile nicht etwa fort, so daß von dieser Zeit ab in den meisten Urkunden die Indiktion im Eschatokoll zweimal erwähnt wird.

Es begegnet in keinem einzigen Original eine Datumzeile ohne Indiktion. Wo diese fehlt, handelt es sich um beschädigte Stücke; denn gerade die Datumzeile und von dieser am meisten die Indiktion — die sich, wie noch darzulegen sein wird, so gut wie immer am Ende der Datierung befindet — ist, da am unteren Rande stehend, am meisten der Zerstörung ausgesetzt gewesen³⁾.

Abschriftlich überlieferte Urkunden mit Datumzeile ohne Indiktion finden sich dagegen in verhältnismäßig großer Anzahl. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Urkunden, in denen außer der Datierung die Scriptumzeile steht und in denen somit die Indiktion schon einmal genannt ist. Zunächst mag dieses häufige Fehlen der Indiktion in der Datumzeile befremdlich anmuten, nachdem wir soeben an Hand der Originale feststellen konnten, daß trotz Einführung der Scriptumzeile die Indiktion dennoch in der Datumzeile regelmäßig weiter gebraucht wurde. Doch die Erklärung liegt auf der Hand: während im Original Scriptum- und Datumzeile stets von zwei verschiedenen Beamten geschrieben worden sind, von denen jeder gewöhnt war, die Indiktion als Jahresbezeichnung zu setzen, erschien es den späteren Kopisten oft sinnlos, die Indiktion zweimal abzuschreiben; sie begnügten sich mit ihrer einmaligen Setzung in der Scriptumzeile und ließen sie im Datum einfach weg⁴⁾.

Nicht so leicht findet sich eine Erklärung für das Fehlen der Indiktion in Urkunden ohne Scriptumzeile. Man muß es dahingestellt sein lassen, ob hier schon dem Abschreiber eine am unteren Rande zerstörte Datierung vorgelegen hat oder ob es ihm aus irgendeinem anderen Grunde nicht möglich gewesen ist, das Ende der Datierung zu entziffern. An bewußtes Fortlassen der Indiktion,

3) Besonders aus älterer Zeit, in der noch Papyrus benutzt wurde, finden sich einige verstümmelte Datierungen, bei denen die Indiktion nicht mehr zu erkennen ist: Or. J. 2606; Or. J. 3497; Or. J. 3516; Or. J. 3858; Or. J. 3468. In dem letzteren ist die Datumzeile fast vollständig zerstört. Aus späterer Zeit: Or. J. 4707.

4) J. 2549; K e h r, Bolle 23 n. 1; J. 2716; 2719; 3185; 3381; 3499; 3511; 3529; 3544; 3589; 3625; 3642; 3675; 3692; 3741; 3768; 3787; G. G. N. 1902, 202 n. 1; J. 3806; 3818; 3822; 3827; 3831; 3866; 3870; 3873; 3996; 3997; 4006; 4150; 4239; 4370; 4397; 4458; 4468.

wie in den vorher genannten Fällen, wird hier wohl nicht zu denken sein; ebenso wenig aber wird man annehmen können, daß bei diesen Stücken⁵⁾ schon in der Vorlage die Indiktion fehlte, was im Widerspruch zu allen erhaltenen datierten Originalen stehen würde.

Nur für zwei Synodalkonstitutionen⁶⁾ Gregors VII., in denen die Indiktion fehlt, läßt sich keine Erklärung finden, da wir hierfür nicht annähernd genug Originale als Vergleichsmaterial besitzen.

II. Chronologische Bedeutung der Indiktion.

Für die Nachprüfung der Epoche der Indiktion sowie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Überlieferung kommen nur die Urkunden mit großer Datierung in Betracht, in denen außer der Indiktion noch andere Arten der Jahresbezeichnung genannt werden. Die sehr zahlreichen Stücke, die bloß mit einer Scriptumzeile versehen sind, können zur Beantwortung dieser Fragen nichts beitragen⁷⁾ und bleiben hier unberücksichtigt.

Von der ersten Zeit ihres Auftretens an bis zur Zeit Hadrians I. steht die Indiktion in den meisten Datierungen mit den übrigen Zeitangaben in Einklang. Ist dies nicht der Fall, so stimmen gewöhnlich auch die übrigen Jahresmerkmale miteinander nicht überein, und man wird Verderbtheit der ganzen Datierung infolge mangelhafter Überlieferung anzunehmen haben⁸⁾.

Wollen wir in dieser ersten Periode aus den wenigen Stücken mit Indiktion auf ihre Epoche schließen, so läßt sich nur sagen, daß sie zwischen dem 23. August und dem 5. Oktober liegt⁹⁾, ob es sich dabei um Bedanische oder griechische Indiktion handelt, läßt sich nicht entscheiden¹⁰⁾.

Von Hadrian I. sind uns ganz besonders viele Datierungen mit Indiktion erhalten, die, wie schon erwähnt, in manchen Urkunden zweimal begegnet. Ziemlich vom Anfang dieser Zeit an liegen auch

5) J. 2563; 3701; 3790; 4193; 4255; 4344; 4645; 4675; 4983; 5009; 5326.

6) J. p. 638 (vor J. 5199) vom Februar 1081. J. p. 642 (vor J. 5229) vom 4. Mai 1081.

7) Da in ihnen weitere Jahresangaben nicht vorhanden sind.

8) J. 2104; 2160; 2271; 2306; 2331; 2342; 2346.

9) J. 2001 vom 23. August und J. 1798 vom 5. Oktober.

10) In *Nouveau Traité* V p. 134 wird für die Regierungszeit Leos II. (681—683) der Gebrauch der Indiktion mit Epoche am 24. September angenommen.

schon Originale mit Indiktionen vor, denen wir wie immer unsere Aufmerksamkeit in erster Linie zuzuwenden haben. Bis zum Pontifikat Leos IX. steht in nahezu allen diesen Originalen die Indiktion mit den übrigen Jahreskennzeichen in Einklang. Wenn das einmal nicht der Fall ist, wie z. B. in Or. J. 4146 vom 24. April 1047, liegt der Fehler nicht in der Indiktion¹¹⁾.

Dagegen finden sich unter den abschriftlich überlieferten Urkunden doch hin und wieder solche, in denen Indiktionsfehler vorkommen. Derartige Fehler wird man angesichts der Tatsache, daß in den Originalen die Indiktion stets fehlerfrei berechnet worden ist, wohl mit Recht als Versehen der Kopisten anzusehen haben¹²⁾.

Vergleicht man diese geringe Anzahl von verderbten Indiktionen mit der Masse der fehlerfrei überlieferten, so wird man doch sagen müssen, daß auch jetzt noch die Indiktion ein durchaus zuverlässiges Jahresmerkmal in der Datierung der Papsturkunde ist.

Daß auch in dem zuletzt betrachteten Zeitabschnitt der 1. September als Epoche der Indiktion anzusehen ist, geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, in denen die Indiktion im September¹³⁾ schon umgesetzt ist, im August¹⁴⁾ dagegen noch nicht¹⁵⁾.

11) Siehe oben S. 67.

12) Die Indiktion stimmt nicht überein mit den übrigen Zeitangaben in: J. 2512; 2655 (hier wäre statt der 5. die 15. Indiktion anzunehmen, da diese mit dem angegebenen 6. Pontifikatsjahr zusammenfällt, während die 5. Indiktion in dem Pontifikat Leos IV. gar nicht vorkommt); J. 2666; 3022; 3053; 3110 (sowohl in der *Scriptum*- als auch in der *Datum*zeile ist die 16. (!) Indiktion überliefert). J. 3111; 3182; 3467 (Ind. in der *Scriptum*zeile richtig, in der *Datum*zeile um eins zu klein); J. 3532; 3559; 3797; Kehr, Bolle 39 n. 7; J. 3849.

13) Or. J. 4042 vom 27. September 1022; Or. J. 4148 vom 24. September 1047; J. 3183 vom 6. September 878; J. 3187 vom 27. September 878; J. 3188 vom 28. September 878; J. 3189 vom 29. September 878. J. p. 482 (vor J. 3808) vom 10. September 981. — J. 4085 vom September 1027 führt in der *Scriptum*zeile die 10. Indiktion, während es im *Datum* nur heißt: „*indictione suprascripta*“. Nach Kehr, Die ält. Papsturkunden, S. 29 A. 3 ist die *Scriptum*zeile verderbt.

14) J. 2653 vom 10. August 854; J. 3109 vom 1. August 877; J. 3179 vom 18. August 878; J. 3527 vom 31. August 900; J. 3601 vom 2. August 937; G. G. N. 1901, 9 n. 1 vom 23. August 967; J. 3802 vom 22. August 980; J. 3989 vom 18. August 1012.

15) Nach *Nouveau Traité V* 190 läßt sich in einigen Urkunden Johanns VIII. eine Januar-Epoche erkennen. Und in der Tat haben J. 3053 u. 3182 (siehe A. 12) im September und Oktober die Indiktion noch nicht umgesetzt; doch liegt es angesichts der vielen Urkunden Johanns VIII., in denen die Indiktion in diesen Monaten schon weitergezählt ist, näher, in jenen zwei Fällen Fehler zu vermuten, als eine abweichende Epoche anzunehmen.

Mit Leo IX. setzt eine Zeit häufiger Irrtümer in der Indiktion ein. Die Tatsache, daß aus dem Pontifikat dieses Papstes zwei Originale vorliegen, in denen die Indiktion falsch angesetzt ist, läßt zunächst vermuten, daß es sich weniger um Fehler als vielmehr um ein Schwanken der Epoche, von der ausgehend die Indiktion berechnet wurde, handeln könnte. Genauere Untersuchung jedoch zeigt, daß die Epoche am 1. September im wesentlichen beibehalten ist, wie aus Datierungen vom Juli, September und Oktober der Jahre 1049, 1051, 1052 zu entnehmen ist¹⁶⁾. Dagegen herrscht in den Datierungen aus den entscheidenden Monaten des Jahres 1050 ein erstaunlicher Mangel an Folgerichtigkeit. Im Original J. 4232 vom 6. August 1050 finden wir die Indiktion schon umgesetzt, während sie in einer späteren, auch aus dem August stammenden Urkunde¹⁷⁾ sogar um eins zu klein erscheint. Handelt es sich hier offensichtlich um ein Versehen, so können wir ein solches nicht ohne weiteres in dem Original J. 4301 vom 2. September 1053 annehmen, in dem die Indiktion noch nicht umgesetzt ist und dem zwei weitere Urkunden¹⁸⁾ aus dem November und Dezember desselben Jahres mit der gleichen Rechnungsweise zur Seite stehen. Angesichts der vielen Stücke, in denen die Indiktion zu groß oder zu klein erscheint¹⁹⁾, ist aber die Wahrscheinlichkeit einer solchen veränderten Berechnungsweise nur sehr gering. Zudem ist auch aus dem Dezember 1053 eine Urkunde mit fehlerfreier Indiktionsangabe überliefert²⁰⁾.

Es wird die Unregelmäßigkeit im Gebrauch der Indiktion — die sich in diesem Zeitabschnitt so auffallend bemerkbar macht — wie aus dem oben Dargelegten erhellen muß, keineswegs den Abschreibern allein zur Last gelegt werden dürfen. So werden wir uns der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Angabe der Indiktion in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behandelt wird wie früher. Das macht sich auch unter dem

16) Or. J. 4170 vom 13. Juni 1049 II. Ind.; J. 4171 vom 27. Juli 1049 II. Ind.; Or. J. 4172 vom 3. September 1049 III. Ind.; Or. J. 4259 vom 22. Juli 1051 IV. Ind.; Or. It. P. IV. 41, 1 vom 11. Oktober 1051 V. Ind.; Or. J. 4279 vom 27. Juli 1052 V. Ind.; J. 4281 vom 18. Oktober 1052 VI. Ind.; Or. J. 4283 vom 6. November 1052 VI. Ind.

17) J. 4233 vom 26. August 1050.

18) J. 4303 vom 9. Nov. 1053; J. 4306 vom 21. Dezember 1053.

19) Indiktion um eins zu hoch angesetzt in: J. 4180; 4211; 4212; 4222; 4228; 4294. Indiktion um eins zu niedrig: J. 4204; 4249; 4264.

20) J. 4304 vom 17. Dezember 1053.

Nachfolger Leos, Viktor II., bemerkbar. Fast in allen Datierungen aus dem ersten Jahre seines Pontifikats ist die Indiktion falsch angesetzt²¹⁾, während freilich die späteren, von dem Deutschen Aribio ausgeführten Datierungen keine solchen Fehler mehr aufweisen.

Sorgfältiger berechnet wurde die Indiktion wieder unter Stephan IX., in dessen Urkunden sie nur einmal falsch überliefert ist: J. 4386 nennt statt der 11. die 5. Indiktion, ein Fehler, der, wie ohne weiteres einleuchtet, nicht schon in der Kanzlei entstanden sein kann²²⁾. Die gleiche Sorgfalt läßt sich auch unter Nikolaus II. beobachten. Von der nicht unbeträchtlichen Anzahl seiner Urkunden ist die Indiktion nur in vier Stücken verdorben, und zwar handelt es sich auch hier um Fehler, die ihrer Natur nach ohne weiteres als Kopistenirrtümer anzusprechen sind²³⁾. Recht häufig finden sich hingegen wieder Indiktionsfehler in der Kanzlei Alexanders II. Allein acht Originale und fast das Doppelte an Nichtoriginalen ist in Bezug auf die Indiktion fehlerhaft berechnet. Die große Anzahl dieser falsch angesetzten Indiktionen in Originalen könnte ebenso wie bei Leo IX. zu der Vermutung führen, daß es sich um bewußte Rechnung von einem anderen Ausgangspunkt, also um eine von der üblichen abweichende Epoche handelt. Doch läßt sich aus einer nicht minder großen Anzahl von Originalen und abschriftlich überlieferten Urkunden ersehen, daß noch durchaus die griechische Indiktion mit ihrer Epoche am 1. September üblich ist²⁴⁾. Es zeigt sich auch wenig Folgerichtigkeit in den von dem gewöhnlichen Brauche abweichenden Indiktionszahlen, da sie manchmal um eins

21) Zu hoch angesetzt ist die Indiktion in: J. 4336; zu niedrig in: J. 4339; 4340, Or. J. 4343; 4347.

22) Im Drucke verdorben ist die Indiktion von Or. J. 4375 u. 4377, wo statt der 11. die 2. Indiktion zu lesen ist. Vgl. Mabillon a. a. O. S. 184. *Nouveau Traité* V p. 230.

23) J. 4420: statt XIII. Indiktion, VIII. J. 4456: statt XIV. Indiktion, XII. J. 4458: statt XIV. Indiktion, IV. — Nur in J. 4428 ist die Indiktion um eins zu niedrig angesetzt, was allenfalls auf einen Fehler in der Kanzlei zurückzuführen sein könnte, wenn nicht Or. J. 4427 vom vorhergehenden Tage mit seiner richtig angesetzten Indiktion den Irrtum unwahrscheinlich machte.

24) Im Jahre 1064: Or. J. 4554 vom 31. August, II. Indiktion; Or. J. 4555 vom 20. September, III. Indiktion. Im Jahre 1066: J. 4595^a vom 18. August, IV. Indiktion; J. 4596 vom 30. Oktober, V. Indiktion. Im Jahre 1068: Or. J. 4650 vom 20. Juni, VI. Indiktion; J. 4653 vom 23. September, VII. Indiktion; (freilich findet sich aus dem Dezember dieses Jahres ein Original (J. 4656), in dem die Indiktion noch nicht umgesetzt ist). Im Jahre 1070: J. 4677 vom 16. August, VIII. Indiktion. Or. J. 4678 vom 7. Oktober, IX. Indiktion. Or. J. 4686 vom 22. März 1071, IX. Indiktion.

zu hoch ²⁵⁾, manchmal um eins zu niedrig ²⁶⁾, bisweilen sogar um zwei im Rückstande ²⁷⁾ angesetzt sind.

Ähnlicher Art wie in den Originalen sind die Fehler auch in den übrigen Urkunden ²⁸⁾, ja, es finden sich sogar oft kleine, Originale und Nichtoriginale umfassende Urkundengruppen, in denen der gleiche Fehler vorkommt ²⁹⁾, was dafür spricht, daß auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden die Fehler nicht erst aus der Feder des Kopisten stammen.

Gleich zu Beginn der Regierungszeit Gregors VII. begegnen uns Indiktionsfehler. Das erste erhaltene Privileg mit großer Datierung, Or. J. 4818, weist eine um eins zu kleine Indiktion auf. Der gleiche Fehler findet sich auch in einigen abschriftlich überlieferten Urkundengruppen, in denen stets der Name des Datars Petrus genannt wird ³⁰⁾, mit Ausnahme eines Privilegs, das durch dessen Vertreter Benjamin ausgestellt ist (J. 5258) ³¹⁾. Bemerkenswert ist, daß von des gleichen Petrus Hand auch manche Urkunde mit richtig angesetzter Indiktion stammt. Womit dieses seltsame zeitweilige Auftreten des gleichen Fehlers zusammenhängt, läßt sich kaum entscheiden, zumal aus den abschriftlich überlieferten Urkunden nicht zu erkennen ist, ob sie eigenhändig vom Bibliothekar Petrus ausgestellt sind oder nicht. Daß es sich um einen Irrtum und nicht um eine von der üblichen abweichende Rechnungsweise handelt, geht aus mehreren Originalen hervor, in denen die

25) Or. J. 4636 vom 12. Oktober 1067. Or. J. 4666 vom 5. Mai 1069. Or. J. 4670 vom 13. Januar 1070.

26) Or. J. 4656 vom 6. Dezember 1058. Or. J. 4657 vom 30. Dezember 1058.

27) Or. J. 4680 vom 3. Dezember 1070. Or. J. 4681 vom 3. Dezember 1070. Or. J. 4687 vom 23. März 1071.

28) Die Indiktion ist um eins zu hoch angesetzt in J. 4565; 4648; 4663; 4667. Um eins zu niedrig: J. 4655; It. P. III 45 n. 5; J. 4691; 4702; 4708. Um zwei zu niedrig: J. 4679. Um drei zu niedrig: J. 4700.

29) Als solche Urkundengruppen mit dem gleichen Indiktionsfehler seien genannt: Or. J. 4666 vom 5. Mai 1069; J. 4667 vom 6. Mai 1069; Or. J. 4670 vom 13. Januar 1070. In allen ist die Indiktion um eins zu hoch angesetzt. J. 4679 vom 6. November 1070; Or. J. 4880 vom 3. Dezember 1070; Or. J. 4881 vom 3. Dezember 1070. In allen ist die Indiktion um zwei zu klein angesetzt.

30) Or. J. 4818 vom 18. Januar 1074; J. 4862 vom 22. April 1074; J. 4863 vom 22. April 1074; J. 4864 vom 25. April 1074; J. 4865 vom 25. April 1074; J. 5198 vom 4. Februar 1081; J. 5211 vom 18. April 1081; Or. J. 5214 vom 18. April 1081; J. 5258 vom 16. April 1083; J. 5261 vom 24. November 1083. Über die vom Bibliothekar Petrus ausgestellten Originale vgl. Kehr, M. I. Ö. G. Erg. 6 S. 101.

31) Breßlau I² S. 238, A. 2.

Indiktion mit den übrigen Zeitangaben übereinstimmt und als die übliche Septemberindiktion zu erkennen ist³²⁾.

In den aus der Kanzlei des Gegenpapstes Wibert von Ravenna stammenden Privilegien lassen sich keine Indiktionsfehler nachweisen, ungeachtet dessen, daß auch in ihr der Bibliothekar und Kardinalpriester Petrus eine zeitlang als Datar tätig gewesen ist. Auch hier galt der 1. September als Epoche für die Indiktion, wie aus mehreren Originalen zu entnehmen ist³³⁾.

III. Stellung der Indiktion innerhalb der Datierung.

Soweit wir die Stellung der Indiktion in der Datumzeile von ihrem ersten Auftreten an verfolgen, können wir nur eine Wahrnehmung machen: ihr Platz bleibt unverändert am Ende der Datierung, mag diese außer ihr nur aus der Tagesangabe oder auch aus zahlreichen weiteren Jahresbezeichnungen bestehen. Man kann das nicht als besondere Eigenart der päpstlichen Kanzlei ansprechen, denn schon in dem Datierungsgesetz Justinians³⁴⁾, das auch auf die Papsturkunden seinen Einfluß ausgeübt hat, wird diese Reihenfolge geradezu vorgeschrieben.

Die Fälle, in denen von dieser Regel abgewichen wird, machen gewöhnlich den Eindruck, als wäre ein in die Datierung gehörender Bestandteil vergessen und nachträglich angefügt worden. Und sicherlich wird dies für die meisten derartigen Datierungen zutreffen. Ob ein solches Versehen schon in der päpstlichen Kanzlei entstanden oder erst dem Abschreiber unterlaufen ist, läßt sich freilich meist nicht entscheiden, es sei denn, daß es sich um ein Original handelt, und auch bei einem solchen wird schwer zu sagen sein, ob nicht eine spätere Hand der fertigen Urkunde hinter der Indiktion noch eine weitere Jahresangabe angefügt hat.

Bis zu Hadrian I. kommt solche Unregelmäßigkeit in der Stellung der Indiktion nur zweimal vor: in dem Eid des Papstes

32) Z. B.: Or. J. 4984 vom 25. März 1076, XIV. Ind. Or. J. 5015 vom 28. Dez. 1076, XV. Indiktion; Or. J. 5044 vom 10. August 1077, XV. Indiktion. — Erwähnt sei auch das hier nicht berücksichtigte Register Gregors VII., in dem ausdrücklich auf den Beginn der Indiktionszählung am 1. September hingewiesen wird; z. B.: „Data Capue Kal. Sept., ind. incipiente XII.“ M. G. Ep. selectae II, S. 32. Vgl. auch Peitz in: Wiener Sitzber. 165, S. 75 ff. (1911).

33) Z. B.: Or. It. P. I 76, 16 vom 4. November 1084, VIII. Ind. Or. It. P. I 76, 17 vom 9. Juli 1089, XII. Ind. Or. J. 5334 vom 11. August 1092, XV. Ind.

34) Vgl. oben S. 29.

Vigilius vom Jahre 550³⁵⁾, wo auf die Indiktion das Regierungsjahr Justinians und das Jahr nach dem Konsulat des Basilius folgt; in der Synodalkonstitution Gregors I. vom Juli 595³⁶⁾, in der zwar die kaiserlichen Regierungsjahre vor der Indiktion stehen, doch auf diese noch Tages- und Monatsangabe folgt.

Seit Hadrian I. bildet die Indiktion den Schluß sowohl der *Scriptum-* als auch der Datumzeile. Hin und wieder kommen auch jetzt einige Ausnahmen vor, in denen hinter der Indiktion, gleichsam als Nachtrag, noch eines der anderen Zeitmerkmale steht: in der allerersten Zeit seines Vorkommens scheint das Inkarnationsjahr seinen Platz regelmäßig hinter der Indiktion gehabt zu haben³⁷⁾.

Im wesentlichen ist über die Ausnahmefälle, in denen nicht die Indiktion, sondern ein anderes Zeitmerkmal, die Datumzeile, abschließt, in den einzelnen betreffenden Kapiteln gesprochen, doch seien sie hier noch im Zusammenhange erwähnt. In den Originalen J. 4197 und 4670 folgt auf die Indiktion noch das Inkarnationsjahr; in den Originalen J. 3947; 4042; 4391 folgt ihr das anscheinend vergessene Pontifikatsjahr. Dreimal steht sogar Pontifikatsjahr mit Tagesangabe hinter der Indiktion (Or. J. 4283; Or. It. P. I 76, 16; Or. J. 5333), dreimal die Tagesangabe allein (Or. J. 4019; Or. J. 4706; Or. J. 5322).

Viel häufiger als in den Originalen findet sich in den abschriftlich überlieferten Urkunden die Indiktion durch andere Zeitmerkmale weiter nach vorn gedrängt³⁸⁾.

IV. Form der Indiktion.

Wenn sich die Formel eines Jahreskennzeichens der Papsturkunden im Laufe der Jahrhunderte wenig oder gar nicht ver-

35) J. 926.

36) J. p. 167 (v. J. 1366).

37) Siehe unten S. 96.

38) Es stehen hinter der Indiktion: Kaiser- und Königsjahre in: J. 3532; 3559; 3604; 3609; 3887; 4059. Kaiser- und Pontifikatsjahre: J. 2952. Pontifikatsjahre: J. 3687; 3901; 3952; 4240; 4281; 4629; 4647; 5079; 5312; 5332. Pontifikats- und Inkarnationsjahre: J. 3849, J. 5256 (J. 5268 bei Pflugk-Hartung im Druck; bei Kehr, It. P. VII, 236, 3 dagegen steht die Indiktion am Ende). Inkarnationsjahre: J. 3682; G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3800; 3856; 4251; 4273; 4375; 4646; 5199. Monatstag: J. p. 321 (vor J. 2562); G. G. N. 1898 n. 1, S. 55; J. 3988; 3999; 4003; 4011; 4026; 4027; 4074; 4367; J. p. 569 (vor J. 4491). Alle Merkmale außer Inkarnationsjahren: J. 3863; 3875.

ändert hat, so ist es die der Indiktion. Von Anbeginn ihres Gebrauches kommt für sie nur die präziseste und knappste Form in Anwendung: „indictione x“. Man sieht, es handelt sich hier wirklich um ein Zeitmerkmal, dessen einzige Aufgabe es ist, das Jahr zu kennzeichnen, während die übrigen Zeitmerkmale neben der Jahreszählung auch noch eine politische Stellungnahme oder das religiöse Bekenntnis zum Ausdruck bringen. Die Indiktion ist neutral. Daher hatte man kein Interesse daran, ihre Formel auszuschnücken oder bei irgendwelcher veränderten Sachlage entsprechend zu verändern.

Das einzige Wort, durch das diese schmucklose Formel gelegentlich erweitert wurde, ist „suprascripta“. Erst seit dem Aufkommen der Scriptumzeile begegnet es ein paarmal und soll in der Datumzeile darauf hinweisen, daß die Indiktion in der Scriptumzeile schon erwähnt ist³⁹⁾, wobei bisweilen die Zahl in der Datumzeile gar nicht wiederholt wird⁴⁰⁾. Nicht selten begegnet „suprascripta“ aber sowohl im Scriptum als im Datum. Die beiden Originale J. 3714 und J. 4000 zeigen, daß es auch schon in der ersten Formel nicht ohne Bedeutung steht: die Indiktion ist in beiden Stücken schon vorher im Texte erwähnt, so daß der Schreiber, der sie nun in der Scriptumzeile zur Bezeichnung der Ausstellungszeit anführt, sich darauf beziehen kann. Neben diesen zwei Originalen gibt es zahlreiche Urkunden, in denen „indictione suprascripta“ sowohl im Scriptum als im Datum⁴¹⁾, viele, in denen es nur im Scriptum steht⁴²⁾. Fast in ihnen allen findet sich die Indiktion im Texte der Urkunde in der Dispositio schon einmal erwähnt.

Bisweilen bezieht sich „suprascripta“ auf die Indiktion und den Monat zugleich, so heißt es z. B. in J. 3606: „in mense et indictione suprascriptis“.

39) Originale: J. 3714; 3794; 3888; 3906; 4019; It. P. I 20, 1. Nichtoriginale: J. 2655; 3455; 3588; 3606; 3623; 3680; 3690; 3694; 3723; 3724; 3738; 3742; 3760; 3793; 3810; 3811; 3817; 3825a; 3833; 3836; 3837; K e h r, Bolle 39 n. 7; It. P. II 177 n. 8; J. 3883; 3901; 3912; 3944; 3985; 3989; 3999; 4002; 4085; 4109a. Von G. G. N. 1901, 9 n. 1 ist nur die Datumzeile mit „indictione suprascripta“ erhalten. In J. 3882 steht die Datumzeile vor dem Scriptum, scheint sich aber doch auf die Indiktion desselben zu beziehen, denn im Texte ist die Indiktion nicht erwähnt.

40) J. 3690; 3817; K e h r, Bolle 39 n. 7; J. 3883; 3912; 4085.

41) J. 3535; 3569; 3601; 3615; 3669; 3671; 3684; 3764; 3799; 3843; 3864; 3945; 4088; 4436.

42) J. 2435; 2437; 2546; 2653; 3465; 3624; 3710; 3721; 3783; 4026; 4076. In J. 3597 und 3608 ist die Datumzeile nicht vollständig erhalten; es läßt sich daher nicht sagen, ob hier nur in der Scriptum- oder auch in der Datumzeile die Indiktion durch „suprascripta“ erweitert ist.

Für „suprascripta“ tritt in ganz wenigen Fällen ein anderes Wort ein; so finden wir in dem Original J. 3714 in der Scriptumzeile „supradicta“. Auch in den Scriptumzeilen einiger Nichtoriginale findet sich dieses Wort⁴³⁾, sowie auch ein paarmal in Datumzeilen⁴⁴⁾. Einmal tritt auch „iam“ zwischen „supra“ und „dicta“⁴⁵⁾. Vereinzelt vorkommende Formen, die auf eine vorher erwähnte Indiktion hinweisen, sind ferner: „praedicta“⁴⁶⁾, „prae-fata“⁴⁷⁾, „supra iam nominata“⁴⁸⁾, „quibus supra“⁴⁹⁾.

Während gewöhnlich die Indiktion — wie auch die übrigen Jahreskennzeichen — im Ablativ steht, tritt sie ein paarmal in der Scriptumzeile von abschriftlich überlieferten Urkunden in den Akkusativ mit „per“: J. 3624: „per indictionem suprascriptam secundam“; J. 3676: „per indictionem quartam decimam“.

In dem Original J. 4656 lesen wir vor „indictione“ das Wort „similiter“, dessen Bedeutung unklar ist, da es die 6. Indiktion einleitet und an das 8. Pontifikatsjahr anknüpft; sinnreicher ist das gleiche Wort in K e h r, Katalan. 264 n. 10 angebracht, wo zuerst das 12. Pontifikatsjahr des Papstes und im Anschluß daran die 12. Indiktion genannt wird: „indictione similiter XII.“⁵⁰⁾.

Kapitel V.

Inkarnationsjahre.

I. Vorkommen der Inkarnationsjahre.

Von den in dem hier behandelten Zeitabschnitt gebräuchlichen Jahreskennzeichen kommen die Inkarnationsjahre am spätesten auf. Die Nachforschung nach ihrem ersten Auftreten in den Papsturkunden hat zu recht verschiedenen Ergebnissen geführt. Ma-

43) J. 2546; 3721; 4026; 4436.

44) J. 3535; 3694; 3724; 3738; 3912.

45) J. 3684.

46) J. 3690: „in mense et ind. predictis“.

47) J. 3810: „per indictione (!) prefata (!)“

48) J. 3601; 3615.

49) J. 3817: „in mense et indictione quibus supra“.

50) Es seien noch zwei abweichende Formen der Indiktionsangabe genannt, die auch nur abschriftlich überliefert sind: J. 3803: „et indictione existente nona“; und J. 3820: „et indictione statutum (!) undecimo (!)“.

billon, der sich als erster eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, glaubte Inkarnationsjahre zuerst bei Leo IX. nachweisen zu können¹⁾. Nach neueren Forschungen gilt Johann XIII. als der Papst, der sie in seiner Kanzlei zuerst eingeführt hat²⁾.

Nun finden sich zwar schon in einer Urkunde Honorius' I. aus dem Jahre 634 (J. 2020) am Schluß der Datierung die Worte: „id est anno dominicae incarnationis . . .“, aber wie Mabillon überzeugend nachgewiesen hat, ist dies nur ein Erläuterungszusatz Bedas, durch den das Stück überliefert worden ist³⁾. Auch einige weitere Datierungen mit Inkarnationsjahren in Urkunden aus dem 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sind entweder ganz verderben⁴⁾ oder es sind in ihnen die Inkarnationsjahre erst nachträglich hinzugefügt worden⁵⁾. Nicht von allen läßt sich das jedoch sagen: einige Wahrscheinlichkeit für die Echtheit der Inkarnationsjahre besteht in einer Urkunde Johanns VIII. vom 18. August 878⁶⁾ und noch mehr in zwei Stücken Johanns XII., einer Urkunde vom 8. Januar 957⁷⁾ und der Synodalkonstitution von 962⁸⁾, sowie in einer Urkunde Leos VIII. vom Dezember 963⁹⁾, die zwar alle nur in Abschriften vorliegen, aber deshalb keineswegs ohne weiteres als verderbt anzusehen sind. Der Vergleich von Form, Stellung und chronologischer Bedeutung dieser Datierungen mit denen der Urkunden aus der Folgezeit spricht für die Echtheit der Inkarnationsjahre in ihnen, und so können wir vermuten, daß Inkarnationsjahre möglicherweise schon unter Johann VIII. einmal,

1) Mabillon a. a. O. p. 183.

2) Nouveau Traité V p. 145, A. 1. — Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 86. — Jaffé, Reg. I², S. IX. — R. L. Poole, Lectures p. 48. — Boüarda a. a. O. S. 302. — Grotfend, Zeitrechnung I S. 9. — Ginzel a. a. O. III S. 181. — Nur Breßlau II² S. 428 nimmt schon Inkarnationsjahre in Urkunden Leos VIII. vom Jahre 963 an.

3) Mabillon a. a. O., p. 183.

4) G. G. N. 1899, 215 n. 1 und J. 3609.

5) J. 2952; 3034. Bei der letzteren ist die ganze Datierung ein späterer Nachtrag. Vgl. Marlot, Metrop. Rem. I, 456.

6) J. 3179.

7) J. 3682, von Pflugk-Harttung als Scheinoriginal bezeichnet.

8) J. p. 467 (vor J. 3700).

9) J. 3702. Breßlau II² S. 428 nennt als älteste Urkunde mit Inkarnationsjahren J. 3700, die von Brackmann, Germ. Pont. I, S. 15 jedoch als unecht bezeichnet wird. Siehe auch: Brackmann, Studien u. Vorarbeiten I (Bln. 1912) S. 6.

sicher aber zur Zeit Johanns XII. in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden¹⁰⁾.

Aus Johanns XIII. Pontifikat sind vier Urkunden mit Inkarnationsjahren erhalten¹¹⁾. Sie sind alle von Wido von Silva Candida datiert, jedoch sind es nicht die einzigen von ihm unterfertigten Urkunden, so daß man nicht annehmen kann, das Aufkommen der Inkarnationsjahre hinge mit der Tätigkeit dieses Mannes zusammen. In der Zeit Benedikts VII. begegnen sie nur zweimal, in Urkunden, deren Datierungsformel auch in bezug auf die anderen Bestandteile von dem Üblichen abweicht¹²⁾. Auch aus der Zeit Johanns XV. sind Inkarnationsjahre nur in fünf¹³⁾, aus der Gregors V. nur in drei Urkunden überliefert¹⁴⁾. In den Urkunden Silvesters II. finden sich die Inkarnationsjahre nur einmal¹⁵⁾, in denen Johanns XVIII. fehlen sie ganz, unter Sergius IV. begegnen sie nur zweimal¹⁶⁾. Von Benedikt VIII. ist, abgesehen von der Synodalurkunde J. 4007 aus dem Jahre 1005, trotz der ziemlich großen Anzahl erhaltener voll-datierter Urkunden keine Datierung mit Inkarnationsjahren auf uns gekommen, wie sich auch schon im Gebrauch der Formel für die Pontifikatsjahre eine gewisse konservative Tendenz in seiner Kanzlei feststellen ließ¹⁷⁾. Auch unter Johann XIX., Benedikt IX. und Gregor VI. begegnen keine Inkarnationsjahre. Unter Clemens II. treten sie wieder auf, und zwar jetzt zum erstenmal in Originalen¹⁸⁾. Von den fünf Originalen dieses Papstes finden wir Inkarnationsjahre nur in den zwei ersten; die übrigen drei sowie die abschriftlich überlieferten Stücke haben wieder keine Inkarnationsjahre in der Datierung. Auch unter Leo IX. begegnen die Inkarnationsjahre ver-

10) Bei Migne 133 S. 1029 finden sich Inkarnationsjahre noch in einer weiteren Urkunde Johanns XII., J. 3691. Die dort abgedruckte Datierung scheint jedoch irrtümlich von der oben erwähnten Urkunde J. 3682 entlehnt zu sein. Vgl. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I 127, und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I S. 262.

11) G. G. N. 1901, 9 n. 1, J. 3728; 3738; 3741.

12) J. 3798; 3800.

13) J. 3827; 3835; 3849; 3856; 3857.

14) J. 3863; 3867; 3874. In der letzteren nicht in der Datum-, sondern in der Scriptumzeile.

15) J. 3904; auffallend ist die Stellung der Inkarnationsjahre vor Papst- und Kaiserjahren, sowie das Fehlen der Indiktion.

16) J. 3967 in der Scriptumzeile; J. 3971.

17) Siehe oben S. 74 f.

18) Originale J. 4133 und 4134.

hältnismäßig selten¹⁹⁾, ebenso unter seinem Nachfolger Viktor II.²⁰⁾, während sie unter Stephan IX. sogar wieder ganz fortfallen. Erst Nikolaus II. bringt die Inkarnationsjahre wieder zur Geltung. Mit verschwindend wenigen Ausnahmen²¹⁾ sind alle Urkunden seines Pontifikats nach Inkarnationsjahren datiert²²⁾. Dabei ist belangreich, daß seine Urkunden zum großen Teile von Humbert von Silva Candida unterfertigt sind, demselben Manne, von dessen Hand auch alle Datierungen in den Urkunden Stephans IX. stammen. Die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Inkarnationsjahre ist demnach nicht der Initiative des Datars, sondern anscheinend der des Papstes selbst zuzuschreiben; wie sie auch mit dem Tode Nikolaus' II. wieder aufhört. Auch unter Alexander II. werden die Inkarnationsjahre immerhin noch ziemlich regelmäßig gebraucht; nur von Ende 1064 bis Mitte 1066 setzen sie einmal vollständig aus²³⁾. Dagegen ist in den Urkunden Gregors VII. der Gebrauch der Inkarnationsjahre recht unregelmäßig: sie fehlen ebenso oft wie sie vorhanden sind, abgesehen von den Synodalkonstitutionen, in denen wir sie regelmäßig finden²⁴⁾. Unter Wibert von Ravenna kommen Inkarnationsjahre fast in allen volldatierten Urkunden in Anwendung²⁵⁾.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Inkarnationsjahre in der hier behandelten Periode noch keineswegs zu einem festen, regelmäßigen Bestandteil der Datierung der Papsturkunden geworden sind. Ihre häufigere Anwendung fällt, äußerlich wenigstens, in gewisser Weise zusammen mit dem Wegfall der Kaiserjahre, so daß man fast sagen könnte, sie treten an ihre Stelle²⁶⁾.

19) Originale: J. 4197; J. 4283. Nichtoriginale J. 4180; 4228; 4236; 4239; 4240; 4242; 4255; 4271; 4273; 4281; 4303; 4335.

20) Or. J. 4334; J. 4367 (in der Scriptorumzeile); J. 4370.

21) Or. J. 4393; J. 4415; 4456.

22) Vgl. Pflugk-Harttung, Urkunden der päpstlichen Kanzlei im 10. bis 13. Jahrhundert, S. 20. Ders., Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrh. S. 16.

23) Ohne Inkarnationsjahre: Originale: J. 4555; 4562; 4564; 4593. Nichtoriginale: G. G. N. 1908, 226 n. 1; J. 4563; 4565; 4569; 4592; 4594; 4595a. Außerdem fehlen Inkarnationsjahre schon vorher in Or. J. 4491 und später in den Originalen: J. 4636; 4706; 4707; 4767; 4769; 4770; und in den Nichtoriginalen: J. 4628; 4645; 4708.

24) J. p. 612 (vor J. 4930); J. p. 616 (vor J. 4979); J. p. 625 (vor J. 5065); J. p. 627 (vor J. 5085); J. p. 629 (vor J. 5103); J. p. 634 (vor J. 5155); J. p. 638 (vor J. 5199); J. p. 642 (vor J. 5229).

25) Inkarnationsjahre fehlen in: Or. It. P. I 76, 17. Nichtoriginale: J. 5326; 5339; G. G. N. 1900, 148 n. 7.

26) Allerdings nicht sofort; denn wie wir oben sahen, werden unter Leo IX. und Viktor II. die Inkarnationsjahre nur recht vereinzelt, unter Stephan IX. sogar überhaupt nicht gebraucht. Vgl. auch *Nouveau Traité* V, p. 201.

II. Chronologische Bedeutung der Inkarnationsjahre.

Zur Bestimmung der Epoche für die Inkarnationsjahre von ihrem ersten Auftreten bis in die Regierungszeit Nikolaus II. haben wir nur sehr wenig Anhaltspunkte. Aus J. 3682 vom 8. Januar 957, J. 3827 vom 7. Januar 987 und J. 3874 vom 7. Februar 997 geht hervor, daß schon im Januar und Februar umgesetzt war, der Annunziationsstil mit dem 25. März als Epoche also nicht in Frage kommt. Ob nun der Weihnachtsstil, wie allgemein für die päpstliche Kanzlei angenommen wird²⁷⁾, oder ob der Neujahrstil zugrunde lag, läßt sich zunächst nicht entscheiden, da aus diesem Zeitabschnitt bis auf Clemens II. keine Urkunde mit Inkarnationsjahren überliefert ist, deren Ausstellungstag zwischen Weihnachten und Neujahr fiel. Aus der Zeit Clemens' II. aber sind zwei solche Urkunden erhalten, die Originale J. 4133 und 4134 vom 29. und 31. Dezember 1046. In diesen beiden Stücken sind die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt, woraus ohne weiteres zu schließen ist, daß unter Clemens II., vielleicht auch schon vor ihm, in der päpstlichen Kanzlei der 1. Januar als Epoche für die Inkarnationsjahre galt.

Auch unter Nikolaus II. wird zunächst eine Epoche beibehalten, die auf Weihnachten oder Neujahr fällt, denn das Original J. 4395 vom 17. Februar 1059 sowie J. 4396 vom 2. März 1059 und J. 4397 vom 8. März 1059 zeigen, daß vor dem 25. März umgesetzt wurde. Anders in dem zweiten Regierungsjahr dieses Papstes: alle aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 25. März 1060 erhaltenen Urkunden²⁸⁾ haben noch nicht umgesetzt, und erst in einer Urkunde vom 15. April lesen wir das Jahr 1060. Man rechnete also nach dem *Calculus Florentinus*²⁹⁾. Ob auch im folgenden Jahre dieselbe Epoche zur Anwendung kam, läßt sich nicht erkennen, da aus der Zeit vom 16. Mai 1060 bis zum 18. April 1061 keine volldatierte Urkunde erhalten ist. Jedoch liegt es nahe, anzunehmen, daß sich der Gebrauch des Florentiner Stils nur auf das Jahr 1060 beschränkt habe, da

27) Breßlau II² S. 436; Grotfend, *Zeitrechnung* I S. 9; Jaffé *Reg. I*² S. IX; Girya a. a. O. S. 126; Boüarda a. a. O. S. 308.

28) Originale: J. 4425 vom 8. Januar 1060; J. 4427 vom 17. Januar 1060; J. 4429 vom 20. Januar 1060; J. 4431 vom 19. Februar 1060. Nichtoriginale: J. 4426 vom 16. Januar 1060; J. 4428 vom 18. Januar 1060; It. P. V 131, 1 vom 10. Februar 1060. Vgl. hierzu Breßlau II², S. 436.

29) Vgl. Grotfend, *Zeitrechnung* S. 9 und S. 22.

gerade zu Beginn dieses Jahres Nikolaus II. sich in seinem ehemaligen Bistum Florenz aufgehalten hatte.

Von einer anderen Epoche ausgehend, scheinen die Inkarnationsjahre im Original J. 4416, das noch aus dem ersten Pontifikatsjahre Nikolaus' II. stammt, berechnet zu sein: am 6. Dezember 1059 findet sich schon die Zählung des Jahres 1060, während drei weitere Originale sowie einige abschriftlich überlieferte Stücke vom Dezember desselben Jahres wieder das Jahr 1059 nennen³⁰⁾. Man könnte vermuten, daß hier, da es sich um ein für Pisa ausgestelltes Privileg handelt, der Calculus Pisanus zugrunde liegt, dessen Epoche bekanntlich auf den 25. März vor unserer Zeitrechnung fällt. Die Urkunde ist von dem Mönch Mainard in Vertretung Humberts von Silva Candida datiert, der während des Pontifikats Nikolaus' II. nicht wieder als Datar auftritt.

Wenden wir uns nun dem Pontifikat Alexanders II. zu, so begegnet uns gleich in den ersten vier Originalen³¹⁾ der Bischof Mainard³²⁾ von Silva Candida als Datar, der kein anderer ist als jener Mönch Mainard aus dem Original Nikolaus' II. J. 4416. In allen vier Originalen wird das Inkarnationsjahr 1063 angegeben, während Indiktion und Pontifikatsjahr eindeutig auf das Jahr 1062 hinweisen; er scheint also bewußt am Pisanischen Stil festgehalten zu haben. Das einzige Schriftstück aus diesem Zeitabschnitt, das von einer anderen Epoche ausgeht und das Jahr 1062 nennt, ist die Synodalkonstitution vom 12. Dezember 1062³³⁾, die zweifellos nicht von Mainard datiert ist, wenn er auch als anwesend in ihr erwähnt wird.

Daß man im folgenden Jahre wieder zu einer anderen Epoche übergang, geht aus den Urkunden vom April und Mai des Jahres 1063 hervor, in denen die Inkarnationsjahre mit unserer Zeitrechnung zusammenfallen³⁴⁾. Welches war aber nun die Epoche, von der die Inkarnationsjahre nach dem Ausscheiden Mainards

30) Originale: J. 4417 vom 11. Dezember 1059; J. 4419 vom 26. Dezember 1059; J. 4422 vom 30. Dezember 1059. Nichtoriginale: J. 4418 vom 11. Dezember 1059; J. 4420 vom 29. Dezember 1059; J. 4421 vom 29. Dezember 1059.

31) Originale: J. 4489 vom 24. November 1062; It. P. VII 389, 2 vom 5. Dez. 1062; J. 4490 vom 13. Dezember 1062; J. 4493 vom 31. Dezember 1062. Vgl. jetzt auch Breßlau II², S. 437.

32) Vgl. Breßlau I², S. 236. Jetzt auch Breßlau II², S. 437, A. 3.

33) Or. J. p. 569 (vor 4491).

34) Genannt sei nur das Original J. 4513 vom 10. Mai 1063.

in der Kanzlei Alexanders II. berechnet wurden? Eine Reihe von Urkunden ³⁵⁾ aus dem Januar und März 1069—1072 zeigen, daß auch der *Calculus Florentinus* nicht gebräuchlich war, denn die Inkarnationsjahre sind in ihnen schon vor dem 25. März umgesetzt. Aus der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist nur eine einzige Urkunde, Or. J. 4657, überliefert. Dieses Original stimmt nicht in allen Zeitmerkmalen überein, da die Indiktion noch nicht umgesetzt oder irrtümlich um eins zu niedrig angesetzt ist ³⁶⁾. Es wird aber doch mit Recht in das Jahr 1068 gesetzt, denn die Pontifikatsjahre bestätigen die Angabe der Inkarnationsjahre, und auch der Ort der Ausstellung, Perugia, spricht für die Richtigkeit der letzteren, da Alexander sich noch Anfang Januar des folgenden Jahres dort aufhält, wie aus J. 4660 hervorgeht. Das Original nennt aber nicht das Jahr 1069, sondern 1068, somit können wir wohl als gesichert annehmen, daß auch in der Kanzlei Alexanders II. die Neujahrsepoche Regel war.

Während des Pontifikats Gregors VII. scheinen Inkarnationsjahre mit verschiedener Epoche nebeneinander gebraucht worden zu sein. Für eine Epoche vor dem 25. März sprechen die Originale J. 4818 vom 18. Januar und 4844 vom 22. März 1074; It. P. VI,¹ 287, 5 vom 10. März 1078, J. 5060 vom 1. Januar 1078 sowie mehrere abschriftlich überlieferte Stücke ³⁷⁾. Ob diese Epoche nun auf Weihnachten oder auf Neujahr fällt, darüber gibt nur eine einzige Urkunde Aufschluß, das Original J. 5015 vom 28. Dezember 1076, in dem die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt sind und folglich für die Neujahrsepoche sprechen. Neben dieser läßt sich, seltener zwar, noch eine andere Epoche erkennen. In dem Original It. P. V 324 n. 1 vom 11. Februar 1077 sind die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt, ebensowenig in dem Original J. 4984 vom 25. März 1076. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich hier ausnahmsweise um den Annunziationsstil handelt und daß in der letzten Urkunde das Jahr durch ein Versehen noch nicht weitergezählt ist. In abschrift-

35) Originale: J. 4661 vom 16. Januar 1069; J. 4673 vom 21. März 1070; J. 4686 vom 23. März 1071; J. 4687 vom 24. März 1071. Nichtoriginale: J. 4660 vom 8. Januar 1069; J. 4662 vom 17. Januar 1069; J. 4671 vom 28. Januar 1070; J. 4685 vom 17. März 1071; J. 4702 vom 12. März 1072.

36) Siehe oben S. 84, A. 126.

37) J. 5018 vom 31. Januar 1077; J. 5062 vom 10. Januar 1078; J. p. 625 vom Februar 1078 (vor J. 5065); J. 5069 vom 10. März 1078; J. p. 634 vom 7. März 1080 (vor J. 5155); J. p. 638 vom Februar 1081 (vor J. 5199); J. 5199 vom 4. März 1081; J. 5256 vom 6. Januar 1083; J. 5267 vom 7. Januar 1084.

lich überlieferten Urkunden begegnet der Florentinische Stil so gut wie gar nicht³⁸⁾. Dagegen findet er sich des öfteren, wenn auch nicht regelmäßig, in den Datierungen der Synodalkonstitutionen³⁹⁾.

Aus den Urkunden Wiberts von Ravenna geht nur hervor, daß die Epoche nicht auf den 25. März fiel, da stets vor dem 25. März umgesetzt ist⁴⁰⁾. Ob es sich dabei um die Neujahrs- oder Weihnachtsepoche handelt, läßt sich nicht entscheiden; denn keine der mit Inkarnationsjahren datierten Urkunden stammt aus der Zeit zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Januar.

In der frühesten Zeit ihres Vorkommens bis zu dem Pontifikat Leos IX. sind die Inkarnationsjahre recht sorgfältig und fehlerfrei überliefert, so daß sie im wesentlichen mit den übrigen Merkmalen der Datierungen übereinstimmen. Nur unter Johann XV. begegnen einige Fehler in ihrem Gebrauch⁴¹⁾. Häufiger noch ist das der Fall unter Leo IX.⁴²⁾. Sorgfältig behandelt und gut überliefert sind die Inkarnationsjahre unter Nikolaus II.⁴³⁾. Das gleiche läßt sich nicht von den Urkunden Alexanders II. sagen, wo im Original J. 4670 vom 13. Januar 1070 die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt und in J. 4678 vom 7. Oktober 1070 sie schon um eins zu hoch angesetzt sind⁴⁴⁾. Seltener finden sich dergleichen Irrtümer in bezug auf die Inkarnationsjahre in den Urkunden Gregors VII.⁴⁵⁾ und überhaupt nicht in denen Wiberts von Ravenna.

III. Stellung und Form der Inkarnationsjahre.

Bei den Inkarnationsjahren ist es weniger die Form, in der sie genannt werden, als die Stellung innerhalb der Datierungs-

38) Bei J. 4847 vom 23. März 1074, in dem die Inkarnationsjahre noch nicht umgesetzt erscheinen, läßt sich nicht sagen, ob es nicht nur ein Kopistenversehen ist. Denn noch drei Tage vorher von demselben Datar ausgestellte Original J. 4844 datiert nach dem Neujahrsstil.

39) J. p. 612 (vor J. 4930) vom Februar 1075; J. p. 616 (vor J. 4979) vom Februar 1076; J. p. 629 (vor J. 5103) vom Februar 1079.

40) Orig. J. 5322 vom 27. Februar 1086; J. 5318 vom 26. Januar 1084; J. 5319 vom 2. März 1084; J. 5332 vom 19. Januar 1091.

41) J. 3835; 3849; 3856.

42) J. 4228; 4240; 4242; 4303 haben im Juli, Oktober und November schon umgesetzt.

43) Nur J. 4400 für Köln nennt am 1. Mai 1059 noch das Jahr 1058.

44) Auch in mehreren Nichtoriginalen stimmen die Inkarnationsjahre nicht mit den übrigen Zeitangaben überein: J. 4629; 4648; 4679; 4705.

45) Die oben schon erwähnte Urkunde J. 4847 sowie J. 5268.

formel, die im Laufe der Zeit einer steten Entwicklung und Veränderung unterworfen ist. In der Zeit ihres ersten Auftretens in den Papsturkunden finden wir die Inkarnationsjahre am Ende der Datumzeile, so daß sie noch hinter der Indiktion, die bis dahin den letzten Bestandteil derselben bildete, stehen, gleichsam ein Anhängsel an die vollendete Datumzeile. An dieser Stelle finden wir sie in allen vier mit Inkarnationsjahren versehenen Privilegien Johanns XIII.⁴⁶⁾ und auch schon vorher in dem einzigen Johanns XII.⁴⁷⁾ Unter Johann XV. finden sie sich an dieser Stelle nur in zwei Urkunden⁴⁸⁾, während in zwei weiteren⁴⁹⁾, in denen die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile der Datierung etwas willkürlich anmutet, den Inkarnationsjahren Monat und Indiktion bzw. Pontifikatsjahre folgen. Von Gregor V. ab stehen die Inkarnationsjahre in der Regel nicht mehr am Ende der Datierung, sondern finden ihren Platz innerhalb derselben, einmal stehen sie sogar ganz am Anfang⁵⁰⁾. Unter Sergius IV. schwankt die Stellung der Inkarnationsjahre⁵¹⁾, die einmal vor und einmal hinter der Monatsangabe stehen. In beiden Fällen schließt die Datierung wieder mit der Indiktion, wie vor der Einführung der Inkarnationsjahre; so daß die letzteren nunmehr erst eigentlich als Bestandteil der Datierung und nicht mehr als bloßes Anhängsel an dieselbe erscheinen, wenn auch ihr Gebrauch wie oben ausgeführt wurde, immer noch recht vereinzelt vorkommt.

In den zwei Originalen Clemens' II. mit Inkarnationsjahren⁵²⁾ befinden sich diese unmittelbar hinter der Tages- und Monatsangabe und der Nennung des Datars. Dann erst folgen Pontifikatsjahre und Indiktion. Aus den drei erhaltenen Originalen Leos IX. mit Inkarnationsjahren läßt sich wenig über ihre Stellung sagen; denn in zwei von ihnen⁵³⁾ stehen die Inkarnationsjahre am Schluß der

46) G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3741.

47) J. 3682.

48) J. 3827; 3856.

49) J. 3835; 3849.

50) J. 3863, von K e h r, Die ält. Papsturk. in Span. S. 18 als „sonderbare Vermischung von Kaiser- und Papsturkunde“ bezeichnet.

51) J. 3967; 3971. Über Silvesters II. Urkunde J. 3904 vgl. oben S. 90, A. 15.

52) Or. J. 4133; 4134. Vgl. oben S. 90.

53) Or. J. 4197; Or. J. 4251. Ein Einblick in die photographische Wiedergabe des ersten dieser Stücke führt zu der Vermutung, daß die am Ende angefügte bloße Zahl der Inkarnationsjahre ein späterer Nachtrag ist: der Schriftduktus weicht von dem der übrigen Datierung ab, und auch die Tinte scheint etwas blasser zu sein.

Datumzeile, einmal nur als Zahlenangabe ohne Hinzufügung eines Wortes. In dem dritten dieser Originale Leos⁵⁴⁾ ist die Reihenfolge auch der übrigen Bestandteile der Datierung nicht ganz regelmäßig, da Pontifikatsjahre und Monats- mit Tagesangabe am Schluß derselben stehen. Die Inkarnationsjahre haben hier ihren Platz unmittelbar hinter der die Datierung einleitenden Nennung des Datars. Diese Stellung der Inkarnationsjahre vor Pontifikatsjahren und Indiktion findet sich auch in mehreren abschriftlich überlieferten Urkunden Leos IX.⁵⁵⁾ und scheint ziemlich regelmäßig eingehalten worden zu sein, da, abgesehen von den vorher genannten Originalen, nur in zwei abschriftlich überlieferten Urkunden⁵⁶⁾ die Pontifikatsjahre, bzw. Pontifikatsjahre und Indiktion, vor die Inkarnationsjahre treten. Unter Viktor II. gelangen die Inkarnationsjahre noch weiter an den Anfang der Datierung: in der einzigen Urkunde mit großer Datierung⁵⁷⁾ steht nur die Nennung des Datars vor den Inkarnationsjahren. In den Urkunden Nikolaus' II., des ersten Papstes, unter dem die Inkarnationsjahre regelmäßig gesetzt werden⁵⁸⁾, bleibt ihre Stellung zwischen Monatsangabe und Nennung des datierenden Beamten ziemlich ausnahmslos aufrecht erhalten, wie wir aus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Originalen entnehmen können⁵⁹⁾, denen nur wenige mit anderer Stellung der Inkarnationsjahre, hauptsächlich aus dem Ende dieser Regierung stammend, gegenüberstehen: in drei Originalen⁶⁰⁾ tritt die Nennung des Beamten vor die Inkarnationsjahre. Dasselbe läßt sich in den abschriftlich überlieferten Urkunden beobachten: auch hier treten in den meisten Stücken die Inkarnationsjahre zwischen Tagesbezeichnung und Datarangabe an den Anfang der Datierung⁶¹⁾. Die wenigen Urkunden, in denen das nicht der Fall ist, sondern die

54) Or. J. 4283.

55) J. 4180; 4236; 4240; 4242; 4271; 4273; 4281.

56) J. 4228; 4335.

57) J. 4370; in einer ferneren Urkunde, J. 4367, befinden sich die Inkarnationsjahre in der Scriptumzeile.

58) Siehe oben S. 91.

59) Originale: J. 4395; 4414; 4417; 4419; 4422; 4425; 4427; 4429; 4431; 4433; 4435; 4457.

60) Originale: J. 4416; 4459; 4461. In einem weiteren Original, dessen Datierung z. T. am Anfang, im Anschluß an die Intitulation, steht, finden wir am Schluß noch eine kurze Datierung, bestehend aus Inkarnationsjahren und Tagesangabe: Or. J. 4413.

61) J. 4396; 4397; 4398; 4400; It. P. IV 254, 4; J. 4401; 4402; 4403; G. G. N. 1898, 266 n. 1; J. 4408; 4420; 4421; 4426; G. G. N. 1898, 30 n. 1; J. 4432; 4436; 4455; 4460.

Nennung des Datars vor den Inkarnationsjahren steht, stammen hauptsächlich aus späterer Zeit⁶²⁾. In zwei Synodalkonstitutionen Nikolaus' II. befinden sich die Inkarnationsjahre an der Spitze der auf die Invokation folgenden Datierung⁶³⁾.

Die Neigung, die Inkarnationsjahre, deren Platz unter Nikolaus II. zeitweise beinahe ganz am Anfang der Datierung war, wieder weiter nach hinten zu verdrängen, wie sie in der letzten Zeit Nikolaus' schon beobachtet werden konnte, macht sich unter seinem Nachfolger, Alexander II., noch deutlicher bemerkbar. In keinem der Originale desselben finden wir sie vor der Nennung⁶⁴⁾ des Datars, dagegen oft hinter dieser und vor den Pontifikatsjahren⁶⁵⁾, noch häufiger jedoch treten auch die letzteren vor die Inkarnationsjahre, so daß hinter diesen nur noch die Indiktion steht, und zwar mehren sich diese Fälle besonders in der zweiten Hälfte der Regierung Alexanders⁶⁶⁾. Auch in den abschriftlich überlieferten Urkunden, in denen die Inkarnationsjahre weit häufiger hinter den Pontifikatsjahren⁶⁷⁾ als vor denselben stehen⁶⁸⁾, läßt sich die rückwärtsdrängende Entwicklung der Stellung der Inkarnationsjahre beobachten. Nur einmal finden sich noch in einer abschriftlich überlieferten Urkunde die Inkarnationsjahre zwischen Tagesangabe und Datarnennung⁶⁹⁾.

Diese schwankende Stellung in der Mitte der Datumzeile, entweder vor⁷⁰⁾ oder hinter⁷¹⁾ den Pontifikatsjahren, behalten die

62) J. 4418; 4428; 4458; 4464; 4465; 4466; 4467; 4468.

63) J. p. 558 (nach J. 4398); J. p. 562 (vor J. 4431a).

64) Originale: J. 4486; 4554; 4597; It. P. V 421, 1. Dabei muß abgesehen werden von einigen Stücken, die den Charakter von Privaturkunden tragen, und in denen die Inkarnationsjahre an der Spitze der Datierung stehen.

65) Originale: J. 4489; It. P. VII 389, 2; J. 4493; 4498; 4597; 4650; 4656; 4657; 4661; 4673; 4676.

66) Originale: J. 4513; 4631; 4634; 4645; 4666; 4670; 4678; 4680; 4681; 4686; 4687. — Vgl. *Nouveau Traité V* p. 233.

67) J. p. 569 (vor J. 4491); 4497; 4499; K e h r, Katal. 267 n. 11; J. 4512; 4514; 4596; 4630; 4648; 4653; 4654; 4655; 4664; 4667; 4677; 4679; 4685; 4691; 4692; 4700; 4702; 4705; K e h r, Katal. 270 n. 12.

68) It. P. VII 90 n. 9; J. 4649; G. G. N. 1901, 309 n. 2; J. 4660; 4662; 4671; 4674.

69) G. G. N. 1909, 438 n. 1.

70) Originale: J. 4984; It. P. V. 324, 1; J. 5044; It. P. VI 287, 5. Nichtoriginale: J. 5018; It. P. VI 236, 3; J. 5069; G. G. N. 1909, 441 n. 2; G. G. N. 1901, 249 n. 1; J. 5256; 5258; 5268; in der letzteren Urkunde steht die Indiktion vor den Inkarnationsjahren.

71) Originale: J. 4818; 4844; 5015; 5060. Nichtoriginale: J. 4847; 4864; 5062; 5261; 5263; 5267; 5272.

Inkarnationsjahre auch unter Gregor VII. bei. Regelmäßig an der Spitze der Datierung stehen unter Gregor wie auch schon vor ihm die Inkarnationsjahre in den Synodalkonstitutionen ⁷²⁾.

In den Urkunden Wiberts von Ravenna stehen die Inkarnationsjahre ausnahmslos wieder vor den übrigen Jahreskennzeichen, gewöhnlich hinter der Angabe des datierenden Beamten ⁷³⁾.

Für die Bezeichnung der Inkarnationsjahre waren in der päpstlichen Kanzlei mehrere Formeln in Gebrauch, die sich nicht etwa in zeitlicher Entwicklung folgten, sondern unterschiedslos nebeneinander bestanden.

Es läßt sich von keinem Papste sagen, daß während seiner Regierung nur eine bestimmte Formel üblich gewesen wäre, und nur selten von einem Datar, daß er während seiner Amtszeit sich ausschließlich einer einzigen Formel bedient hätte. Lediglich die Bevorzugung der einen oder anderen Formel läßt sich bisweilen für eine kurze Spanne Zeit beobachten.

Am häufigsten begegnet die Formel:

- (1) „anno dominicae incarnationis x“
 („anno incarnationis dominicae x“).

Ihr Gebrauch erstreckt sich über den ganzen hier behandelten Zeitabschnitt, soweit Inkarnationsjahre überhaupt vorkommen. Wir finden sie schon in den Urkunden Johanns XII. und Johanns XIII. und noch in denen Wiberts von Ravenna sowie in zahlreichen Urkunden des dazwischenliegenden Jahrhunderts ⁷⁴⁾. Ein paarmal begegnet sie in der Form:

„anno incarnationis domini x“ ⁷⁵⁾.

72) J. p. 612 (vor J. 4930); J. p. 616 (vor J. 4979); J. p. 625 (vor J. 5065), J. p. 627 (vor J. 5085); J. p. 629 (vor J. 5103); J. p. 634 (vor J. 5155); J. p. 638 (vor J. 5199).

73) Originale: It. P. I 76, 16; J. 5322; 5333. Nichtoriginale: J. 5318; 5319; 5323; 5332; G. G. N. 1898, 31 n. 2.

74) Originale: J. 4283; 4489; It. P. VII 389, 2; J. 4493; 4498; 4499; 4634; 4665; 4670; 4678; 4681; 4686; 4687; 4818; 4844; 5015; It. P. V 324, 1; J. 5060; It. P. VII 287, 5; It. P. I 76, 16; J. 5322; 5333; 5334. Nichtoriginale: G. G. N. 1901, 9 n. 1; J. 3728; 3738; 3800; 3849; 3856; 3863; 3867; 3874; 3967; 4180; 4228; 4249; 4255; 4281; 4335; J. p. 562 (vor J. 4431a); J. 4543; 4629; 4630; 4653; 4654; 4655; 4667; 4677; 4679; 4685; 4691; 4692; 4700; 4702; 4705; K e h r, Katal. 270 n. 12; J. 4847; 4864; 5018; 5069; G. G. N. 1901, 249 n. 1; J. 5256; 5258; 5261; 5263; 5267; 5268; 5312; 5318; 5319; 5323; 5332.

75) Original: J. 4680; Nichtoriginale: J. 3798; 4239; 4674.

Freiere Fassungen dieser Formel finden sich in zwei abschriftlich überlieferten Urkunden:

„anno dominicae nativitatis“⁷⁶⁾

„anno nativitatis Christi“⁷⁷⁾.

Fast ebenso häufig wie die erstgenannte wird die Formel:

(2) „anno ab incarnatione domini x“

gebraucht⁷⁸⁾, namentlich von der Zeit Nikolaus' II. ab, während sie vorher nur einmal in einem Nichtoriginal Leos IX. begegnet.

Diese Formel wird bisweilen durch Hinzufügung des Namens Christi erweitert:

„anno ab incarnatione domini (nostri) Jesu Christi x“⁷⁹⁾ oder

„anno ab incarnatione Jesu Christi x“⁸⁰⁾.

Einmal begegnet die Formel auch in kürzerer Gestalt:

„anno ab incarnatione x“⁸¹⁾.

In zwei in Privaturkundenform abgefaßten Stücken Alexanders II., in denen die Datierung auf die Invokation folgt, lautet die Formel:

„anno ab incarnationis (sic) eius x“⁸²⁾.

In zwei Fällen findet sich eine freiere Umbildung der Formel in

„anno ab incarnato Dei verbo x“⁸³⁾ oder

„anno ab incarnatione sempiterni principii x“⁸⁴⁾.

In den zwei Originalen Clemens' II. sowie in zahlreichen von Humbert von Silva Candida datierten Urkunden Nikolaus' II. findet folgende Formel Anwendung:

(3) „anno domini nostri Jesu Christi x“⁸⁵⁾.

76) J. 4367.

77) J. 4476.

78) Originale: J. 4422; 4427; 4429; 4457; 4459; 4461; 4513; 4597; 4631; 4650; 4656; 4657; 4661; 4666; 4673; 4984; 5044. Nichtoriginale: J. 4242; 4420; 4421; 4426; 4458; 4464; 4465; 4467; 4468; J. p. 558; J. p. 569; J. 4499; K e h r, Katal. 267; J. 4512; 4514; 4596; 4647; 4648; 4649; G. G. N. 1901, 309 n. 2; J. 4660; 4662; 4664; 4671; 5062, 5079; J. p. 612; J. p. 616; J. p. 625; J. p. 627; J. p. 634; J. p. 638; G. G. N. 1898, 31 n. 2.

79) Originale: J. 4419; 4425; 4433; It. P. V 421, 1. Nichtoriginale: J. 3741; 3835; 4455; 4466; It. P. VIII 90 n. 9; J. 4557; 4595; 5272.

80) J. 4432.

81) Or. J. 4676.

82) Originale: J. 4486 und J. 4554.

83) Or. J. 4431.

84) J. p. 629 (vor J. 5103).

85) Originale: J. 4133; 4134; 4414; 4417; 4435. Nichtoriginale: J. 3827; 4398; 4400; It. P. IV 254 n. 4; J. 4401; 4402; 4403; G. G. N. 1898, 266 n. 1; J. 4418; G. G. N. 1898, 30 n. 1; J. 4436; G. G. N. 1909, 438 n. 1; G. G. N. 1909, 441 n. 2.

Auch diese Formel begegnet in mehreren Variationen: ebenfalls bei Humbert von Silva Candida kommt sie in Gestalt von:

„anno domini Christi x“⁸⁶⁾ sowie
 „anno Jesu Christi x“⁸⁷⁾ vor.

Mehrfach begegnet diese Formel auch ohne Nennung des Namens Christi:

„anno domini x“⁸⁸⁾
 „anno domini nostri x“⁸⁹⁾.

In einigen Urkunden werden die Inkarnationsjahre nur durch das Wort „anno“ eingeleitet⁹⁰⁾. Im Original J. 4197 stehen sie ganz ohne Einleitung am Ende der Datumzeile, doch handelt es sich wohl, wie oben⁹¹⁾ ausgeführt wurde, um einen späteren Nachtrag.

EXKURS.

Scriptumzeile.

Da wir uns in der vorliegenden Untersuchung mit den im wesentlichen in der Datumzeile enthaltenen Jahresbestimmungen beschäftigt haben, sei hier einiges über die Scriptumzeile gesagt. Sie besteht gewöhnlich aus der Nennung des Schreibers, der Monatsangabe und der Indiktion als Jahresmerkmal. Nur selten und ausnahmsweise tritt eine weitere Jahresbezeichnung hinzu, worüber in den Sonderkapiteln im Einzelnen gehandelt worden ist.

Das älteste Privileg, in dem die in Scriptum und Datum¹⁾ gespaltene Datierung auftritt, stammt aus dem Jahre 781 (J. 2435). Diese Doppeldatierung wird sofort zur Regel, die sich für lange Zeit behauptet. Im allgemeinen wird man sagen können, daß sie sich bis zum Beginn des Pontifikats Leos IX. erhält, von da ab

86) Or. J. 4395.

87) J. 4396; 4397.

88) Original: J. 4413. Nichtoriginale: J. 3941; 4236; 4271; 4273; 4428; 4460; 4675; 5199.

89) Original: J. 4416; Nichtoriginal: J. 4408.

90) J. 4497; 4646; 4652.

91) S. 96 f.

1) Der Platz der Scriptumzeile ist bekanntlich vor dem Datum; doch tritt sie gelegentlich auch hinter dieses, z. B. in J. 3189; 3867; 3882. Wo solche Umstellung nicht durch den Kopisten vollzogen ist, könnte für sie die Feststellung Breßlaus (M. I. Ö. G. IX, S. 11, A. 3) zutreffen, daß die Scriptumzeile oft erst nach der Datumzeile eingetragen wurde.

schnell im Abnehmen begriffen ist und unter Gregor VII. gar nicht mehr begegnet. Bis zu Silvester II., also zwei Jahrhunderte hindurch, ist die *Scriptumzeile* in allen erhaltenen Originalen zu finden, dagegen fehlt sie hin und wieder in einer abschriftlich überlieferten Urkunde²⁾. Da die Anzahl der Originale in diesem Zeitabschnitt noch weit hinter derjenigen der abschriftlich erhaltenen Urkunden zurücksteht, wäre es gewagt, wollte man behaupten, daß die in den Originalen zutage tretende Regelmäßigkeit des Vorkommens der *Scriptumzeile* auf verderbte Überlieferung schließen läßt, wo diese in den Nichtoriginalen fehlt. Zum Teil ist schon in solchen Fällen auch die *Datumzeile* in einer von der üblichen abweichenden Form gehalten; hier wird man mit größerer Wahrscheinlichkeit spätere Änderungen voraussetzen können³⁾.

Auch die *Scriptumzeile* erscheint bisweilen in einer von der Regel abweichenden Gestalt. Hierzu gehören die beiden volldatiert erhaltenen Originale Silvesters II. J. 3906 und It. P. IV 67, 4. Die *Scriptumzeile* des ersten ist mit „*signum*“ eingeleitet, das zweite enthält nur eine kurze Datierung mit sonst nicht üblicher Reihenfolge der Bestandteile, durch „*scriptum*“ eingeleitet. In den abschriftlich überlieferten Urkunden Silvesters ist die *Scriptumzeile* dagegen regelmäßig angeführt. Unter Johann XVIII. wird die *Scriptumzeile* vernachlässigt; in einem Original verschmilzt sie mit der *Datumzeile*, die mit „*datum et scriptum*“ eingeleitet wird (Or. J. 3947), in einem anderen (Or. J. 3956) befindet sich nur eine *Scriptumzeile*, die aber auch mit „*datum et scriptum*“ beginnt⁴⁾. In den Nichtoriginalen dagegen fehlt die *Scriptumzeile* ganz. Sie setzt sich zwar in der Folgezeit wieder durch, wird aber doch nicht mehr so regelmäßig gebraucht wie vorher. Schon unter Benedikt VIII., der die *Scriptumzeile* zuerst wieder zur Geltung bringt, fehlt sie im Original J. 4057. Ebenso schwankend ist ihr Gebrauch unter Benedikt IX. und Clemens II., wo sie ebenso oft auftritt wie sie fehlt. Aus der Zeit dieser Päpste stammende Originale ohne *Scriptumzeile* sind It P. VII^{II} 120, 1; J. 4146; J. 4149⁵⁾.

2) *Scriptumzeile* fehlt in: G. G. N. 1897, 193 n. 1; J. 3022; 3636; 3701; 3723; 3724; 3790; 3800; 3803; 3826; 3856; 3875.

3) Es könnte sich in solchen Fällen gelegentlich auch um Empfänger-ausfertigungen handeln. Vgl. Breßlau II², S. 150 und E. Perels, in: Papsttum und Kaisertum, München 1926, S. 161 f.

4) Über diese beiden Originale vgl. K e h r, Die ält. Papsturk. in Span. S. 23 u. 25.

5) Nichtoriginale ohne *Scriptumzeile* aus dem gleichen Zeitraum: J. 3967; 3971; 4058; 4074; 4079; 4145; 4147; 4151.

Von Leos IX. Regierungszeit ab gerät die Scriptumzeile in Verfall ⁶⁾. Ebenso wenig wie aus seinem Pontifikat kennen wir aus dem seines Nachfolgers ein Original mit Scriptumzeile. In einigen Nichtoriginalen findet sie sich allerdings noch. Die Zahl solcher Stücke ist aber sehr gering im Verhältnis zu der großen Menge der überlieferten Urkunden ⁷⁾.

Unter Stephan IX. ist der Scriptumzeile noch einmal ein kurzes Aufleben beschieden: sie findet sich in drei erhaltenen Originalen dieses Papstes (Orig. J. 4373; 4374; 4375), dagegen steht sie nur in wenigen der Nichtoriginalen ⁸⁾. Auch unter Nikolaus II. begegnet sie noch hin und wieder, so in den Originalen J. 4395; 4433; 4435 und in einigen abschriftlich überlieferten Urkunden ⁹⁾. Noch seltener kommt die Scriptumzeile in dem langen Pontifikat Alexanders II. zur Anwendung: Or. J. 4564; 4666 ¹⁰⁾. Unter Gregor VII. ist ihr Gebrauch so gut wie abgeschafft, nur einmal wird in einem Original (J. 5060) ¹¹⁾ die Datierung mit „scriptum“ eingeleitet und vom Datar unterfertigt. Im übrigen aber trägt sie mehr den Charakter einer Datumzeile, da sie Pontifikats- und Inkarnationsjahr enthält ¹²⁾. In der Kanzlei Wiberts von Ravenna wird die Scriptumzeile überhaupt nicht gebraucht.

6) Vgl. Brackmann, Papsturkunden S. 5.

7) Scriptumzeile in Urk. Leos IX.: J. 4292; 4293; 4296. Scriptumzeile in Urk. Viktors II.: J. 4365; 4366; 4367.

8) J. 4377; Kehr, Bolle 42 n. 8; J. 4385.

9) J. 4396; 4398; 4400; 4401; 4403; 4408; 4432; 4436; 4455; 4460.

10) G. G. N. 1909, 438 n. 1; Kehr, Katal. 267 n. 11; J. 4512; 4567; 4594; 4630; 4646; 4648; 4667.

11) In abschriftlich überlieferten Urkunden steht nur zweimal die Scriptumzeile: J. 5071; G. G. N. 1909, 441 n. 2.

12) Vgl. Pflugk-Harttung, Die Urkunden der päpstl. Kanzlei S. 15 u. 23.